

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 497

Bern, 20. September 2024

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.),
Obergerichtssuppleantin Gysi, Oberrichterin Friederich Hörn
Gerichtsschreiber Mäder

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1/Berufungsführer 1

C. _____
a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigte 2/Berufungsführerin 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

v.d. Staatsanwalt _____, Staatsanwaltschaft für Wirtschafts-
delikte, Speichergasse 12, 3011 Bern

und

E. _____ **GmbH**
v.d. Rechtsanwalt Dr. F. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafge-
richts (Kollegialgericht) vom 31. August 2023 (WSG 22 39-41)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (nachfolgend: Vorinstanz) fälltte am 31. August 2023 folgendes Urteil (pag. 18 408 ff., Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird **freigesprochen** vom Vorwurf der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen vom 27. Januar 2017 bis am 16. Mai 2017 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.4 der Anklageschrift);
ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird **schuldig erklärt**

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Januar 2015 und Oktober 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.1.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 8. Februar 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 165'000.00 (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
4. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen
 - 4.1 im August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 43'497.71 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift);
 - 4.2 am 14. August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 98'000.00 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift);
5. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 26. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Ziff. I.1.3 der Anklageschrift);
6. des **betrügerischen Konkurses**, begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 (Ziff. I.1.5 der Anklageschrift);
7. der **Erschleichung einer falschen Beurkundung**, begangen am 15. Januar 2019 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.6 der Anklageschrift);
8. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen Januar 2015 und dem 6. November 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. I.1.7 der Anklageschrift);

9. der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, begangen zwischen dem 22. August 2017 und dem 29. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil _____ im Deliktsbetrag von CHF 83'590.00 (Ziff. I.1.8 der Anklageschrift);

und in Anwendung der Artikel

22, 29 lit. a und d, 34, 40, 41 Abs. 1 lit. a, 47, 49 Abs. 1 (a)StGB

141^{bis}, 146 Abs. 1, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 163 Ziff. 1, 165 Ziff. 1, 166, 253 StGB

418 Abs. 1 und 2, 422, 426 Abs. 1, 433 Abs. 1 lit. a StPO

verurteilt

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **42 Monaten**.
2. zu einer **Geldstrafe** von **60 Tagessätzen** zu je CHF 100.00, ausmachend total **CHF 6'000.00**.
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 30'422.50** und sich zusammensetzend aus:

Kosten der Voruntersuchung	CHF	19'172.50
Kosten des Gerichts	CHF	10'000.00
Kosten der Staatsanwaltschaft für das Führen der Anklage	CHF	1'250.00
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von pauschal **CHF 4'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an die Privatklägerin 1, E. _____ GmbH, unter solidarischer Haftbarkeit mit C. _____.
5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 9'290.45** (inkl. Auslagen und MWST) an die Privatklägerin 2, _____.

III.

C. _____ wird freigesprochen

1. Vom Vorwurf der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen vom 27. Januar 2017 bis am 16. Mai 2017 in _____ (Ort) (Ziff. I.2.4 der Anklageschrift);
2. von der Anschuldigung der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, angeblich mehrfach begangen am 18. Mai 2017 und danach sowie am 21. August 2017 und danach in _____ (Ort) und evtl. anderswo zum Nachteil _____ im Deliktsbetrag von CHF 112'174.00 (Ziff. I.2.6 der Anklageschrift);

unter teilweiser Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 4'059.70**, an den **Kanton Bern**.

IV.

C. _____ wird schuldig erklärt

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Frühling 2016 und August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.2.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 110'000.00 (Ziff. I.2.2 der Anklageschrift);

3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. I.2.2 der Anklageschrift);
4. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 27. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Ziff. I.2.3 der Anklageschrift);
5. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 26. Juli 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. I.2.5 der Anklageschrift);

und in Anwendung der Artikel

22, 29 lit. a und d, 40, 41 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1 (a) StGB

146 Abs. 1, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 165 Ziff. 1, 166 StGB

418 Abs. 1 und 2, 422, 426 Abs. 1, 433 Abs. 1 lit. a StPO

verurteilt

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **24 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf **zwei Jahre** festgesetzt.

2. zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 16'238.65** und sich zusammensetzend aus:

Kosten der Voruntersuchung	CHF	10'238.65
Kosten des Gerichts	CHF	5'333.35
Kosten der Staatsanwaltschaft für das Führen der Anklage	CHF	666.65

3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von pauschal **CHF 4'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an die Privatklägerin 1, E. _____ GmbH, unter solidarischer Haftbarkeit mit A. _____.

V.

G. _____

1. vom Vorwurf der **Misswirtschaft**, angeblich begangen am oder um den 6. März 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.3.2 der Anklageschrift);
2. vom Vorwurf der **Gehilfenschaft zu betrügerischem Konkurs**, angeblich begangen in der Zeit vom 30. Juni 2017 bis am 6. November 2017 in _____ (Ort), _____ (Ort) und evtl. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 (Ziff. I.3.3 der Anklageschrift);

unter teilweiser Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'687.35**, an den **Kanton Bern** und

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an G. _____ von **CHF 3'676.00** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte.

VI.

G. _____ wird **schuldig erklärt**

1. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen Anfang März 2017 in _____(Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktobetrag von rund CHF 480'000.00 (Ziff. I.3.1.1 der Anklageschrift);
2. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen am 14. August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktobetrag von rund CHF 98'000.00 (Ziff. I.3.1.2 der Anklageschrift);

und in Anwendung der Artikel

29 lit. a, 40, 41 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1 (a)StGB

158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

418 Abs. 1, 422, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **16 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf **zwei Jahre** festgesetzt.

2. zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 8'436.80** und sich zusammensetzend aus:

Kosten der Voruntersuchung	CHF	5'311.80
Kosten des Gerichts	CHF	2'777.80
Kosten der Staatsanwaltschaft für das Führen der Anklage	CHF	347.20

VII.

Im **Zivilpunkt**:

1. Betreffend **A.**_____:

1.1 Es wird festgestellt, dass A._____ **anerkannt** hat, der Privatklägerin 1, **E.**_____ **GmbH**, einen Betrag von **CHF 33'399.48** zu schulden. Soweit weitergehend wird die Zivilklage der E._____ GmbH auf den Zivilweg verwiesen.

1.2 Es wird festgestellt, dass A._____ **anerkannt** hat, der Privatklägerin 2, _____, einen Betrag von **CHF 56'087.00** zu schulden. Darüber hinaus wird die Zivilklage _____ **teilweise gutgeheissen** und A._____ wird in Anwendung von Art. 41 OR und Art. 126 StPO verurteilt, _____ **CHF 27'503.00** zuzüglich Zins zu 5% seit dem 21. August 2017 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

2. Betreffend **C.**_____:

2.1 Die Zivilklage der **E.**_____ **GmbH** wird auf den **Zivilweg** verwiesen.

2.2 Die Zivilklage des _____ wird **abgewiesen**.

3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

VIII.

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch **Rechtsanwalt B.**_____ wird wie folgt bestimmt:

[Honorartabelle]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 29'733.80, unter Abzug des bereits geleisteten Kostenvorschusses noch mit **CHF 21'733.80**.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 29'733.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz von **CHF 7'358.10** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IX.

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____ durch **Rechtsanwalt D.**_____ wird wie folgt bestimmt:

[Honorartabelle]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ mit **CHF 27'039.45**.

C._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung im Umfang von $\frac{4}{5}$, ausmachend CHF 21'631.55, zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

X.

1. Die von **A.**_____ erhobenen **biometrischen erkennungsdienstlichen Daten** (PCN _____) sind durch die zuständige Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 DNA-Profil-Gesetz).
2. Die von **C.**_____ erhobenen **biometrischen erkennungsdienstlichen Daten** (PCN _____) sind durch die zuständige Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 DNA-Profil-Gesetz).
3. Folgende beschlagnahmte **Gegenstände** verbleiben als Beweismittel **bei den Akten**:
 - 1 Ordner schmal '_____ Rechnungen' (Ass.-Nr. 1);
 - 1 Ordner blau breit (Ass.-Nr. 2);
 - 1 Ordner '_____ (Beschriftung Ordner) (Ass.-Nr. 3);
 - 1 Ordner '_____ (Beschriftung Ordner) (Ass.-Nr. 36);
 - 1 Ordner '_____ (Beschriftung Ordner) (Ass.-Nr. 42);
 - 1 Ordner '_____ (Beschriftung Ordner) (Ass.-Nr. 47);
 - 1 Ordner '_____ Kreditkarten' (Ass.-Nr. 75);
 - 1 Ordner '2017 Kreditkarten Abrechnungen' (Ass.-Nr. 95);
 - 1 Ordner 'Protokolle Bürositzung, GL – Sitzung' (Ass.-Nr. 106);
 - 1 Ordner '2017 _____ Januar – März 2017' (Ass.-Nr. 116);
 - 1 Ordner 'Zahlungsbefehl, Mahnungen _____, AHV' (Ass.-Nr. 130);
 - 1 Ordner '2017 _____ April – Juni 2017' (Ass.-Nr. 137);
 - 1 Ordner 'Buchhaltung' (Ass.-Nr. 141);

- Kontoauszüge J. _____ BEKB 2019, Kopien Ordnerinhalt 'J. _____ 2017-2020', Akten aus Ablagefach 'J. _____' (Ass.-Nrn. 1-3, sich alle befindend im Nebenakten-Ordner Nr. 16);
- Digitale Daten I. _____ AG / J. _____ AG inkl. E-Mail-Korrespondenz (Ass.-Nr. 4, sich befindend auf dem USB-Stick 'Daten _____', pag. 07 130 040).

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufungen

Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher H. _____ mit Schreiben vom 4. September 2023 (pag. 18 422) namens und im Auftrag von K. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 3) fristgerecht Berufung an. Mit Eingabe vom 8. September 2023 (pag. 18 425) resp. vom 11. September 2023 (pag. 18 428) meldeten Rechtsanwalt B. _____ bzw. Rechtsanwalt D. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 1/Berufungsführers 1 (nachfolgend: Beschuldigter) resp. der Beschuldigten 2/Berufungsführerin 2 (nachfolgend: Beschuldigte) ebenfalls fristgerecht Berufung gegen das Urteil vom 31. August 2023 an.

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 26. Oktober 2023 und wurde den Betroffenen mit Verfügung vom selben Tag zugestellt (pag. 19 477).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern betraute Staatsanwalt _____, Staatsanwalt für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft), mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben für das Verfahren vor der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (pag. 19 482).

Mit Berufungserklärung vom 15. November 2023 teilte Rechtsanwalt D. _____ fristgerecht mit, die Berufung der Beschuldigten beschränke sich auf einen Teil der Schuldsprüche (Ziff. IV.4 und Ziff. IV.5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Bemessung der Strafe (Ziff. IV.1 Sanktionenpunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Tragung der Verfahrenskosten (Ziff. IV.2 Sanktionenpunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die E. _____ GmbH/Privatklägerin 1 (nachfolgend: Privatklägerin 1; Ziff. IV.3 Sanktionenpunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 19 490 ff.]). Mit fristgerechter Eingabe vom 16. November 2023 erklärte Rechtsanwalt B. _____ namens des Beschuldigten die Berufung in Bezug auf einen Teil der Schuldsprüche (Ziff. II.2, Ziff. II.4.2, Ziff. II.5, Ziff. II.6 und Ziff. II.8 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Strafzumessung (Ziff. II.1 Sanktionenpunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Kostenfolgen (Ziff. I.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 19 494 ff.]).

Mit Eingabe vom 16. November 2023 teilte Fürsprecher H. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 3 mit, dass die angemeldete Berufung zurückgezogen werde (pag. 19 498).

Rechtsanwalt L. _____ teilte mit Schreiben vom 29. November 2023 namens und im Auftrag _____/Privatkläger 2 (nachfolgend: Privatkläger 2) mit, dass dieser aufgrund der beschränkten Berufungen kein Interesse an einer weiteren Beteiligung am Strafverfahren habe, weshalb er um Entlassung aus der Stellung als Straf- und Zivilkläger im Berufungsverfahren bitte (pag. 19 506 f.).

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass auf eine Anschlussberufung verzichtet werde (pag. 19 509).

Mit Beschluss vom 6. Februar 2024 wurde das Verfahren betreffend den Beschuldigten 3 als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben. Es wurde festgehalten, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 31. August 2023 hinsichtlich des Beschuldigten 3 rechtskräftig wurde. Die anteilmässigen Kosten für das oberinstanzliche Verfahren wurden auf eine Pauschalgebühr von CHF 250.00 bestimmt und dem Beschuldigten 3 zur Bezahlung auferlegt. Eine Entschädigung wurde nicht gesprochen.

Mit Verfügung vom 22. April 2024 wurde der Privatkläger 2 von der Verfahrensleitung ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen (pag. 19 570 ff.).

Die Parteien wurden mit Verfügung vom 22. April 2024 zur Berufungsverhandlung vom 17. - 20. September 2024 vorgeladen, wobei der Privatklägerin 1 sowie Rechtsanwalt Dr. F._____ das Erscheinen freigestellt wurde (pag. 19 575 ff.).

Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung fand vom 17. - 20. September 2024 vor der 2. Strafkammer statt (pag. 19 649 ff.).

3. Teilrechtskraftbescheinigung

Rechtsanwalt Dr. F._____ führte mit Eingabe vom 3. April 2024 namens und im Auftrag der Privatklägerin 1 aus, der Beschuldigte habe gegen die vorinstanzliche Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Privatklägerin 1 keine Berufung erklärt. Ebenso habe der Beschuldigte im Zivilpunkt die Anerkennung des Schuldbetrages gegenüber der Privatklägerin 1 nicht angefochten. Infolgedessen ersuche er die 2. Strafkammer um Ausstellung einer Rechtskraftbescheinigung bezüglich die vorerwähnten Punkte sowie um Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 54 i.V. mit Anhang V LugÜ II (pag. 19 569.1).

Am 15. Mai 2024 wurde Rechtsanwalt B._____ von der Verfahrensleitung Gelegenheit gegeben, zum hiavor erwähnten Begehren auf Ausstellung einer Teilrechtskraftbescheinigung Stellung zu nehmen (pag. 19 583). Rechtsanwalt B._____ teilte mit Stellungnahme vom 7. Juni 2024 namens und im Auftrag des Beschuldigten mit, usanzgemäss erfolge die Feststellung der Rechtskraft von Teilen des Urteils von den Strafkammern des bernischen Obergerichts im Endentscheid. Vorliegend würde es keine Gründe geben, um von dieser Praxis abzuweichen. Der Beschuldigte werde jedoch die zivilrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Privatklägerin 1 unesehen davon noch vor der oberinstanzlichen Hauptverhandlung tilgen (pag. 19 19 592).

Die Kammer stellte mit Beschluss vom 2. Juli 2024 fest, dass das Urteil der Vorinstanz vom 31. August 2023 in Rechtskraft erwachsen ist, soweit der Beschuldigte zur Bezahlung einer Parteientschädigung von pauschal CHF 4'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) an die Privatklägerin 1 verurteilt wurde (Ziff. II.4 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) und soweit im Zivilpunkt betreffend den Beschuldigten festgestellt wurde, dass dieser anerkannt hat, der Privatklägerin 1 einen Betrag von CHF 33'399.48 zu schulden (Ziff. VII.1.1 erster Satz des erstinstanzlichen Urteils-

dispositivs). Es wurde mitgeteilt, dass nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu Handen der Privatklägerin 1 eine Bescheinigung nach Art. 54 i.V.m. Anhang V LugÜ II. ausgestellt werde (pag. 19 599 ff.). Dies erfolgte am 17. September 2024 (pag. 19 645 f.).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit Eingabe vom 29. August 2024 stellte Rechtsanwalt B._____ die Anträge, es seien weitere Unterlagen zu den Akten zu erkennen sowie drei weitere Personen als Zeugen vorzuladen sowie zum vorgeworfenen Sachverhalt zu befragen (pag. 19 608 ff.). Mit Verfügung vom 3. September 2024 wurde die erwähnte Eingabe den Parteien zugestellt sowie mitgeteilt, über die Beweisanträge werde an der oberinstanzlichen Verhandlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die anderen Parteien entschieden (pag. 19 636 f.). Mit Eingabe vom 11. September 2024 beantragte Rechtsanwalt B._____, es seien 30 weitere Urkunden zu den Akten zu erkennen (pag. 19 638 ff.). Mit Verfügung vom 13. September 2024 wurde die Eingabe den Parteien, denen sie nicht zur Kenntnis gebracht worden war, zugestellt, sowie mitgeteilt, über den Beweisantrag werde ebenfalls an der oberinstanzlichen Verhandlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die anderen Parteien entschieden (pag. 19 647 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung stellte Rechtsanwalt B._____ schliesslich den Antrag, es seien weitere vier Beweismittel zu den Akten zu erkennen. Hiernach beschloss die Kammer, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die übrigen Parteien, die Abweisung des Antrags auf Einvernahme der Zeugen. Weiter beschloss sie, die übrigen Beweismittel zu Wert und Unwert zu den Akten zu erkennen (pag. 19 651).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden schliesslich G._____ als Zeuge zur Sache befragt (pag. 19 653 ff.) sowie die Beschuldigten ergänzend zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 19 661 ff.).

5. **Dispensation**

Rechtsanwalt Dr. F._____ stellte mit Eingabe vom 25. März 2024 namens und im Auftrag der Privatklägerin 1 das Gesuch, diese sei von der Pflicht zur persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu dispensieren (pag. 19 536 ff.).

Mit Verfügung vom 22. April 2024 wurde das Dispensationsgesuch der Privatklägerin 1 gutgeheissen (pag. 19 570 ff.).

Mit Eingabe vom 2. September 2024 stellte Rechtsanwalt Dr. F._____ schliesslich im Auftrag der Privatklägerin 1 seine Anträge und reichte seine Honorarnote zu den Akten (pag. 19 627 ff.).

6. **Anträge der Parteien**

1. **Anträge des Beschuldigten**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung namens des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 19 687 ff.):

I.

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 31. August 2024 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als
 - 1.1 A. _____ **freigesprochen** wurde vom **Vorwurf der Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen am 27. Januar 2017 bis am 16. Mai 2017 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.4 der Anklageschrift; Urteil WSG, Lit. I); und
 - 1.2 A. _____ **schuldig erklärt** wurde
 - der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Januar 2015 und Oktober 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.1.1.1 der Anklageschrift; Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 1);
 - der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 8. Februar 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 108'000.00 (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift, 1. Sachverhaltskomplex; Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 2 teilweise;
 - der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift; Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 3);
 - der **qualifiziert ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen im August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 43'497.71 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift; Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 4.1);
 - der **Erschleichung einer falschen Beurkundung**, begangen am 15. Januar 2019 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.6 der Anklageschrift, Urteil WSG Lit. II Ziff. 7);
 - der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, begangen zwischen dem 22. August 2017 und dem 29. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil _____ im Deliktsbetrag von CHF 83'590.00 (Ziff. I.1.8 der Anklageschrift; Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 9);
- 1.3 A. _____ verurteilt wurde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend total CHF 6'000.00;
- 1.4 zur Bezahlung einer Parteientschädigung von pauschal CHF 4'500.00 an die Privatklägerin 1, E. _____ GmbH, unter solidarischer Haftbarkeit mit C. _____; und
- 1.5 zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 9'290.45 an die Privatklägerin 2, _____.
- 1.6 im Zivilpunkt gemäss VII. Ziff. 1 des Urteils WSG vom 31. August 2023.

II.

2. A. _____ sei **freizusprechen** von den Anschuldigungen
 - 2.1 der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, angeblich begangen im August 2017 durch das Einkassieren von insgesamt CHF 57'341.15 über die J. _____ AG zulasten der

I. _____ AG (Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 2; Anklageschrift Ziff. I.1.2.1, 5. Sachverhaltsabschnitt;

2.2 der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, angeblich begangen zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktobetrag von rund CHF 98'000.00 (Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 1.4.2; Anklageschrift Ziff. 1.2.2.);

2.3 des **Betrugs**, angeblich begangen zwischen dem 26. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktobetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Urteil WSG, Litt. II. Ziff. 5; Anklageschrift Ziff. I.1.3.);

2.4 des **betrügerischen Konkurses**, angeblich begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktobetrag von CHF 57'341.15 (Urteil WSG, Lit. II. Ziff. 6; Anklageschrift Ziff. I.1.5.);

2.5 der **Unterlassung der Buchführung**, angeblich begangen zwischen Januar 2015 und dem 6. November 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Urteil WS; Lit. II. Ziff. 8; Anklageschrift Ziff. I.1.7.);

unter Ausscheidung der auf A. _____ (sic!) entfallenden Verfahrenskosten und vollumfänglicher Auferlegung dieser anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der auf die Freisprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter voller Entschädigung der A. _____ (sic!) für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte entstandenen Aufwendungen (Anwaltskosten gemäss Honorar- und Kostennote vom 17. September 2024).

III.

3. A. _____ sei für die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gemäss Lit. I. hiervor in Anwendung der einschlägigen Artikel

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 19 Monaten**. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.
2. Zu einer **Geldstrafe von 120 Tagessätzen** zu CHF 100.00, insgesamt ausmachend **CHF 12'000.00**.
3. Zu den auf A. _____ auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten.

IV.

Weiter sei

zu beschliessen und zu verfügen:

1. Die Zivilklage der E. _____ GmbH sei, soweit solche Ansprüche oberinstanzlich noch geltend gemacht werden und den von A. _____ anerkannten Betrag von CHF 33'399.48 übersteigen (Urteil WSG, Lit. VII. Ziff. 1.1) abzuweisen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.
2. Das Honorar und die Auslagen des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt B. _____, seien gemäss eingereichter Honorar- und Kostennote vom 24. August 2023 bzw. 17. September 2024 gerichtlich festzusetzen.

3. Die weiteren Verfügungen betreffend die erkennungsdienstliche Erfassung sowie der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte seien von Amtes wegen zu treffen.

2. Anträge der Beschuldigten

Rechtsanwalt D._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung namens der Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 19 698 f.):

I.

Es sei festzustellen,

dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 31. August 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als die Berufungsführerin **freigesprochen** wurde von den Anschuldigungen

1. der **Urkundenfälschung** (gemäss Urteil III. Ziff. 1);
2. der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten** (gemäss Urteil III. Ziff. 2);

insoweit die Berufungsführerin **schuldig erklärt** wurde

1. der **Misswirtschaft** (gemäss Urteil IV. Ziff. 1);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung** (gemäss Urteil IV. Ziff. 2);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung** (gemäss Urteil IV. Ziff. 3),

unter Ausscheidung der darauf entfallenden Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren und teilweise Auferlegung an den Kanton Bern, sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

II.

C._____ sei

freizuspochen:

1. von der Anschuldigung des **Betrugs** (gemäss Urteil IV. Ziff. 4);
2. von der Anschuldigung der **Unterlassung der Buchführung** (gemäss Urteil IV. Ziff. 5),

unter Ausscheidung der erst- sowie oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern, sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung der Verteidigungskosten gemäss separat eingereichter Honorarnote (Art. 429 Abs. 1 StPO).

III.

C._____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von maximal 18 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren;
2. zu den darauf entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

IV.

Die Zivilklage der E. _____ GmbH sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen,

- unter Kosten und Entschädigungsfolgen.

V.

Weiter sei zu verfügen:

1. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.
2. Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

3. **Anträge der Generalstaatsanwaltschaft**

Die oberinstanzlichen Anträge der Generalstaatsanwaltschaft lauten wie folgt (pag. 19 703 ff.):

A. A. _____

I.

sei **schuldig zu erklären:**

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Januar 2015 und Oktober 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. 1.1.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 8. Februar 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 165000.00 (Ziff. 1.1.2.1 der Anklageschrift);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. 1.1.2.1 der Anklageschrift);
4. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen
 - 4.1. im August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 43497.71 (Ziff. 1.1.2.2 der Anklageschrift);
 - 4.2. am 14. August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 98000.00 (Ziff. 1.1.2.2 der Anklageschrift);
5. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 26. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Ziff. 1.1.3 der Anklageschrift);
6. des **betrügerischen Konkurses**, begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 (Ziff. 1.1.5 der Anklageschrift);
7. der **Erschleichung einer falschen Beurkundung**, begangen am 15. Januar 2019 in _____ (Ort) (Ziff. 1.1.6 der Anklageschrift);

8. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen Januar 2015 und dem 6. November 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. I.1.7 der Anklageschrift);
9. der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, begangen zwischen dem 22. August 2017 und dem 29. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil _____ im Deliktsbetrag von CHF 83'590.00 (Ziff. I.1.8 der Anklageschrift);

II.

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 42 Monaten**;
2. zu einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen** zu je CHF 100.00, ausmachend total **CHF 6'000.00**.
3. zur anteilmässigen Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

B. C. _____

I.

sei **schuldig zu erklären**:

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Frühling 2016 und August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.2.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 110'000.00 (Ziff. 1.2.2 der Anklageschrift);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. 1.2.2 der Anklageschrift);
4. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 27. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktsbetrag von CHF 475200.00, davon versucht begangen CHF 245808.00 (Ziff. 1.2.3 der Anklageschrift);
5. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 26. Juli 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. 1.2.5 der Anklageschrift);

II.

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren**;
2. zur anteilmässigen Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

C. Verfügungen

Nebst der Koordinationsstelle Strafregister, den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern und dem Bundesamt für Polizei, sei das Urteil der **Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen**, Deutschland (Aktenzeichen: 25 Js 5985/19) **mitzuteilen**.

4. **Anträge der Privatklägerin**

Rechtsanwalt Dr. F. _____ stellte und begründete namens der Privatklägerin 1 mit Eingabe vom 2. September 2024 die folgenden Anträge (pag. 19 629 f.):

Bezüglich des Beschuldigten 1/Berufungsführers 1 A. _____:

Die Straf- und Zivilklägerin 1, E. _____ GmbH stellt sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt keine Anträge. Für die Vertretungskosten vor Obergericht und das Gesuch um Ausstellung einer Rechtskraftbescheinigung macht [die] E. _____ GmbH in der beiliegenden Honorarnote Parteikosten geltend.

[Begründung]

Bezüglich der Beschuldigten 2/Berufungsführerin 2 C. _____:

Die Straf- und Zivilklägerin 1, E. _____ GmbH stellt unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten 2/Berufungsklägerin 2:

- im Strafpunkt den Antrag auf Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Betrugs;
- im Kostenpunkt den Antrag auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, soweit die Beschuldigte 2/Berufungsklägerin 2 zur Bezahlung einer pauschalen Parteientschädigung an die E. _____ GmbH verurteilt wurde. Zu den übrigen, angefochtenen Kostenpunkten werden keine Anträge gestellt.

[Begründung]

Für die Parteikosten der E. _____ GmbH für das Verfahren vor dem Obergericht wird auf die beiliegende Kostennote verwiesen.

7. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten. Seine Berufung richtet sich gegen Teile der Schuldsprüche der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Ziff. II./2. [betreffend die «privaten Lustbarkeiten» im Umfang von CHF 108'000.00 in Rechtskraft erwachsen; vgl. hiernach] und Ziff. II./4.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), gegen den Schuldspruch wegen Betrugs (Ziff. II./5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie diejenigen des betrügerischen Konkurses (Ziff. II./6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und der Unterlassung der Buchführung (Ziff. II./8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ausserdem richtet sich seine Berufung gegen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten und die Verlegung der Verfahrenskosten (Ziff. II./1. und Ziff. II./3. Sanktionspunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Auch ohne Anfechtung hat die vorinstanzlich ausgefallte Geldstrafe von 60 Tagessätzen (betreffend den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. II./7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) als mitangefochten zu gelten, da die Kammer ansonsten bei der Wahl der Sanktionsart (Geld- oder Freiheitsstrafe) aufgrund der Pflicht zur Bildung einer Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB eingeschränkt wäre.

Die Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil teilweise angefochten. Ihre Berufung richtet sich gegen die Schuldsprüche wegen Betrugs sowie Unterlassung der Buchführung (Ziff. IV./4. und Ziff. IV./5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie deren Nebenfolgen (Ziff. IV./2. Sanktionspunkt und Ziff. IV./3 Sanktionspunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Strafzumessung (Ziff. IV./1. Sanktionspunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Demgegenüber sind sämtliche Freisprüche gegenüber den Beschuldigten (Ziff. I. und Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind die Schuldsprüche wegen Misswirtschaft, ungetreuer Geschäftsbesorgung, qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, Erschleichung einer falschen Beurkundung und unrechtmässiger Verwendung von Vermögenswerten betreffend den Beschuldigten (Ziff. II./1., Ziff. II./2. [betreffend die «privaten Lustbarkeiten» im Umfang von CHF 108'000.00], Ziff. II./3, Ziff. II./4.1, Ziff. II./7. und Ziff. II./8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Schuldsprüche wegen Misswirtschaft, qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und ungetreuer Geschäftsbesorgung betreffend die Beschuldigte (Ziff. IV./1., Ziff. IV./2. und Ziff. V./3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Bezug auf den Beschuldigten ist sodann die Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Privatklägerin 1 und eine solche an den Privatkläger 2 in Rechtskraft erwachsen (Ziff. II./4. und Ziff. II./5. Sanktionspunkt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ausserdem sind die Ziff. V., VI. (betreffend den Beschuldigten 3), VII. (Zivilpunkt) und Ziff. X./3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs ebenfalls in Rechtskraft erwachsen. Desgleichen die Höhen der amtlichen Entschädigungen (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_1231/2022 vom 10. März 2023).

Die Verlegung der Verfahrenskosten ist von der materiellen Beurteilung abhängig und daher nicht in Rechtskraft erwachsen. Folglich ist auch über die Rück- und Nachzahlungspflichten betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigungen im erstinstanzlichen Verfahren neu zu befinden.

Nicht der Rechtskraft zugänglich sind schliesslich die von den Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten.

Die Kammer überprüft das vorinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Aufgrund der alleinigen Berufungen der Beschuldigten gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Das erstinstanzliche Urteil darf folglich grundsätzlich nicht zum Nachteil der berufungsführenden Beschuldigten abgeändert werden. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 StGB).

II. Materielles

A. Allgemeiner Teil

8. Vorbemerkungen

Die Strukturierung der vorliegenden Urteilsbegründung richtet sich grundsätzlich nach dem Aufbau des erstinstanzlichen Motivs. Entsprechend erfolgt zunächst eine Charakterisierung der beiden Beschuldigten. Es wird ebenfalls auf die beiden beteiligten Gesellschaften, die I. _____ AG und die J. _____ AG, einzugehen sein.

Der allgemeine Teil zeichnet die Rahmenbedingungen, in welche die einzelnen Sachverhalte einzubetten sein werden.

Für die Grundsätze der Beweiswürdigung wird vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 482 f.; S. 43 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9. Charakterisierung des Beschuldigten

1. Ausbildung, Persönlichkeit und finanzielle Verhältnisse

Vorab wird darauf hingewiesen, dass diverse Schuldsprüche der Vorinstanz unan- gefochten blieben und damit in Rechtskraft erwachsen. Es sind dies:

- Misswirtschaft, begangen zwischen Januar 2015 und Oktober 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.1.1 der Anklageschrift);
- qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung,
 - begangen zwischen dem 8. Februar 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 108'000.00 (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
 - begangen im August 2017 in _____ (Ort) z.N. der J. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 43'497.71 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift);
- ungetreue Geschäftsbesorgung, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
- Erschleichung einer falschen Beurkundung, begangen am 15. Januar 2019 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.6 der Anklageschrift);
- unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, begangen zwischen dem 22. August 2017 und dem 29. September 2017 in _____ (Ort) z.N. _____ im Deliktsbetrag von CHF 83'590.00 (Ziff. I.1.8 der Anklageschrift).

Mit diesen Schuldsprüchen ist erstellt, dass sich der Beschuldigte entgegen seinen Aussagen straffällig verhalten hat. Dadurch hat er überdies offenbart, gelogen zu haben, als er Aussagen zu seinen Unternehmen und seinem Geschäftsgebaren machte. Weiter zeugen die diversen Schuldsprüche von einer recht erheblichen kriminellen Energie des Beschuldigten. Diesen charakterisierte die Vorinstanz wie folgt (pag. 18 483 ff.; S. 44 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

A. _____, im Urteilszeitpunkt rund 47 ½ Jahre alt, ist zweifellos ein gut ausgebildeter Klimatechniker: Er lernte Lüftungsplaner und bildete sich als Heiz- und Kälteplaner weiter, absolvierte zudem die Fachschule zum Energie-Ingenieur und war bis Ende 2014 in verschiedenen Unternehmen als Angestellter tätig, bevor er sich schliesslich mit 38 Jahren selbständig machte (vgl. pag. 05 001 003, 05 003 007). Kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Weiterbildungen absolvierte er keine. A. _____ ist auf seinem Fachgebiet nicht nur gut ausgebildet, sondern auch tatsächlich gut: Die Liste der Aufträge, die er in kurzer Zeit akquirieren konnte, ist beeindruckend. Er baute Lüftungen bzw. ganze 'Klima-Installationen' für diverse Fitnesscenter (u.a. M. _____, N. _____-Studios, etc.), konnte in der O. _____ in _____ (Ort), der P. _____ in _____ (Ort), dem Q. _____ in _____ (Ort), einem Schulhaus in _____ (Ort) und dem R. _____ in _____ (Ort) bauen und gewann diverse Ausschreibungen für Grossprojekte. Die vorhandenen beschlagnahmten Akten zeigen sehr sauber gezeichnete Pläne, professionell gerechnete Submissionen, etc. Auch die befragten Personen schildern A. _____ als fachlich sehr gut. An der Hauptverhandlung erschien A. _____ als guter Verkäufer, als richtiger Macher. Seine Qualitäten sind als er stellt zu erachten.

Hingegen fehlte es A. _____ an allem, was es braucht, um selbst ein Unternehmen erfolgreich zu führen, d.h. an einem verantwortungsvollen Umgang mit den Finanzen, einer sinnvollen Projektplanung und -koordination, der Auswahl und Überwachung fähiger Mitarbeitender. Das gab er faktisch zu und die Ursache für dieses Unvermögen dürfte nicht primär in einer mangelnden kaufmännischen Ausbildung, sondern in seinem Charakter zu suchen sein. G. _____ schilderte A. _____ als begeisterungsfähigen Chaoten, der ständig neue Dinge anriss, ohne sich um eine administrativ saubere Abwicklung zu kümmern. A. _____ sei jovial, einnehmend, charmant (Aussage S. _____; vgl. E. III.A.2.4 hiervor), aber auch ein "Freigeist", der ihn, G. _____, extra in die I. _____ AG geholt habe, um Ordnung in das Chaos zu bringen, sich aber dennoch nichts habe sagen, sich nicht in ein 'Korsett' habe zwingen lassen. Diese Aussagen decken sich mit den weiteren vorhandenen Aussagen und den Eindrücken aus den Akten und der Hauptverhandlung. T. _____ brachte es in seinem 'Statusbericht I. _____ AG – Version 2' an die U. _____ AG auf den Punkt, als er festhielt, A. _____ hätten die Koordinations- und Planungsfähigkeiten gefehlt, um mehrere Projekte parallel zu führen, was einen Teufelskreis in Gang gesetzt habe. A. _____ erscheint auch in den Einvernahmen als ein sehr von sich selbst überzeugter Mensch, der zwar vordergründig einsieht, Dinge falsch gemacht zu haben, aber nach wie vor der Meinung ist, er könne Grosses leisten und sei nur als Selbständigerwerbender glücklich und erfolgreich. Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass er nach seinem Scheitern in der Schweiz in Deutschland nur kurze Zeit als Angestellter tätig war und schon bald neue 'V. _____-Firmen' gründete. Eine Internet-Recherche im Urteilszeitpunkt zeigt die Existenz von mindestens fünf 'V. _____-Firmen', nämlich die W. _____ GmbH, die X. _____ GmbH, die Y. _____ GmbH, die Z. _____ GmbH und die AA. _____ GmbH. A. _____ bestätigte an der Hauptverhandlung, an all diesen Gesellschaften mit Ausnahme der AA. _____ GmbH beteiligt zu sein. Vgl. zum Ganzen auch die Homepage <www. _____ .de> (zuletzt besucht am 31. August 2023). Auf dieser findet sich beim Portrait von A. _____ folgender, nach Ansicht des Gerichts bezeichnender Leitspruch: "Ein kluger Mensch lässt sich von Schwierigkeiten nicht entmutigen er verdoppelt seine Energie und seinen Fleiss, setzt seine Bemühungen standhaft fort und kommt schliesslich sicher zum Erfolg." Zusammenfassend kommt das Gericht nach den Eindrücken an der Hauptverhandlung zum Schluss, dass A. _____ eine schillernde, charismatische, fleissige aber auch egozentrische, narzisstische Persönlichkeit hat, die grossen Einfluss auf die vorliegend zu beurteilenden Taten hatte.

A. _____ lebte offensichtlich schon vor der angeklagten Deliktszeit über seinen Verhältnissen. Seine Schuldnerinformation umfasst vier Seiten, er bezahlte insbesondere Steuer- und Krankenkassenrechnungen oft erst auf Betreuung hin. Das Ehepaar _____ (Familienname) hatte trotz eigentlich gutem Einkommen (A. _____ verdiente 2014 netto rund CHF 7'200.00, seine Frau netto rund CHF 4'200.00 pro Monat, jeweils ausgehend von 12 Monatslöhnen) mehrere offene Kleinkredite, Auto und Motorrad waren geleast. Pro Monat gab das Ehepaar ab 2015 über CHF 2'000.00 für Kredit- und Leasingraten aus (vgl. illustrativ pag. WSG 19 176 f., WSG 19 181, WSG 19 184, WSG 19 188, WSG 19 191). Anfang 2014 hatte A. _____ zudem fast CHF 11'000.00 an offenen Kreditkartenrechnungen, die er in der Folge mit monatlichen Ratenzahlungen bis Mitte 2016 auf rund die Hälfte reduzierte. Erst 2018 konnte er sie vollständig abbezahlen (vgl. pag. WSG 19 439 ff., WSG 19 475). A. _____ und C. _____ kauften 2012 ein Reiheneinfamilienhaus _____ (Adresse) für CHF 660'000.00, mussten dafür jedoch eine grosse Hypothek aufnehmen, was das Budget zusätzlich belastete. Über das Elternhaus von A. _____ ist nicht viel bekannt. Aus den Akten ergibt sich immerhin, dass seine Mutter aus _____ (Land) stammt und seine Eltern heute wieder dort leben. Angesichts dessen, dass A. _____ seine Schwiegereltern und nicht seine Eltern um Geld zur Gründung der J. _____ AG bat, geht das Gericht nicht davon aus, dass seine Eltern wohlhabend sind bzw. waren. Zusammenfassend erachtet es das Gericht als erstellt, dass A. _____ (und seine Frau, vgl. dazu E. III.A.3.3.1 hiernach) über keinerlei finanzielles Polster verfügte, um in die Selbständigkeit zu starten. Ihm fehlten sowohl die ausbildungsmässigen wie auch die charakterlichen und finanziellen Ressourcen, um erfolgreich als selbständiger Geschäftsmann tätig zu sein.

Die Kammer schliesst sich dieser Charakterisierung in den Grundzügen an.

Der Beschuldigte ist intelligent und nach Auffassung der Kammer ist ihm entgegen der Vorinstanz mindestens ein durchschnittliches Fachwissen, das zur ordnungsgemässen Führung einer Gesellschaft gehört, zu attestieren. Seine Qualitäten als Verkäufer sowie seine fachlichen Qualitäten als Lüftungsingenieur sind erstellt. Dafür hat er im Bereich des Rechnungswesens und den Finanzen Defizite. Trotz dieser muss dem Beschuldigten klar gewesen sein, dass seine «privaten Lustbarkeiten» nicht über die I. _____ AG bezahlt werden dürfen. Desgleichen, dass Forderungen nicht mehrfach abgetreten werden können resp. dürfen und die I. _____ und die J. _____ AG zwei eigenständige juristische Personen waren. Nach Überzeugung der Kammer ist dem Beschuldigten auch klar gewesen, dass er als Geschäftsführer die Verantwortung für die erwähnten Gesellschaften trug, insbesondere auch hinsichtlich der Führung der Buchhaltung. Schliesslich muss ihm klar gewesen sein, dass die I. _____ AG bereits beim Start über kein Aktienkapital verfügte. Als Quintessenz ist folglich festzuhalten, dass der Beschuldigte sehenden Auges und trotz bekannter Defizite in die «Selbständigkeit» gestartet ist. Er hat sich bewusst nicht so verhalten, wie er dies hätte tun sollen, wovon die hiervor aufgeführten, rechtskräftigen Schuldsprüche zeugen. Dies gilt es auch bei der Würdigung der noch umstrittenen Sachverhalte im Hinterkopf zu haben.

Zur Situation zum Urteilszeitpunkt betreffend den von der Vorinstanz bereits erwähnten V. _____-Firmen in Deutschland gab der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung zu Protokoll, die Ansichten, was ein Geschäftsführer zu tun habe, seien auseinander gegangen. Er habe sich daher im März 2024 entschieden, aus der X. _____ GmbH auszusteigen. Nun habe er noch die Y. _____ GmbH, bei der man zu zweit unterwegs sei. Er arbeite dort

teils mit Freelancern zusammen. Auf die fehlende Website angesprochen, gab der Beschuldigte zu Protokoll, diese sei aktuell im Aufbau. Mit diesem Unternehmen werde es funktionieren, da es ein anderes Geschäftsmodell sei. Er müsse der erstinstanzlichen Gerichtspräsidentin Recht geben, ihm sei bei der I. _____ AG alles zu viel geworden. Er sei überfordert gewesen. Dieses Mal werde nur noch das Wissen und die Erfahrung verkauft. Er wolle nun nicht mehr im gleichen Ausmass wachsen, wie dies früher der Fall gewesen sei (pag. 19 663, Z. 4 ff.). Aktuell zahle er sich EUR 3'650.00 an Lohn aus. Gemäss Budgetplan werde er sich künftig EUR 10'500.00 brutto auszahlen, wovon er einen Grossteil zur Schuldentilgung benutzen werde. Bei der Privatklägerin 1 sei er aktuell mit Vollgas an der Tilgung. Es seien noch rund CHF 6'000.00 – CHF 7'000.00 offen. Bei der AB. _____ AG hingegen habe er um die CHF 15'000.00 – CHF 20'000.00 bezahlt. Es seien daher noch ca. CHF 380'000.00 offen (pag. 19 664, Z. 21 ff.). Die Beschuldigte bestätigte dies und führte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung aus, ihr Mann gebe Gas und sei bereit, die Schulden zu tilgen (pag. 19 672, Z. 39 ff.).

Das von den Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gezeichnete Bild des nunmehr wirtschaftlich erfolgreichen Beschuldigten, vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Dieser hinterlässt eher den Eindruck, in altem Fahrwasser unterwegs zu sein.

Der Kammer liegt betreffend die V. _____ GmbH das vollständige Geschäftsjahr 2021 vor (pag. 19 711 ff.). Dem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses kann entnommen werden, dass eine Prüfung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Durchführung von Abschlussprüfungen eben gerade nicht erfolgt ist (pag. 19 713). Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass das Gesellschaftskapital lediglich zur Hälfte einbezahlt worden ist (pag. 19 714). Sodann hat sich der Beschuldigte eigenen Aussagen zufolge im März 2024 aufgrund eines Zerwürfnisses von seinen beiden Geschäftspartnern getrennt und sich auf die Y. _____ GmbH konzentriert. Diese hatte im Urteilszeitpunkt keine Website mehr, was zumindest Fragezeichen aufwirft. Zwar hat der Beschuldigte erneut unter Beweis gestellt, dass er Aufträge generieren kann und die fachlichen Qualitäten als Lüftungsingenieur aufweist (vgl. hierzu pag. 19 710 sowie pag. 19 736 ff.). Nebst diversen Aufträgen und der Liquiditätsplanung 2024 liegen der Kammer aber keine weiteren Unterlagen vor. Der Liquiditätsplanung kann zudem entnommen werden, dass der Beschuldigte ab Februar 2024 einen Lohn von EUR 10'400.00 hätte beziehen sollen. Dies wiederum steht im Widerspruch zu seinen Aussagen, wonach er zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung einen Lohn von EUR 3'650.00 bezogen habe (pag. 19 664, Z. 21). Wie der Beschuldigte mit diesem Lohn die geleisteten Rückzahlungen bezahlt hat, erschliesst sich der Kammer nicht. Sodann wurde gemäss Beilagenverzeichnis vom 11. September 2024 eine betriebswirtschaftliche Auswertung betreffend die Y. _____ GmbH zu den Akten gereicht (pag. 19 690). Warum diese mit AC. _____ GmbH bezeichnet ist (pag. 19 733), ist sonderbar.

Mit anderen Worten zweifelt die Kammer, dass sich der Beschuldigte wirtschaftlich erholt hat und seine Schulden von rund CHF 400'000.00, wie er geltend macht, pro Jahr mit EUR 60'000.00 – 70'000.00 wird abbauen können. Die Vorgehensweise des Beschuldigten, eine Situation allzu gut und entgegen den Fakten darzustellen,

scheint System zu haben und deckt sich mit dem Verhalten des Beschuldigten, welches zu den vorliegenden Tatvorwürfen geführt hat.

2. Kokainsucht / verminderte Schuldfähigkeit

Die Vorinstanz erwog betreffend den Kokainkonsum des Beschuldigten (pag. 18 485 f.; S. 46 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Während A._____ gegenüber der Kantonspolizei noch nicht konkret geltend machte, er sei kokainsüchtig gewesen, sondern nur von *"Suchtprobleme[n]"* sprach, ohne auf Nachfrage präzise werden zu wollen (pag. 05 001 011), brachte er gegenüber der Staatsanwaltschaft vor, er habe 2013 angefangen, Kokain zu konsumieren und sei süchtig geworden. Er schilderte seine *"Höhenflüge"*, seine Selbstüberschätzung, und versuchte, sein Versagen in der Führung der I._____ AG sinngemäss mit seiner Kokainsucht zu erklären. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Verteidiger nach der Einvernahme mit, sie habe keinen ernsthaften Anlass, an der Schuldfähigkeit von A._____ zu zweifeln, worauf dieser antwortete, es werde auch seinerseits auf eine entsprechende Begutachtung verzichtet, da sein Klient die *"Drogenvergangenheit endgültig hinter sich lassen"* wolle. Aus diesem Briefwechsel ist zu schliessen, dass Anklage und Verteidigung übereinstimmend nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB ausgingen. Das entbindet das Gericht zwar nicht von der Verpflichtung, die Frage nach einer allfälligen Verminderung der Schuldfähigkeit zu prüfen, ist aber ein nicht zu unterschätzendes Indiz bei deren Beantwortung.

Es gibt keinen handfesten Grund daran zu zweifeln, dass A._____ tatsächlich wie von ihm behauptet Kokain konsumierte, auch wenn es, abgesehen von den Aussagen seiner Frau und von S._____, keine Bestätigung dafür gibt. Hingegen gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass er auch süchtig nach Kokain war. Aus nachfolgenden Gründen geht das Gericht nicht von einer (schuldvermindernden) Kokainsucht aus: Naturgemäss gibt es keine Quittungen für den Kauf von Kokain, so dass es dem Gericht nicht möglich ist, zu eruieren, wann und wie viel Kokain A._____ kaufte bzw. konsumierte. Die Analyse der Bank- und Kreditkartenunterlagen zeigt, dass er zwar relativ häufig Bargeld bezog, es aber zwischen den einzelnen Bargeldbezügen immer wieder grössere Lücken gab (vgl. pag. WSG 19 004 ff., WSG 19 156/6 ff., WSG 19 164 ff., WSG 19 237 ff., WSG 19 440 ff., 07 001 210 ff.). Auch nahm die Häufigkeit der Bargeldbezüge nicht zu, wie man es bei steigendem Konsum erwarten würde. Insbesondere aber gab A._____ sein Geld (bzw. das seiner Gesellschaft) regelmässig für anderes aus: Für Besuche im Rotlichtmilieu, aber auch für regelmässiges teures Essen in guten Restaurants, für edle Hotelbesuche, für Schmuck, für Kleider. Die Analyse der Daten zeigt das Bild eines Mannes, der gerne in jeder Hinsicht gut lebte, wozu auch der Konsum von Kokain gehörte. Es drehte sich aber ganz offenkundig nicht alles im Leben von A._____ um die Drogen. Die Analyse der Konti zeigt auch, dass er in der Lage war, mit seinem Geld in dem Sinne zu 'haushalten', dass er Geld einteilen konnte, von einem Konto auf das nächste verschieben konnte, wenn es nötig war. Mit anderen Worten entzog er zwar seiner I._____ AG Mittel, um sein Luxusleben zu finanzieren (vgl. dazu nachfolgend), er warf das Geld aber nicht einfach nur für Drogen 'zum Fenster hinaus'. Dieser Eindruck aus den Bankdokumenten deckt sich auch mit den Aussagen von G._____. Dieser arbeitete 2017, also in dem Jahr, in dem die Sucht angeblich am schlimmsten gewesen sein soll, eng mit A._____ zusammen und konnte keine markante Wesensveränderung feststellen. A._____ war schon immer etwas chaotisch und sprunghaft, aber auch begeisterungsfähig und war im technischen Teil seines Berufs nach wie vor sehr gut. Auch gelang es ihm immer wieder, auch im persönlichen Gespräch, an Geldgeber für die I._____ AG zu kommen, was er nicht geschafft hätte, wäre er ein offenkundig unzuverlässiger Süchtiger gewesen. In der Hauptverhandlung gab A._____ zudem an, er habe CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro Woche für Kokain

ausgegeben, was bei den damaligen Gramm-Preisen für einen Süchtigen viel zu wenig ist. Wenig erstaunlich schilderte er dann auch kein einziges Detail zu seinem angeblichen Entzug, sondern sagte nur, dieser sei "verdammt hart" gewesen (pag. WSG 18 230). Wäre er süchtig gewesen, wäre er ohne Therapie nicht von dieser Sucht losgekommen. Dazu passt denn auch, dass er in der Hauptverhandlung angab, er sei nur einmal mit seiner Frau bei der Drogenberatungsstelle gewesen, mehr nicht, und auch keine weiterführenden Angaben dazu machte. Auch seine Frau schilderte kein einziges nachvollziehbares Detail dazu. Wer im eigentlichen Sinne des Worts süchtig ist, der kommt nicht 'einfach so', einzig indem er nach Deutschland zieht und sein Umfeld wechselt, von seiner Sucht los. Der würde die Therapie beschreiben, würde von Entzugserscheinungen und Rückfällen berichten. Letztlich entscheidend ist, dass es auch in seinen Aussagen nichts gibt, was darauf hindeuten würde, dass A._____ nicht verstanden hätte, was er tat oder dass er es zwar verstanden hätte, aber nicht hatte anders handeln können, weil er von seiner Sucht 'getrieben' wurde. Zusammenfassend sieht das Gericht keine Hinweise darauf, dass A._____ in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein könnte. Es erachtet A._____ für uneingeschränkt schuldfähig. Der Kokainkonsum wird aber im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

Die Kammer teilt diese Einschätzung vollumfänglich. Selbst der Verteidiger des Beschuldigten scheint nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB auszugehen, sondern berücksichtigte den Kokainkonsum des Beschuldigten anlässlich seines oberinstanzlichen Plädoyers im Rahmen von Art. 47 StGB.

An der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die auf eine Drogensucht des Beschuldigten hindeuten würde, welche im Rahmen von Art. 19 StGB zu berücksichtigen wäre. Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung betreffend seinen Drogenkonsum zwar aus, er sei nach Deutschland gegangen, um von den Drogen wegzukommen. Er habe pro Woche CHF 300.00 – CHF 400.00 dafür ausgegeben. Niemand habe ihm das geglaubt (pag. 19 668, Z. 20 ff.). Auch die Beschuldigte bestätigte an der Berufungsverhandlung, sie seien wegen dem Drogenproblem des Beschuldigten nach Deutschland ausgewandert. Auf Rückfrage korrigierte sie, es sei kein Problem, sondern eine Sucht gewesen (pag. 19 676 f., Z. 44 ff.). Es fällt jedoch auf, dass der Beschuldigte seine Angaben betreffend den Drogenkonsum erneut nach oben korrigierte und nun von CHF 300.00 – CHF 400.00 und nicht mehr CHF 100.00 – CHF 200.00 pro Woche die Rede war. Die Kammer zweifelt nicht daran, dass der Beschuldigte im Deliktszeitraum Kokain konsumierte. Sie geht aber nicht davon aus, dass dieser Konsum die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt hat. Insbesondere G._____ hätte dies ansonsten mitbekommen müssen (vgl. hierzu pag. 18 299, Z. 190 f.). Selbst AD._____, der sich als Lebensfreund des Beschuldigten bezeichnet, gab anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll, er habe nichts vom Drogenproblem des Beschuldigten bemerkt. Dieser sei immer etwas aufbrausend und aufgedreht gewesen, was er aber nie als besonders störend empfunden habe (pag. 18 216, Z. 182 und Z. 190 ff.). Der im Zeitpunkt der Delinquenz vorhandene Kokainkonsum des Beschuldigten wird folglich im Rahmen von Art. 47 StGB zu berücksichtigen sein.

10. Charakterisierung der Beschuldigten

1. Ausbildung, Persönlichkeit und finanzielle Verhältnisse

Die Vorinstanz charakterisierte die Beschuldigte wie folgt (pag. 18 486 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

C._____ besuchte die Primarschule, machte ein Haushaltjahr und absolvierte dann die Hauspflegerinnenschule. Sie arbeitete gemäss ihren Aussagen anschliessend 20 Jahre lang auf ihrem Beruf als Angestellte bei der _____ (Arbeitgeberin), bevor sie die Buchhaltung und Administration der I._____ AG übernahm. Abgesehen von einem einfachen Buchhaltungs-Grundkurs bei der Migros-Schule verfügt C._____ folglich über keinerlei kaufmännische Bildung. Sie hatte entgegen ihren Aussagen nicht die nötigen Fähigkeiten, die Administration inkl. Buchhaltung einer Gesellschaft mit mehreren hunderttausend Franken Umsatz, zahlreichen Baustellen und verschiedenen Unterkordanten zu führen. Auch fehlte ihr jegliches Wissen, das es braucht, um eine verantwortungsvolle Verwaltungsrätin und Mitglied der Geschäftsleitung einer solchen Gesellschaft zu sein. Das Ehepaar _____ (Familienname) war schon rund neun Jahre verheiratet, als A._____ die I._____ AG übernahm. C._____ kannte ihren Mann, seine eher chaotische, aber einnehmende Art folglich schon lange, als sie sich entschloss, in seine Gesellschaft mit einzusteigen und ihren angestammten Beruf zu verlassen. Sie wusste folglich, was sie tat, als sie sich darauf einliess. Von den befragten Dritten wurde sie als *"angenehm"*, als Ruhepol, beschrieben. Keiner der Befragten sagte aus, sie sei von ihrem Mann abhängig oder nicht fähig gewesen, ihren eigenen Willen zu bilden. AD._____ sagte gar aus, sie habe ihren Mann durchaus auch korrigiert. An der Hauptverhandlung wirkte sie selbstbewusst, gab an, ihren Aufgaben in der I._____ AG gewachsen gewesen zu sein. Sie war nach Ansicht des Gerichts ihrem Mann zwar sowohl intelligenz- als auch 'energiemässig' klar unterlegen, aber durchaus fähig, ihren eigenen Willen zu bilden. Auf die Frage nach der geltend gemachten Abhängigkeit von ihrem Mann ist in E. III.A.3.3.2 hiernach noch vertieft einzugehen.

Zu den finanziellen Verhältnissen von C._____ vor der angeklagten Deliktszeit kann auf das in E. III.A.3.2.1 hiervor zu A._____ Ausgeführte verwiesen werden. C._____ verdiente als Hauspflegerin naturgemäss deutlich weniger als ihr Mann; ob sie einer 100%-Anstellung nachging, geht aus den Akten nicht hervor. Auch ist nicht bekannt, ob sie schon vor ihrer Tätigkeit bei der I._____ AG kostenpflichtige Online-Spiele spielte und dies eine Erklärung für die aufgenommenen Kleinkredite sein könnte. Auffallend ist, dass sie per Ende 2014 private Kreditkartenschulden von fast CHF 6'800.00 hatte, die private Kreditkarte jedoch ab Anfang 2015 praktisch nicht mehr nutzte und die Schulden vollumfänglich zurückzahlte (vgl. pag. WSG 19 260 ff.). An der Hauptverhandlung nannte sie als Ursache für ihre Schulden die schlechte wirtschaftliche Lage der I._____ AG, was bereits von den zeitlichen Abläufen her nicht zutreffend sein kann. Ihre Eltern bzw. ihre Mutter stellten zwar das Gründungskapital für die J._____ AG zur Verfügung, doch ist daraus nicht zu schliessen, dass C._____ in einem sehr begüterten Elternhaus aufwuchs. Die Aussagen ihres Vaters wirken eher so, als hätte seine (verstorbene) Frau ihr 'Büechli' geplündert, um dem Mann ihrer Tochter mit CHF 100'000.00 helfen zu können. Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass C._____ die ausbildungsmässigen und finanziellen Ressourcen fehlten, um sich zusammen mit ihrem Mann ohne die nötige administrative und finanzielle Hilfe selbständig zu machen.

Die vorinstanzlichen Erwägungen sind grundsätzlich korrekt. Als unpassend werden jedoch die Ausführungen, wonach die Beschuldigte dem Beschuldigten sowohl intelligenz- als auch energiemässig klar unterlegen gewesen sein soll (pag. 18 486 f.; S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), empfunden. Nach Auffas-

sung der Kammer ist diese Feststellung durch nichts belegt. Im Gegenteil; den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte rund 20 Jahre lang als Angestellte bei der _____ (Arbeitgeberin) gearbeitet hat (pag. 05 011 005, Z. 5 ff. und pag. 18 266, Z. 23 ff.). Im Urteilszeitpunkt arbeitete sie als Fusspflegerin und in einem Drogeriemarkt an der Kasse (pag. 19 672, Z. 14 f.). Damit ist erstellt, dass die Beschuldigte über Jahre einer Arbeitstätigkeit nachging, die mental und energietechnisch belastend ist. Es kann daher keinesfalls die Rede sein, dass die Beschuldigte ihrem Ehemann intelligenz- und/oder energiemässig klar unterlegen ist.

Erstellt ist hingegen nach Auffassung der Kammer, dass die Beschuldigte über keine genügende Ausbildung verfügte, die es zum Führen einer Buchhaltung benötigt. Dies bestätigte die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch selbst (pag. 19 673, Z. 4 ff.).

2. Abhängigkeit zum Beschuldigten / Nötigung durch den Beschuldigten

Zur Frage, ob die Beschuldigte von ihrem Ehemann abhängig war oder von diesem gar bedroht resp. genötigt wurde, erwog die Vorinstanz (pag. 18 487 ff.; S. 48 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

"Mein Mann [hatte] ganz klare Vorstellungen und ich [hatte] einfach [...] zu gehorchen." Ihr Mann habe sie bedroht, sie habe *"ganz viel unterschreiben"* müssen, unter Druck, weil ihr Mann das so gewollt habe. *"Unterschrieben habe ich [...] unter psychischem Stress und Druck und Drohungen", "dass er mich verlasse, dass er mir mit Schlägen gedroht hat, dass er mich kaputt macht, psychisch, physisch"* (pag. 05 011 017 f.). So oder ähnlich antwortete C. _____ auf viele Fragen der Staatsanwaltschaft und so plakativ beantwortete sie auch entsprechende Nachfragen an der Hauptverhandlung. A. _____ machte geltend, er habe seine Frau *"fast"* genötigt, oder er habe ihr gesagt, sie solle etwas so machen wie er es wolle oder sie müsse gehen. Er sagte gar aus, er habe seiner Frau mit Schlägen gedroht. Nach der Video-Einvernahme von C. _____ eröffnete die Staatsanwaltschaft daher konsequenterweise ein Verfahren gegen A. _____, dies wegen des Verdachts der Nötigung, evtl. Drohung (pag. 01 001 009). Nicht einmal eine Woche nach der Verfahrenseröffnung stellte der Verteidiger von C. _____ bereits den Antrag, das Verfahren sei gestützt auf Art. 55a Abs. 1 StGB zu sistieren. Und weniger als sechs Monate später stellte er den Antrag, es sei gänzlich einzustellen, was die Staatsanwaltschaft denn auch tat (vgl. dazu auch bereits E. II.A und E. II.G hiavor).

In einem ersten Schritt stellt sich daher die Frage, ob die Aussagen von C. _____ und A. _____ glaubhaft sind, d.h. A. _____ seine Frau tatsächlich 'unter Druck setzte' oder ob sie dies beide nur aussagten, um C. _____ zu schützen. Kommt das Gericht zum Schluss, dass die Aussagen grundsätzlich glaubhaft sind, so sind in einem zweiten Schritt die strafrechtlichen Folgen zu prüfen.

Auch nach dem persönlichen Eindruck an der Hauptverhandlung sprechen mehrere Gründe gegen die vollumfängliche Glaubhaftigkeit der Aussagen:

- Der Umstand, dass C. _____ bei der Befragung durch die Kantonspolizei, die 2019 stattfand, noch nichts schilderte, was als Druck oder Androhung von Gewalt seitens ihres Mannes interpretiert werden müsste, sondern sich bei kritischen Fragen stets in 'Nicht-Wissen' flüchtete. Dem könnte man entgegenhalten, sie habe sich geschämt und deshalb zunächst nichts gesagt. Die Befragung wurde jedoch durch zwei Polizistinnen durchgeführt, es waren auch wesentlich weniger Personen anwesend als bei der Video-Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, so dass die Schilderung von psychischem oder gar physischem Druck eher bei der ersten Befragung zu erwarten gewesen wäre.

- Hinzu kommt die Detailarmut der Schilderungen: Die Aussagen von C. _____ zu den (angeblichen) Drohungen und Nötigungen enthalten praktisch keine nachvollziehbaren Details, keine spontanen Schilderungen konkreter Ereignisse oder ähnliches. Dies blieb auch an der Hauptverhandlung so. C. _____ konnte selbst in Verbindung mit ganz konkreten Angelegenheiten wie dem Unterzeichnen des Vertrags mit der AB. _____ AG kein stimmiges Detail einer Drohung schildern. Auch die Aussagen von A. _____ sind wenig detailreich (was allerdings auch eher verständlich ist), sie blieben plakativ und nicht mit einzelnen Ereignissen verknüpft.
- Es fehlt auch jegliche halbwegs präzise zeitliche Einordnung dieser Drohungen/Nötigungen. Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft sagte C. _____ lediglich, diese hätten *"vielleicht im 2016"* angefangen (pag. 05 011 018). Auch an der Hauptverhandlung konnte oder wollte sie dies nicht präzisieren und verwickelte sich bei der Frage, ob sie wegen der Drohungen/Nötigungen ihres Mannes in den Verwaltungsrat der I. _____ AG gegangen sei oder weil sie Lust darauf gehabt habe, mit diesem zusammenzuarbeiten, in Widersprüche.
- An der Hauptverhandlung verneinte C. _____ explizit, dass ihr Mann jemals gegen sie gewalttätig geworden sei. Es ist folglich schwer nachzuvollziehen, warum sie sich durch folgenlose Drohungen mit Gewalt, wie sie es sagte, bzw. mit Schlägen, wie er es sagte, so sehr hätte einschüchtern lassen sollen, dass sie nicht mehr fähig gewesen wäre, einen eigenen Willen zu bilden. Zu beachten ist auch, dass C. _____ eine immerhin so enge Beziehung zu ihren Eltern hatte, dass diese ihrem Mann und ihr für die Gründung eines weiteren Unternehmens CHF 100'000.00 zur Verfügung stellten. Wäre sie wirklich von ihrem Mann bedroht und/oder genötigt worden, so würde sich die Frage stellen, warum sie ihren Mann nicht verliess, statt sich auf Dinge einzulassen, von denen sie offensichtlich keine Ahnung hatte und ihre Folgen nicht abschätzen konnte. Dass sie durchaus fähig gewesen wäre, sich von ihrem Mann abzugrenzen, zeigt ihr Rückzug nach Avenches (vgl. sogleich). Von dort kam sie aber freiwillig wieder zurück, um bei der J. _____ AG zu arbeiten, obwohl deren Gründer und unbestrittener faktischer Geschäftsführer wiederum ihr Mann war.
- Weiter gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen spricht der Umstand, dass der Verteidiger von C. _____ praktisch umgehend eine Sistierung und dann Einstellung des Verfahrens wegen Nötigung bzw. Drohung beantragte. Dieser unmittelbare Rückzug unter gleichzeitiger Betonung, welch harmonische Ehe *"auf Augenhöhe"* das Paar nun führe, erscheint seltsam und wäre bei (vollumfänglicher) Wahrheit der Aussagen nicht zu erwarten.
- In diesen Kontext gehört denn auch, dass C. _____ im Rahmen der Frist von Art. 318 StPO nicht geltend machte, sie sei zu den ihr vorgeworfenen Handlungen genötigt worden, weswegen das Verfahren gegen sie einzustellen sei. Dies hätten sie oder ihre Verteidigung unzweifelhaft getan, wenn ernsthaft eine schuldausschliessende Nötigung im Raum stünde.

Wie schon einleitend geschildert ist A. _____ eine charismatische, einnehmende, sicher auch dominante Persönlichkeit. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass seine Frau ganz grundsätzlich eher das tat, was er vorgab, und dass sie versuchte, seinen Erwartungen gerecht zu werden. Daher enthalten ihre Aussagen sicher auch einen wahren Kern. Sie fühlte sich von ihm abhängig, fürchtete, ihn zu verlieren, was sie nicht wollte. Doch ist dabei nicht ersichtlich, dass ihr Mann mit seinen direkten und indirekten Forderungen eine strafrechtlich relevante Grenze überschritten haben könnte. C. _____ sah zudem zweifellos auch, dass sie bei der I. _____ AG wesentlich mehr verdiente als früher (gemäss Lohnausweis 2016 rund CHF 6'000.00 pro Monat und damit monatlich rund CHF 1'800.00 mehr, als sie 2014 bei der _____ (Arbeitgeberin) verdient hatte; vgl. pag. 07 100 153). Sie hätte also riskiert,

nicht nur ihre Ehe, sondern auch ihre gut bezahlte Anstellung zu verlieren, wenn sie nicht das tat, was ihr Mann von ihr wünschte/wollte/forderte. Es wird nachfolgend bei den einzelnen Ziffern der Anklageschrift zu entscheiden sein, ob C._____ verstand, was sie tat und welche Folgen es hatte, wenn sie z.B. einen Vertrag unterzeichnete oder sich nicht um die Rückzahlung von Darlehen kümmerte. Zusammenfassend kann bereits festgehalten werden, dass keine von A._____ geschaffene Nötigungssituation vorlag, die zur Folge hätte, dass C._____ ihre Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich nicht vorgeworfen werden könnten.

Der Beziehungskonstellation zwischen A._____ und C._____ wird aber im Rahmen der Strafzumessung betreffend C._____ Rechnung zu tragen sein.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer in Teilen anschliessen. Das Auftreten der Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung zeugte von einer selbstbewussten und selbstbestimmten Frau und nicht einer willenslosen Person, die durch ihren Ehemann bedroht oder genötigt wird bzw. wurde etwas zu tun, was sie nicht wollte. Die Kammer geht davon aus, dass die Beschuldigte nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammengearbeitet hätte, wenn es ihr nicht mehr gepasst hätte. Offenbar passte der Beschuldigten die neue, besser bezahlte Arbeitsstelle in leitender Position, womit erstellt ist, dass sie vom Beschuldigten bei der Arbeit weder bedroht noch genötigt worden ist. Die Beschuldigte war überdies entgegen den Aussagen des Beschuldigten nicht einfach nur ein «Bürofräulein» (pag. 19 667, Z. 11 f.), das Tee und Kaffee machte, im Gegenteil. Den Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen resp. Teamsitzungen kann entnommen werden, dass die Beschuldigte zwischen Juli 2014 bis März 2017 immer dabei war (vgl. Ass.-Nr. 106) und gewisse Protokolle selbst schrieb (vgl. hierzu Protokoll der ausserordentlichen Verwaltungsratsitzung vom 12. Mai 2017 [pag. 07 150 003 ff.]). Die Beschuldigte wusste folglich über die relevanten Geschehnisse im Unternehmen Bescheid. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung führte sie denn auch aus, vielleicht habe sie es einfach nicht sehen wollen (pag. 19 674, Z. 24). Es bestand nach der Kammer kein Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten. Der Kammer hinterliessen die Beschuldigten den Eindruck von Verbundenheit auf Augenhöhe bei offener Kommunikation. Die divergierenden Ausführungen der Vorinstanz teilt die Kammer nicht.

11. **I._____ und J._____ AG: Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Geschäftsgang**

Hierzu wird vollumfänglich auf die detaillierten und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 492 ff.; S. 53 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

B. Vorwurf der qualifizierte ungetreuen Geschäftsbesorgung z.N. der I._____ AG (AKS Ziff. I.1.2.1)

12. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

1. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird im angefochtenen Teil (vgl. E. I.7. hiervor) von Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil

der I. _____ AG, begangen im August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15, begangen wie folgt vorgeworfen (pag. 18 005; Einfügungen der Kammer in eckigen Klammern):

Im August 2017 kassierte A. _____ im Bauprojekt Renovation AE. _____, in welchem die I. _____ AG Vertragspartnerin war, die zweite Akontorechnung vom 10.08.2017 [Verweis auf pag. 07 015 098] in der Höhe von CHF 47'519.30 sowie die dritte Akontorechnung vom 18.08.2017 [Verweis auf pag. 07 015 099] in der Höhe von CHF 9'821.85 über die J. _____ AG ein. Er verzichtete damit zulasten der I. _____ AG auf ihr zustehende Einnahmen in der Höhe von CHF 57'341.15.

Mit diesen Kosten im Umfang von CHF 57'341.15 verursachte A. _____ wissentlich und willentlich eine Vermehrung der Passiven bzw. eine Nicht-Vermehrung der Aktiven und damit einen Vermögensschaden der I. _____ AG in entsprechendem Umfang.

A. _____ handelte wissentlich und willentlich sowie in Absicht, sich, seiner Ehefrau C. _____ sowie der J. _____ AG einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch bestand.

2. Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten führte anlässlich des oberinstanzlichen Schlussvortrages im Wesentlichen aus, es treffe zu, dass die angeklagten Zahlungen an die J. _____ AG geleistet worden seien. Grund dafür sei, dass das «Projekt AE. _____» von der J. _____ AG übernommen worden sei. Dies habe der Beschuldigte bereits in der Voruntersuchung so ausgesagt. Auch wenn kein schriftlicher Werkvertrag zwischen der J. _____ AG und der AF. _____ Genossenschaft bestanden habe, sei klar, dass ein solcher formfrei geschlossen werden könne, was vorliegend geschehen sei. Es sei im Interesse der AF. _____ Genossenschaft gewesen, das Projekt rechtzeitig fertigstellen zu können, da die Eröffnung kurz bevorstanden habe. Dies könne der Besprechungsnotiz vom Oktober 2017 entnommen werden. Das Datum der Notiz ändere nichts daran, dass der mündliche Vertrag bereits früher geschlossen worden sei. Aus den oberinstanzlich neu eingereichten Urkunden sei ersichtlich, dass die J. _____ AG auch tatsächlich diverse Dienstleistungen erbracht habe. Er verweise hierzu auf das Konto 4000. Da die Zahlungen lediglich Akontozahlungen seien, sei nicht erheblich, wann diese ausgelöst worden seien. Die J. _____ AG habe im fraglichen Zeitraum bereits operative Leistungen erbracht. Ohnehin habe der Beschuldigte schlicht im Interesse der Bauherrschaft handeln wollen. Der angeklagte Sachverhalt sei nicht erstellt (pag. 19 678).

3. Beweismittel

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel zutreffend zusammengefasst. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (pag. 18 534 ff.; S. 95 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Im Vorgang zur und anlässlich der Berufungsverhandlung wurden noch eine Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 (pag. 19 619 ff.), drei Honorarrechnungen der J. _____ AG gegenüber der AG. _____ AG (pag. 19 622 ff.) sowie diverse Konti der J. _____ AG (pag. 19 696 ff.) zu den Akten gegeben und genommen. Sofern von Relevanz wird auf einzelne dieser Beweismittel im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung einzugehen sein.

G._____ wurde anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung als Zeuge ergänzend zur Sache befragt. Er führte mit Bezug auf den Sachverhaltskomplex betreffend das Projekt «AE._____» aus, er wisse nicht mehr, ob im Zeitpunkt der Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 ein Werkvertrag zwischen der J._____ AG und der AF._____ Genossenschaft bestanden habe. Er sei anfangs August in den Ferien gewesen und als er zurückgekommen sei, habe er vom Beschuldigten gehört, dass man das Projekt in die J._____ AG übernehmen könne. Es sei ein Vertrag unterzeichnet worden, er habe diesen aber nie gesehen und wisse nicht, was im Detail geschehen sei (pag. 19 655, Z. 30-37). Die Rechnungen von ca. CHF 60'000.00 seien wahrscheinlich gestellt worden, weil man vereinbart hatte, dass die J._____ AG die ausstehenden Arbeiten noch erledigen würde (pag. 19 655, Z. 43 f.). Auf Vorhalt, dass ja bereits im August Rechnung gestellt worden sei, führte er aus, es habe noch viele offene Posten gehabt. Er selbst sei auf der Baustelle gewesen und sie als Service hätten diese Arbeiten übernommen (pag. 19 656, Z. 1 ff.). Er wisse, dass noch Isolationen sowie Inbetriebnahmen hätten gemacht werden müssen. Auch bei den Lüftungen hätten noch diverse Teile gefehlt, die man noch habe anfertigen lassen müssen. Das Projekt sei noch nicht fertig gewesen. Da er am 1. November gegangen sei, sei dies wahrscheinlich im September/Oktober gewesen, vorher sicher nicht (pag. 19 656, Z. 18 f.). Auf Vorhalt seiner früheren Aussagen, wonach die J._____ AG zu diesem Zeitpunkt noch keine Mitarbeitenden gehabt habe, um solche Arbeiten auszuführen, führte G._____ aus, man habe mit Unterakkordanten zusammengearbeitet und sei selbst eine kleine Gruppe gewesen. Er sei selber auf die Baustelle gegangen, um auszuhelfen (pag. 19 656, Z. 26-30). Er glaube Vertragspartner der Unterakkordanten sei die I._____ AG gewesen (pag. 19 656, Z. 34 f.). Auf Vorhalt, wonach man bei dieser Ausgangslage argumentieren könnte, bei der Rechnungsstellung über die J._____ AG sei es nur um die Sicherung der Gelder gegangen, führte G._____ aus, er habe dies nicht so empfunden. Die Idee sei gewesen, dass man etwas aufbauen könne. Dass man hierdurch Aufträge erhalten, erledigen und verrechnen könne (pag. 19 656, Z. 42-44). Er könne nicht sagen, ob die J._____ AG im August bereits Arbeit im Umfang von CHF 60'000.00 gemacht habe (pag. 19 657, Z. 1 ff.). Auf Frage nach dem Start bei der J._____ AG führte G._____ aus, man habe eigentlich erst im August 2017 gestartet. Seine Ferien habe er bereits gebucht gehabt und der Beschuldigte habe gesagt, man richte das Büro ein, damit nach den Ferien gestartet werden könne (pag. 19 657, Z. 27 ff.). Die ersten Aufträge seien nach seiner Rückkehr, im September/Oktober, ausgeführt worden (pag. 19 657, Z. 38 f.). Auf Frage, ob er erfahren habe, dass das Projekt «AE._____» auf die J._____ AG übertragen worden sei, verwies G._____ auf die Sitzung vom Oktober 2017. Ihm sei dort klargeworden, dass die Auftraggeber das ebenfalls so wollten. Sie hätten es noch mit dem Anwalt klären wollen. Ob es einen Vertrag gegeben habe, wisse er nicht. Aber man habe der Bank helfen wollen, das Projekt für die bevorstehende Eröffnung im November abzuschliessen (pag. 19 658, Z. 10 ff.). Man sei einverstanden gewesen, dass die J._____ AG das mache, da sie das Gefühl gehabt hätten, es gehe mit der I._____ AG nicht mehr lange (pag. 19 658, Z. 21 ff.). Weiter führte G._____ aus, er wisse nicht mehr, mit welchen Unterakkordanten man zusam-

mengearbeitet habe. Auf Frage, ob ihm die AG. _____ AG etwas sage, führte er aus, diese könnte es gewesen sein (pag. 19 658, Z. 42). Zum Vorhalt, wonach die AG. _____ AG ausgeführt habe, die I. _____ AG sei ihre Auftraggeberin gewesen, wusste G. _____ nichts zu sagen. Er wisse nicht, was dort gelaufen sei (pag. 19 659, Z. 1 ff.). Auf Vorhalt des Kontoauszugs 4000, Dienstleistungen/Projekte (pag. 19 700) führte G. _____ aus, die Produkte hätten alle mit Lüftungen zu tun, aber er könne diese nicht einem konkreten Projekt zuordnen, da dies jeweils überall ähnlich ausgesehen habe (pag. 19 659, Z. 17 ff.).

Auch der Beschuldigte wurde anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzend zur Sache befragt. Auf Vorhalt der Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 (pag. 19 619), wonach die AF. _____ einen Rechtsanwalt beiziehe, um die Umschreibung des Werkvertrages auf die J. _____ AG anzugehen, führte der Beschuldigte aus, der Vorsitzende habe Recht. Er sei vor der Vorinstanz noch davon überzeugt gewesen, dass ein Vertrag bestanden habe, bis er das Protokoll von G. _____ vom 25. Oktober gesehen habe. Er habe das Maul wohl zu voll genommen. Einen Vertrag habe es nicht gegeben. Er würde schwören können, dass es eine Vereinbarung gegeben habe (pag. 19 665, Z. 1 ff.). Auf Vorhalt, wonach die Überschreibung des Vertrages gemäss Aktennotiz etwas sei, dass man angehe und nicht etwas, das bereits abgeschlossen sei, sagte der Beschuldigte: «Ja, da haben Sie recht.» (pag. 19 665, Z. 18-20). Man habe damals darüber gesprochen, die Arbeiten über die J. _____ AG zu machen, da es der I. _____ AG schlecht gegangen sei. Gemäss dem Ding (gemeint: der Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 [pag. 19 619 ff.]) habe es jedoch damals noch keinen Werkvertrag gegeben, weshalb die J. _____ AG nicht Vertragspartnerin der AF. _____ Genossenschaft gewesen sei. Dies sei richtig (pag. 19 665, Z. 27-31). Es gäbe aber Zahlungen, die belegen würden, dass die J. _____ AG Material für das Projekt «AE. _____» besorgt habe. So sei es dann schon nicht. Man habe nicht einfach Geld genommen und damit nichts gemacht. Man habe es nicht vor der I. _____ AG verstecken wollen, sondern gebraucht, um Sachen zu bezahlen. Man habe bspw. von der _____ (Unternehmen) Steuertechnik bezogen (pag. 19 665, Z. 35 ff.). Der Beschuldigte bestätigte sodann, dass ihm klar sei, dass – selbst wenn die J. _____ AG Sachen finanziert hätte – die I. _____ AG Vertragspartnerin der AF. _____ Genossenschaft gewesen und ihm dies bewusst gewesen sei (pag. 19 666, Z. 1 ff.).

4. Erwägungen der Kammer

Auch diesen Sachverhaltskomplex betreffend kann zunächst auf die nachfolgenden, zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 539 f.; S. 100 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Erstellt ist, dass die I. _____ AG mit der AF. _____ einen Unternehmervertrag abschloss und anschliessend Leistungen, wenn auch nicht zur Zufriedenheit der AF. _____, erbrachte. Aus den Bankunterlagen ergibt sich, dass am 18. August 2017 CHF 47'519.30 und am 1. September 2017 CHF 9'821.85 auf das Konto der J. _____ AG überwiesen wurden. A. _____ wird vorgeworfen, er habe dadurch zu Lasten der I. _____ AG auf ihr zustehende Einnahmen von insgesamt CHF 57'341.15 verzichtet. Dieser Vorwurf ist dann zutreffend, wenn erstellt ist, dass Mitarbeitende der

I. _____ AG und nicht der J. _____ AG mit Material der I. _____ AG die verrechneten Leistungen erbrachten.

Die J. _____ AG war per 30. Juni 2017 gegründet worden, theoretisch wäre es also denkbar, dass die Aussage von A. _____, er habe sich mit der Bauherrin durch Abschluss eines zweiten Werkvertrags darauf geeinigt, die bisher erbrachten Leistungen über die I. _____ AG abzurechnen und die noch zu erbringenden Leistungen auf die J. _____ AG zu übernehmen, zutrifft. Dafür, dass dem nicht so war, gibt es jedoch gleich mehrere Indizien:

- Die AF. _____ reichte (trotz entsprechender Aufforderung der Staatsanwaltschaft; vgl. E. **Error! Reference source not found.** [sic!] hiervor) keinen zweiten Werkvertrag (wohl aber die beiden Akonto-Rechnungen auf Briefpapier der J. _____ AG) ein und machte auch keine Ausführungen, wonach es zu einem Wechsel der Vertragspartnerin gekommen sei. Selbst wenn die damaligen Entscheidungsträger im Zeitpunkt der Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht mehr in der AF. _____ tätig gewesen wären, hätte es in der Bank mindestens eine Aktennotiz über den Vertragswechsel gegeben. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Bank einen Vertrag abschliesst oder abändert, ohne darüber zumindest eine Aktennotiz zu erstellen.
- A. _____ sagte denn auch an der Hauptverhandlung zunächst spontan aus, er sei nicht mehr sicher, ob es eine zweite Vereinbarung gegeben habe, sie hätten jedenfalls versucht, den Architekten zu kontaktieren. Erst auf Nachfragen wurde er immer 'sicherer', dass es so einen Vertrag oder eine Vereinbarung gegeben habe, was gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht.
- In den beiden von der AF. _____ eingereichten Vereinbarungen mit Dritten war nur vom Vertrag mit der I. _____ AG die Rede. Auch die AH. _____ AG, die bis im Herbst 2017 als Subunternehmerin tätig war, erwähnte nur die I. _____ AG, nicht aber die J. _____ AG.
- G. _____ sagte gegenüber der Staatsanwaltschaft spontan aus, im Sommer 2017 hätte die J. _____ AG gar nicht so viele Arbeitsleistungen erbringen können, als dass sie Rechnungen in der Höhe von über CHF 57'000.00 hätte stellen können. Er versuchte dann korrigierend geltend zu machen, sie hätten Unterakkordanten gehabt, die sie bezahlt hätten, musste aber gleich wieder einräumen, dass diese direkt von der Bauherrin bezahlt worden seien, was auch tatsächlich so war. An der Hauptverhandlung sagte er denn auch aus, das sei alles noch über die I. _____ AG gelaufen. Aus den durch das Gericht bei der _____ (Bank) edierten Detailbelegen (vgl. E. II.H.2 hiervor) ergibt sich, dass höchstens CHF 4'421.00 an die Subunternehmerin AH. _____ AG geflossen sein können. G. _____ ist daher auf seiner ersten spontanen Aussage zu behaften, wonach die J. _____ AG gar nicht in der Lage gewesen wäre, Arbeiten in diesem Umfang zu erbringen.

Die AF. _____ hätte keinen Grund gehabt, der Staatsanwaltschaft den Vertragswechsel bzw. den Abschluss eines zweiten Werkvertrags mit der J. _____ AG zu verschweigen, hätte es denn einen solchen gegeben. Dass sie die Rechnungen – fälschlicherweise – auf das Konto der J. _____ AG bezahlte, dürfte mit ein Grund gewesen sein, warum sie sich mit der BB. _____ AG – welche die Forderungen der I. _____ AG zediert erhalten hatte und deshalb zu deren Eintreibung berechtigt war - auf eine (zusätzliche) Zahlung von CHF 30'000.00 einigte, obwohl sie zunächst jegliche Forderung bestritt. Zusammenfassend erachtet das Gericht daher die Aussagen von A. _____ als reine Schutzbehauptungen und erachtet es als erstellt, dass die total CHF 57'341.15 eigentlich der I. _____ AG zugestanden wären. A. _____ sagte aus, nur er habe Rechnungen, auch die Akonto-Rechnungen, gestellt (vgl. E. III.A.2.13 hiervor; damit übereinstimmend auch C. _____ in E. III.A.2.2.2 und S. _____ in E. III.A.2.4 hiervor). Indem A. _____ die AF. _____ anwies, die

Rechnungen auf das Konto der J._____ AG zu bezahlen, bereicherte er diese ungerechtfertigt und schädigte die I._____ AG.

Das Argument, wonach eine schriftliche Übertragung stattgefunden habe, brachte der Beschuldigte persönlich oberinstanzlich gar nicht mehr vor. Die Kammer erachtet es zudem nicht als glaubhaft, dass der schriftliche Werkvertrag vom 7. November 2016 zwischen der I._____ AG und der AF._____ Genossenschaft, dem eine umfassende Submission zugrunde lag (vgl. pag. 07 015 007 ff.), mündlich auf die J._____ AG übertragen worden sein soll. Ein solches Geschäftsgebar der AF._____ Genossenschaft erscheint von vornherein wenig plausibel und sinnstiftend. Die Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 hält denn auch fest, dass die schwierige Situation durch einen Rechtsanwalt angegangen werden müsse, wozu auch die Umschreibung des Werkvertrages auf die J._____ AG gehöre. Man werde hierzu einen Termin mit dem Rechtsanwalt vereinbaren (pag. 19 621). Die Aktennotiz zeigt folglich auf, dass zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die J._____ AG, eben gerade keine Übertragung des Werkvertrages stattgefunden hatte; auch wenn eine solche später diskutiert wurde. So weisen denn auch die durch die J._____ AG gestellten Akontorechnungen Nr. 2 und 3 als Rechnungsdatum den 10. resp. 18. August 2017 aus (pag. 07 015 098 ff.). Der Ansicht, es habe keine Übertragung stattgefunden, schien anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung auch der Beschuldigte zu sein (vgl. E. II.B.12.3 hiervor). Den Akontorechnungen Nr. 2 und 3 ist weiter zu entnehmen, dass sie für bereits ausgeführte Arbeiten ausgestellt worden sind. Die Ausführungen von G._____, wonach noch viel habe gemacht werden müssen, sind wenig plausibel. Die Rechnungen wurden ausserdem geprüft und validiert (vgl. pag. 07 015 098 ff.). Mit Blick auf die Aussagen von G._____ anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach die J._____ AG ihre Tätigkeit erst im September 2017 aufgenommen habe und er gewisse Arbeiten bei der AF._____ Genossenschaft selbst noch ausgeführt habe (vgl. E. II.B.12.3 hiervor), erscheint es zeitlich nicht möglich, dass die J._____ AG die den Akontorechnungen vom August zugrundeliegenden Arbeiten bereits vor Rechnungsstellung ausgeführt haben soll. Der Vereinbarung vom 7. November 2017 zwischen der AH._____ AG und der AF._____ Genossenschaft kann sodann entnommen werden, dass die I._____ AG für die Arbeiten betreffend das Projekt «AE._____» die AH._____ AG als Subunternehmerin einsetzte (pag. 07 015 101 f.). Der Aktennotiz vom 25. Oktober 2017 lässt sich entnehmen, dass die I._____ AG die AG._____ GmbH als weitere Subunternehmerin einsetzte (pag. 19 620). Diese Tatsachen manifestieren, dass der Werkvertrag nicht von der J._____ AG, sondern der I._____ AG erfüllt worden ist.

Einer Bank eher nicht zum Ruhm reichend ist, dass die AF._____ Genossenschaft die erwähnten Akontorechnungen Nr. 2 und 3 bezahlte und somit fälschlicherweise Geld auf das Konto der J._____ AG überwies. Wie der Vereinbarung zwischen der AF._____ Genossenschaft und der BB._____ AG vom 18. März 2019 entnommen werden kann, erkannte Erstere diesen Fehler schliesslich, weshalb sie Letzterer zur Beilegung der Streitigkeit einen Betrag von CHF 30'000.00 bezahlte (pag. 07 015 104; vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vorinstanz).

Selbst die anlässlich der Berufungsverhandlung neu eingereichten Kontenblätter der J._____ AG (insbesondere «Konto 400 Dienstleistungen Projekte» [pag. 19 700]), legen nach Auffassung der Kammer nicht nahe, dass die J._____ AG Arbeiten im Projekt «AE._____» ausgeführt hat. So sind etliche auf den Kontenblättern aufgeführte Aufwendungen nicht vor Stellung der 2. und 3. Akontorechnungen angefallen. Bereits aus diesem Grund erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Aufwendungen für Arbeiten am Projekt «AE._____» getätigt wurden, die den erwähnten Akontorechnungen zugrunde lagen. G._____ sagte anlässlich seiner oberinstanzlichen Einvernahme ausserdem aus, er könne nicht sagen, welchem Projekt diese Aufwendungen zuzuordnen seien, da die Projekte überwiegend gleich ausgesehen hätten (vgl. E. II.B.12.3 hiavor).

Schliesslich räumte der Beschuldigte ein, dass ihm klar sei, dass die J._____ AG und die I._____ AG zwei unterschiedliche juristische Personen seien und Letztere Vertragspartnerin gewesen sei, selbst wenn Erstere gewisse Sachen finanziert haben sollte (E. II.B.12.3 hiavor).

Die Kammer ist der Überzeugung, dass zwischen der J._____ AG und der AF._____ Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt ein Werkvertrag bestanden hat. Die J._____ AG war somit nicht berechtigt, die fragliche Akontorechnungen in ihrem Namen zu stellen. Der Beschuldigte wollte durch diese Vorgehensweise Gelder für die J._____ AG erhalten, die ansonsten «verloren» gewesen wären, denn er wusste um die prekäre finanzielle Lage der I._____ AG (vgl. hierzu Gesuch um Bilanzdeponierung vom 23. Oktober 2017 inkl. Bilanz Stand 30. Juni 2017; pag. 07 050 006 ff. [insbesondere pag 07 050 042 f.]).

Die Kammer erachtet den angeklagten Sachverhalt folglich als erstellt.

13. **Rechtliches**

1. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 543 ff.; S. 104 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

2. Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten argumentierte im oberinstanzlichen Parteivortrag mehrheitlich, der überwiesene Sachverhalt sei nicht erwahrt. Weiter negierte er den Vorsatz des Beschuldigten. Der Beschuldigte habe insbesondere keine Bereicherungsabsicht gehabt, denn er habe die J._____ AG nicht bevorteilen, sondern im Interesse der Bauherrschaft handeln wollen. Auch deshalb habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 19 678).

3. Erwägungen der Kammer

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung lautet hinsichtlich der Tatbestandsmässigkeit wie folgt (pag. 18 549 f.; S. 110 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen durch die Vorinstanz):

Indem A. _____ die AE. _____ anwies, insgesamt CHF 57'341.15 auf das Konto der J. _____ AG statt auf dasjenige der I. _____ AG, welche die entsprechenden Leistungen erbracht hatte, zu überweisen, verhielt er sich Letzterer gegenüber offensichtlich **pflichtwidrig**, denn er gab damit einen Vermögensanspruch der I. _____ AG ohne Gegenleistung auf. Bei der I. _____ AG trat ein **Vermögensschaden** in der genannten Höhe ein, der kausal war zu den Handlungen A. _____. Auch der **subjektive Tatbestand** bietet keine Schwierigkeiten, A. _____ handelte direkt vorsätzlich. Er wollte die J. _____ AG unrechtmässig bevorteilen und wollte damit den Schaden der I. _____ AG. Damit ist auch die **Absicht der unrechtmässigen Bereicherung** der J. _____ AG gegeben. Dass A. _____ nicht – auch nicht über die J. _____ AG, die im August 2017 ihren Betrieb gerade erst vor etwas mehr als einem Monat aufgenommen hatte – im Umfang von über CHF 57'000.00 **ersatzfähig** war, braucht nach dem bereits in E. III.A.3.2.1 hiavor Ausgeführten nicht weiter betont zu werden. Der objektive und subjektive Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung ist damit erfüllt.

Diesen zutreffenden Erwägungen ist grundsätzlich nichts beizufügen. Gemäss dem als erwiesen erachteten Sachverhalt handelte der Beschuldigte um sich, seiner Ehefrau und der J. _____ AG einen geldwerten Vorteil zu verschaffen, der ihnen nicht zustand, weswegen auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

14. **Fazit**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Der Beschuldigte ist folglich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, begangen im August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) zum Nachteil der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 schuldig zu sprechen.

C. **Vorwurf der qualifizierte ungetreuen Geschäftsbesorgung z.N. der J. _____ AG (AKS Ziff. I.1.2.2)**

15. **Sachverhalt und Beweismwürdigung**

1. **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten wird im noch angefochtenen Teil (vgl. E. I.7. hiavor) von Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der J. _____ AG, begangen am 14. August 2017 in _____ (Ort) im Deliktsbetrag von CHF 98'000.00, aufgrund des folgenden Sachverhalts vorgeworfen (pag. 18 006; Einfügungen der Kammer in eckigen Klammern):

Des Weiteren veranlasste A. _____ als faktisches Organ, dass die J. _____ AG gegenüber der CC. _____ einen Kredit zugunsten der I. _____ AG in der Höhe von CHF 500'000.00 besicherte [Verweis auf pag. 07 130 040]. Die J. _____ AG musste ihre daraus entstandenen Forderungen gegenüber der I. _____ AG aufgrund deren Konkurses über den ausserordentlichen Aufwand [Verweis auf pag. 05 003 199; Position 8010 «Ausserordentlicher Aufwand»] abschreiben. Da diese Abschreibung das vorhandene Eigenkapital der J. _____ AG in der Höhe mehrfach überschritt, lag (spätestens zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung der I. _____ AG am 06.11.2017) auch bei der J. _____ AG eine Überschuldungssituation vor.

Die Darlehensgewährung an die I. _____ AG resp. die Übernahme von Verbindlichkeiten der I. _____ AG gegenüber der CC. _____ führte zu einer Vermehrung der Passiven der

J. _____ AG und somit zu einem Vermögensschaden der Gesellschaft in entsprechendem Umfang. A. _____ ging damit Risiken ein, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde.

A. _____ handelte wissentlich und willentlich sowie in der Absicht, sich und der I. _____ AG einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch bestand.

2. Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten hielt oberinstanzlich zunächst dafür, sowohl der Beschuldigte als auch G. _____ hätten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung glaubhaft geschildert, wie es zur Unterzeichnung gekommen sei. Sie seien unter Druck gesetzt worden und hätten die rechtliche Bedeutung der Besicherung des Kredits nicht gekannt. Erschwerend hinzugekommen sei, dass alles auf Englisch redigiert gewesen sei. Dem Beschuldigten sei es nicht um eine persönliche Bereicherung gegangen, sondern dessen Verhalten zeige exemplarisch auf, wie verzweifelt er sein «Baby», die I. _____ AG, am Leben haben erhalten wollen. Ein Vermögensschaden sei nicht nachgewiesen. Dass die Vorinstanz den Dienstleitungsertrag von CHF 98'000.00 herangezogen habe, sei nicht näher begründet worden und verstosse zudem gegen den Grundsatz *in dubio pro reo*. Das Sachverhalt sei nicht erstellt (pag. 19 679).

3. Beweismittel

Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten sowie von G. _____ und der weiteren Beweismittel wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 555 f.; S. 116 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sofern von Relevanz, wird auf einzelne Beweismittel im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen.

4. Erwägungen der Kammer

Die Vorinstanz erwog hinsichtlich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der J. _____ AG was folgt (pag. 18 556 ff.; S. 117 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Dass A. _____ wie angeklagt faktischer Geschäftsführer der J. _____ AG war, wurde bereits in E. III.A.3.6 hiervoor ausgeführt und ist unbestritten.

(...)

Zum zweiten Abschnitt der Anklageschrift: Wie bereits in E. III.C.4.1.3 hiervoor ausgeführt, schloss die I. _____ AG am 3./6. März 2017 einen Kreditvertrag mit der CC. _____ über CHF 500'000.00 ab, wobei total CHF 486'830.00 ausbezahlt wurden. Aus den sichergestellten Akten ergibt sich weiter, dass zwischen der J. _____ AG und der CC. _____ am 14. August 2017, also mehr als fünf Monate später, eine Vereinbarung (Security Assignment Agreement) über eine Sicherungszession sämtlicher Forderungen der J. _____ AG zur Sicherung der Kreditverbindlichkeiten der I. _____ AG abgeschlossen wurde, wobei G. _____ – damals einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer – das entsprechende Dokument unterzeichnete. A. _____ und G. _____ schilderten übereinstimmend, sie seien von einem unbekannten Mitarbeitenden der CC. _____ eingeschüchtert worden, es sei mit der Polizei gedroht worden, daher habe G. _____ die Vereinbarung unterschrieben. Nach Ansicht des Gerichts sind diese erstmals an der Hauptverhandlung gemachten

Schilderungen unglaubliche Schutzbehauptungen. Hätte sich der Abschluss des Security Assignment Agreement tatsächlich so 'dramatisch' zugetragen, hätten die beiden dies schon früher so ausgesagt. Hingegen dürfte sicher stimmen, dass die (mutmassliche) Muttergesellschaft der CC._____, die U._____ AG, Druck machte, das zeigt auch bereits das Auftauchen von T._____ im Betrieb. G._____ schilderte, er und A._____ hätten "in dem Sinn" entschieden, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Es habe geheissen, sie würden unterschreiben und könnten dann weiterfahren, die I._____ AG 'am Leben' erhalten, und A._____ habe beteuert, er werde dann mit der CC._____ schon eine Lösung finden. Das Gericht erachtet es folglich als erstellt, dass A._____ wie angeklagt die Besicherung des Kredits der I._____ AG mittels Forderungen der J._____ AG veranlasste. Die Staatsanwaltschaft führte weiter aus, die J._____ AG habe ihre "daraus entstandene Forderung" gegenüber der I._____ AG abschreiben müssen, was zu ihrer Überschuldung geführt habe. Tatsache ist, dass T._____ in der Bilanz/Erfolgsrechnung der J._____ AG für das überlange Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 "langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, Darlehen CC._____ ex I._____ AG" von CHF 500'000.00 verbuchte, hingegen die entsprechende Forderung gegenüber der I._____ AG (inkl. der CHF 43'497.71) auf null abschrieb (vgl. pag. 05 003 196 ff. und die Aussagen T._____ in E. III.A.2.6 hiavor). Das Security Assignment Agreement zwischen der J._____ AG und der CC._____ beinhaltet aber keine vollumfängliche Übernahme der Schulden der I._____ AG gegenüber der CC._____, sondern stellt eine Sicherungszession der Forderungen der J._____ AG zur Sicherung des Kredits der I._____ AG bei der CC._____ 2016-1 dar. Die J._____ AG trat ihre Debitoren an die CC._____ ab, für den Fall, dass die I._____ AG ihre Schulden nicht würde bezahlen können. Sie hatte jedoch nie Debitoren in der Höhe von CHF 500'000.00, die sie an die CC._____ hätte abtreten können, und es gibt in den Akten keinerlei Belege dafür, ob und wenn ja in welcher Höhe sie jemals von der CC._____ in Anspruch genommen wurde. Auch gibt es keinen Vertrag zwischen der J._____ AG und der I._____ AG betreffend diese Sicherungszession, aus dem sich eine direkte Forderung der J._____ AG gegenüber der I._____ AG ergeben würde. Durchaus denkbar ist, dass die J._____ AG diese Sicherungszession unentgeltlich abschloss. Mit anderen Worten hatte die J._____ AG selbst nie eine Forderung von CHF 500'000.00 gegenüber der I._____ AG und hätte folglich auch nie einen solchen Betrag abschreiben müssen. Warum T._____ dies fast anderthalb Jahre nach den fraglichen Ereignissen überhaupt tat (das blähte lediglich die Bilanz auf), erschliesst sich dem Gericht nicht. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Vereinbarung gar nicht in die Bilanz gehört, sondern höchstens im Anhang erwähnt werden müssen. Es ist nicht bekannt, wie viele Debitoren die J._____ AG im August 2017 bereits hatte, viele können es angesichts der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht gewesen sein, doch konnte davon ausgegangen werden, dass sie weitere Debitoren würde generieren können. Ähnlich wie beim Darlehen über CHF 220'000.00, das sich A._____ und C._____ von der I._____ AG vermeintlich gewährten, klagte die Staatsanwaltschaft auch hier einen rein buchhalterischen Vorgang an, der mit den realen Gegebenheiten nichts zu tun hatte.

Diese Überlegungen ändern aber nichts daran, dass A._____ G._____ nie dazu hätte veranlassen dürfen, das Security Assignment Agreement vom 14. August 2017 zu unterzeichnen. Ein umsichtiger Geschäftsführer wäre eine solche Sicherungszession zu Gunsten einer Gesellschaft, die kurz vor dem Konkurs stand, nie eingegangen. Dass A._____ in der Absicht handelte, der I._____ AG einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den sie keinen Anspruch hatte, ist offensichtlich. Der angeklagte Sachverhalt ist damit mit der (entscheidenden) Einschränkung was den Vermögensschaden bei der J._____ AG angeht (siehe dazu ausführlich in E. III.D.4 hiernach) erstellt.

Die Kammer schliesst sich diesen überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz an. Nachdem die I._____ AG bereits am 3./6. März 2017 mit der CC._____ GmbH einen Kreditvertrag über CHF 500'000.00 abgeschlossen hatte (pag. 05 003 123 ff.), unterzeichneten die J._____ AG sowie die CC._____ GmbH am 16. August 2017 eine Vereinbarung über eine Sicherungszession sämtlicher Forderungen der J._____ AG zur Sicherung der Kreditverbindlichkeiten der I._____ AG (sog. Security Assignment Agreement; pag. 07 130 40 [USB-Stick]). Diese Sicherungszession wurde von G._____ unterzeichnet (pag. 07 130 40 [USB-Stick]), welcher damals einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der J._____ AG war. Vom Kreditvertrag wurden schliesslich CHF 486'830.00 ausbezahlt (vgl. pag. 18 556; S. 117 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). All dies wird vom Beschuldigten nicht bestritten.

G._____ führte anlässlich der Einvernahme vom 29. Oktober 2021 aus, die Herren der U._____ AG (die gemäss Handelsregistrauszug die Muttergesellschaft der CC._____ GmbH ist) seien bei ihnen vor Ort gewesen. Er wisse nicht mehr, wie dies genau abgelaufen sei. Für ihn sei es klarerweise irgendeine Vorfinanzierung gewesen und er sei gutgläubig bzw. leichtgläubig gewesen (pag. 05 021 016, Z. 405 ff.). Er habe damals festgestellt, dass man der U._____ AG eine Liste geschickt habe, die quasi dieselben Aufträge enthalten habe, wie bei der BB._____ AG. Er habe daher später den Kontakt zum Verwaltungsrat gesucht und auch dem Beschuldigten gesagt, dies gehe ja nicht (pag. 05 021 016, Z. 419-429). Der Beschuldigte habe daraufhin gesagt, er werde sich darum kümmern (pag. 05 021 017, Z. 431 ff.). Der Verwaltungsrat, AD._____, habe die Firma hingegen liquidieren wollen (pag. 05 021 017, Z. 467 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte G._____ diese Ausführungen weitgehend. Die CC._____ GmbH sei bei ihnen im Büro gewesen, habe Druck gemacht und mit der Polizei gedroht. Sie hätten eine Sicherheit haben wollen, für den Fall, dass die I._____ AG den Bach runtergehen würde. Er sei ziemlich eingeschüchtert gewesen, da für ihn eine Welt zusammengebrochen sei. Der Beschuldigte sei ebenfalls anwesend gewesen und man habe beschlossen, das Dokument zu unterzeichnen (pag. 18 302, Z. 292-297). Auf Frage, ob der Beschuldigte gesagt habe, er solle den Vertrag unterzeichnen, führte G._____ aus, sie hätten das dann so in dem Sinn entschieden. Es sei keine Aussage gekommen, er solle dies nicht tun und man habe nicht gewollt, dass alles den Bach runtergeht. Ihm sei nicht klar gewesen, was die Unterzeichnung des Vertrages für die J._____ AG bedeutet habe (pag. 18 302, Z. 304 ff.).

Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 5. Juli 2019 bestätigte der Beschuldigte, dass G._____ ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass es nicht möglich sei, zweimal eine Globalzession zu machen. Er sei erschrocken (pag. 05 002 004, Z. 87 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. August 2023 gab der Beschuldigte ausserdem zu Protokoll, am 4. Juni 2017 sei die CC._____ GmbH bei ihm im Büro gestanden und habe mit der Polizei gedroht. Sie hätten gesagt, er müsse das unterzeichnen, ansonsten würden sie zur Polizei gehen (pag. 18 235, Z. 314-325). Auf Vorhalt, dass G._____ den Vertrag unterzeichnet habe, führte der Beschuldigte aus, es könne gut sein, dass er ihm gesagt

habe, er soll den Vertrag namens der J._____ AG unterzeichnen. Er wisse nicht mehr, wie G._____ darauf reagiert habe (pag. 18 236, Z. 330 ff.).

Mit Blick auf die Aussagen erachtet es die Kammer – entgegen den Ausführungen des Verteidigers – als erstellt, dass der Beschuldigte und G._____ nicht zur Unterzeichnung des Security Assignment Agreement genötigt wurden. Gemäss G._____ hatte dieser bemerkt, dass der Beschuldigte die bereits an die BB._____ AG zedierten Forderungen, auch noch der CC._____ GmbH zediert hatte und sprach den Beschuldigten darauf an. Die Mitarbeitenden der U._____ AG übten auf diesen keinen Druck im Sinne einer Nötigung aus, sondern sie konfrontierten den Beschuldigten (berechtigterweise) damit, dass die gleichen Forderungen nicht an zwei unterschiedliche Unternehmen zediert werden können. Sie beabsichtigten in der Folge eine andere Art der Sicherung für den der I._____ AG bereits gewährten Kredit. Der Umstand, dass in Aussicht gestellt worden ist, die Polizei aufzusuchen, ist nicht unlauter. Es ist zwar nachvollziehbar, dass dies bei G._____ und dem Beschuldigten Druck generierte. Massgebend zur Sicherung des Kredits durch die J._____ AG war das Wissen um die unzulässige Doppelabtretung der Forderungen und die Befürchtung, beim Beizug der Polizei werde das mehr als fragwürdige Geschäftsgebaren des Beschuldigten näher untersucht. Der Beschuldigte und G._____ sprachen sich ab und entschieden sich dazu, die I._____ AG nach Möglichkeit am Leben zu erhalten, weswegen G._____ das Security Assignment Agreement unterzeichnete. Die ins Feld geführten mangelnden Englischkenntnisse sind als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Hätten der Beschuldigte und G._____ nicht verstanden, um was es konkret ging, hätten sie das Security Assignment Agreement nicht unterzeichnet.

Auf die Frage, ob und falls ja, in welcher Höhe bei der J._____ AG ein Vermögensschaden eingetreten ist, wird im Rechtlichen einzugehen sein (vgl. E. II.C.16.3 hiernach). Vorweggenommen sei, dass die Kammer ebenfalls der Ansicht ist, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer vollumfänglichen Übernahme der Schulden der I._____ AG gegenüber der CC._____ GmbH gekommen ist. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. pag. 18 557; S.118 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) handelte es sich um eine Sicherungszession, zur Sicherung des Kredits der I._____ AG bei der CC._____ GmbH. Ebenfalls zutreffend ist, dass die J._____ AG nie Debitoren in der Höhe von CHF 500'000.00 hatte, die sie an die CC._____ GmbH hätte abtreten können, und es in den Akten keinerlei Belege dafür gibt, dass die J._____ AG jemals in Anspruch genommen worden ist (vgl. pag. 18 557; S. 118 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der angeklagte Sachverhalt ist demnach mit der Einschränkung betreffend Vermögensschaden bei der J._____ AG (vgl. E. II.C.16.3 hiernach) erstellt.

16. **Rechtliches**

1. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB wird vorab auf die

zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 543 ff.; S. 104 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar macht, wer als Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft wissentlich einen geschäftsmässig unbegründeten Aufwand verursacht. Ob ein Aufwand geschäftsmässig begründet war, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen (Urteil des BGer 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 1.2.2).

Das Tatobjekt ist das dem Täter rechtlich oder wirtschaftlich fremde Vermögen. Das Gesellschaftsvermögen einer juristischen Person ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowohl den Organen als auch den wirtschaftlich berechtigten Personen grundsätzlich fremd, da juristische Personen aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit eigene Rechte erwerben wie auch eigenes Vermögen aufbauen können (BGE 141 IV 104 E. 3.2).

Die Tathandlung besteht in der pflichtwidrigen Handlung des Geschäftsführers bzw. Aufsichtsorgans (vgl. hierzu BGE 142 IV 346 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

Als Folge dieser pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen. Ein solcher kann durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Vermehrung der Aktiven oder Nicht-Verminderung der Passiven entstehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht zudem auch die blossse Vermögensgefährdung in einem Mass, durch welches das Vermögen in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist, aus, um einen Vermögensschaden zu bejahen. Dies ist anzunehmen, wenn der Gefährdung nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigungen oder Rückstellungen Rechnung getragen werden muss (BGE 122 IV 279 E. 2a; 129 IV 124 E. 3.1; Urteil des BGer 6B_645/2022 vom 7. Oktober 2022 E. 3.1.1; jeweils mit Hinweisen).

Zudem wird ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden vorausgesetzt.

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (NIGGLI, in: Basler Kommentar Strafrecht, Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, [Hrsg.], 4. Aufl. Basel, N. 136 zu Art. 158). Der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt sodann eine Bereicherungsabsicht voraus. Als Bereicherung gilt jede wirtschaftliche Besserstellung, auch wenn sie bloss vorübergehend sein sollte. Diese ist unrechtmässig, wenn ihr Empfänger keinen Rechtsanspruch darauf hat (BGE 114 IV 133 E. 2b). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt auch diesbezüglich Eventualvorsatz. Den Vorteil muss der Täter jedoch erstreben; nur hinsichtlich der Unrechtmässigkeit genügt Eventualdolus (Urteil des BGer 6B_447/2011 vom 27. Juli 2012 E. 3.3).

2. Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, der objektive Tatbestand sei vorliegend nicht erfüllt, da kein Vermögensschaden erwiesen sei. Die Vorinstanz habe es sodann unterlassen, die Bereicherungsabsicht des Beschuldigten zu begründen. Hierbei gelte es zu berücksichtigen, dass

der Täter auf der Wissensseite die Möglichkeit der Bereicherung erkannt habe und Letztere auf der Willensseite das eigentliche Ziel gewesen sei. Diese Punkte seien vorliegend ebenfalls nicht erfüllt, denn der Beschuldigte habe beide Gesellschaften retten und nicht eine der beiden zum Nachteil der anderen bereichern wollen (pag. 19 679).

3. Erwägungen der Kammer

Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass der Beschuldigte als faktischer Geschäftsführer der J._____ AG als Täter in Frage kommt (vgl. pag. 18 559; S. 120 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es liegt auf der Hand, dass ein pflichtgemäss handelnder Geschäftsführer das Security Assignment Agreement nie unterzeichnet hätte, insbesondere zugunsten einer Gesellschaft wie der I._____ AG, die kurz vor dem Konkurs stand. Es liegt folglich eine Tathandlung i.S. von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vor.

Zu prüfen ist weiter, ob ein Vermögensschaden vorliegt und wenn ja, in welcher Höhe. Die Vorinstanz führte diesbezüglich überzeugend aus, dass sich aus den Akten nicht ergibt, ob bzw. in welchem Umfang die J._____ AG überhaupt in Anspruch genommen worden ist. Es trifft daher zu, dass ein konkreter Schaden im Sinne einer Verminderung der Aktiven nicht nachgewiesen ist. Die Kammer hält mit der Vorinstanz dafür, dass die Verbuchung der CHF 500'000.00 bei den Passiven der J._____ AG durch T._____ nicht korrekt war, da die J._____ AG nicht einen Schuldübernahmevertrag abgeschlossen, sondern lediglich eine Sicherungszession vereinbart hat. Es trifft zu, dass die J._____ AG nie Debitoren in entsprechendem Umfang hatte, weshalb eine Vermögensgefährdung in diesem Umfang nicht vorliegt (vgl. hierzu auch pag. 18 560; S. 121 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer kommt jedoch zum Schluss, dass eine Sicherungszession in der Art der abgeschlossenen nach dem in Art. 960 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) statuierten Vorsichtsprinzip zwingend in der Buchhaltung aufzuführen ist. Für solche potenziellen Verbindlichkeiten sind nach Auffassung der Kammer Rückstellungen zu bilden, denn das Vermögen des Unternehmens wird dadurch in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert (vgl. hierzu ausführlich (MARTIN SCHUBARTH, Vermögensschaden durch Vermögensgefährdung, Festschrift für Jean Gauthier, Bern 1996, S. 75 ff.). Es liegt somit eine Vermögensgefährdung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor. Da die J._____ AG gemäss Security Assignment Agreement nicht nur bereits bestehende Debitoren, sondern auch sämtliche künftigen Forderungen bis zum 31. August 2019 der Sicherungszession unterwarf (vgl. Security Assignment Agreement; pag. 07 130 40 [USB-Stick]), gestaltet sich die Berechnung der Höhe des Vermögensschadens im Sinne einer Vermögensgefährdung schwierig. Dass die Vorinstanz hierzu auf den Dienstleistungsertrag gemäss Erfolgsrechnung 2017/2018 der J._____ AG abstellte (pag. 18 560 f.; S. 121 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), ist nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden. Der Dienstleistungsertrag wurde auf CHF 98'000.00 beziffert (pag. 05 003 198). Der Grundsatz *in dubio pro reo* wird dabei nicht tangiert. Es geht nicht um eine Beweisbewertung, sondern um die Feststellung der Schadenshöhe. Hierbei erweist sich der Dienstleistungsertrag als valable Grösse, auf die abgestellt werden kann.

Der Vermögensschaden im Sinne einer Vermögensgefährdung beträgt folglich CHF 98'000.00.

Der Abschluss des Security Assignment Agreement mit der CC._____ GmbH ist sodann kausal für den Eintritt des Vermögensschadens.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, denn er wollte die I._____ AG durch dieses Vorgehen weiterhin am Leben erhalten. Auch die vom Beschuldigten bestrittene Bereicherungsabsicht ist zu bejahen. Als Bereicherung gilt jede wirtschaftliche Besserstellung, auf die kein Rechtsanspruch besteht (vgl. E. II.C.16.1 hiavor). Dadurch, dass die J._____ AG eine Sicherungszession für Kredit-schulden der I._____ AG gegenüber der CC._____ GmbH einging, ohne von der I._____ AG eine Gegenleistung zu erhalten, bereicherte sie diese unrechtmässig. Ein Drittunternehmen wäre nicht bereit gewesen, eine Sicherungszession einzugehen, ohne hierfür eine geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Der Beschuldigte wollte «sein Baby», die I._____ AG durch die wirtschaftliche Besserstellung am Leben erhalten und ihm war klar, dass die I._____ AG hierauf keinen Anspruch hatte. Folglich ist auch die Bereicherungsabsicht zu bejahen.

Der objektive und subjektive Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB ist damit erfüllt.

17. **Fazit**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Der Beschuldigte ist folglich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen am 14. August 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der J._____ AG im Deliktsbetrag von CHF 98'000.00 schuldig zu sprechen.

D. **Vorwurf des Betrugs (AKS Ziff. I.1.3)**

18. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

1. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Den Beschuldigten wird in Ziff. I.1.3 sowie Ziff. I.2.3 der Anklageschrift Betrug, mehrfach versucht und vollendet begangen in der Zeit vom 27. September 2016 bis 6. November 2017 in _____(Ort) und anderswo im Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 101'737.29, gestützt auf folgenden (zusammengefassten) Sachverhalt vorgeworfen (pag. 18 007 ff. und pag. 18 017 ff.; vgl. pag. 18 562; S. 123 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Als Geschäftsführer der I._____ AG entschloss sich A._____ Ende September 2016, die I._____ AG zwecks Vorfinanzierung von Debitorenforderungen bei der Onlineplattform der DD._____ AG zu registrieren. C._____ (damals Mitglied des Verwaltungsrates und Mitglied der Geschäftsleitung der I._____ AG) unterzeichnete am 27.09.2016 die entsprechende Beitritts-erklärung [Verweis auf pag. 04 001 013] für die Onlineplattform und richtete den entsprechenden Account der I._____ AG ein. Dieser Account ermöglichte es der I._____ AG, Debitorenforderungen hochzuladen und von an dieser Plattform teilnehmenden Investoren vorfinanzieren zu lassen.

Am 27.09.2016 gewährte die DD._____ AG der I._____ AG eine Kreditlimite von CHF 70'000.- [Verweis auf pag 05 110 020]. Am 25.01.2017 beantragte die I._____ AG eine Erhöhung der Kre-

ditlimite. Anlässlich eines persönlichen Treffens vom 26.01.2017³⁶ mit Verantwortlichen der DD._____ AG legte A._____ Debitoren (Werkverträge) in der Höhe von CHF 1.5 Mio. vor, dies im Wissen darum, dass er diese Forderungen im Rahmen des Factoring-Rahmenvertrags vom 20.10.2016 mit der BB._____ AG bereits zediert hatte. A._____ und C._____ täuschten damit die Verantwortlichen der DD._____ AG über das Vorhandensein eines falschen Debitorenguthabens, welches (sofern überhaupt existierend) bereits zediert worden war. Durch die Vorspiegelung dieses Debitorenguthabens erwirkten sie für die I._____ AG bei der DD._____ AG eine Erhöhung der Kreditlimite von CHF 70'000.00 auf CHF 200'000.00. Am 13.02.2017 stellten A._____ und C._____ für die I._____ AG einen Antrag auf Erhöhung der Kreditlimite auf CHF 400'000.00. Die DD._____ AG erhöhte daraufhin am 15.02.2017 die Kreditlimite auf CHF 300'000.00.

A._____ fälschte in Ausführung des gemeinsamen Tatplans handelnd, in Absprache mit C._____ und in Kenntnis der jeweils eigenen Rolle die folgenden Rechnungen und lud sie wie folgt gemeinsam mit C._____ über den auf C._____ lautenden Account der I._____ AG bei der DD._____ AG auf die Plattform:

[Tabellarische Übersicht]

A._____ und C._____ fingierten diese (den Adressaten nie zugeschickten) Rechnungen unter Verwendung von echten Vertragspartnern. Dies um kurzfristig an liquide Mittel zu gelangen. Sie spielten damit Debitorenguthaben vor, welche nicht existierten.

Da es sich bei den angeblichen Rechnungsempfängern um tatsächliche Vertragspartner der I._____ AG handelte, war es für die Verantwortlichen der DD._____ AG bzw. für an der Onlineplattform der DD._____ AG partizipierende Investoren nicht bzw. nur mit besonderer Mühe möglich, den Bestand dieser Rechnungen zu überprüfen. Ausserdem wählten A._____ und C._____ die fingierten Rechnungsempfänger der hochgeladenen, gefälschten Rechnungen so aus, dass es sich um besonders vertrauenswürdige Schuldner (Gemeinwesen) handelte.

Aufgrund der vorbeschriebenen Täuschung gingen die E._____ GmbH sowie weitere Investoren irrigerweise davon aus, dass es sich bei den von A._____ und C._____ auf der Onlineplattform der DD._____ AG hochgeladenen Rechnungen der I._____ AG um echte Rechnungen und damit um bestehende Debitorenforderungen handelte.

Die E._____ GmbH investierte wie folgt in fingierte Rechnungen (vgl. Tabelle vorne) der I._____ AG:

- am 31.01.2017 CHF 16888.50 in die Rechnung L-16-122/R2 vom 27.01.2017 (diesbzgl. erfolgte am 31.05.2017 eine Teilrückzahlung von CHF 7060.02);
- am 17.02.2017 CHF 23571.00 in die Rechnung L16-106/R1 vom 16.02.2017.

Die E._____ GmbH sowie weitere Investoren finanzierten erfundene Rechnungen (nie bestehende Forderungen) vor und erhielten das auf diese Weise der I._____ AG zur Verfügung gestellte Geld nicht zurück, wodurch ihnen ein Vermögensschaden entstand.

A._____ und C._____ wussten, dass er im fraglichen Zeitpunkt bereits sämtliche Forderungen aus der Geschäftstätigkeit der I._____ AG gegenüber ihren Kunden an die BB._____ AG zediert hatte [Verweis auf pag. 04 010 066] und dass die E._____ GmbH sowie weitere Investoren ohne die vorbeschriebenen Täuschungshandlungen der I._____ AG kein Geld zur Verfügung gestellt hätten. Als Organ bzw. «Leiterin Administration» der I._____ AG und Inhaberin des Accounts

der I. _____ AG bei der DD. _____ AG hätte C. _____ unter Beachtung minimalster finanzieller Sorgfalt (aktuelle Buchungszahlen, Debitorenmanagement) sofort auffallen müssen, dass sie und A. _____ Rechnungen auf die Plattform luden, welche frei erfunden waren.

Tanja und A. _____ handelten in der Absicht, der I. _____ AG und sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch bestand.

2. Vorbringen der Parteien

18.2.1 Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten machte mit Eingabe vom 29. August 2024 geltend, die Forderungszession gegenüber der BB. _____ AG sei nichtig. Da diese nicht rechtsgültig zustande gekommen sei, könne der Beschuldigte gegenüber der DD. _____ AG nicht über das Vorhandensein eines falschen Debitorenguthabens getäuscht haben. Hierzu verwies er auf ein Schreiben eines Rechtsanwaltes aus Zürich vom 14. Februar 2019 (pag. 19 609 und pag. 19 617 f.). Anlässlich seines oberinstanzlichen Schlussvortrages führte der Verteidiger sodann im Wesentlichen aus, dass der angeklagte Sachverhalt grösstenteils unbestritten sei. Der Beschuldigte habe zugegeben, dass die Rechnungen nicht dem realen Baustand entsprechen hätten. Die Rechnungsadressaten seien hingegen nicht fingiert und es habe tatsächlich diesbezügliche Werkverträge und Bauprojekte gegeben. Seitens der DD. _____ AG habe es schlicht keine Prüfung der Rechnungen gegeben, bevor diese den Investoren zugänglich gemacht worden seien. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz seien reine Mutmassungen (pag. 19 679).

18.2.2 Vorbringen der Beschuldigten

Die Beschuldigte liess im oberinstanzlichen Schlussvortrag ausführen, es sei alles auf Anweisung des Beschuldigten geschehen. Sie habe zwar von der BB. _____ AG, nicht aber von den Zessionen gewusst. Sie habe aus den Rechnungen nicht herauslesen können, was bereits gemacht worden sei, sondern diese lediglich erhalten und weitergeleitet. Sie habe aus diesen Gründen auch nicht wissen können, ob die Rechnungen korrekt sind. Die DD. _____ AG sei ausserdem Expertin auf dem Gebiet und habe folglich eine erhöhte Prüfpflicht gehabt, der sie nicht nachgekommen sei. Zudem wäre es auch an den jeweiligen Investoren gewesen, die Rechnungen zu prüfen, was dem Rahmenvertrag zu entnehmen sei. Der angeklagte Sachverhalt sei daher nicht erstellt (pag. 19 682).

3. Beweismittel

Vorab wird auf die zutreffende Zusammenfassung der Beweismittel der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 562 ff.; S. 123 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sodann wurde oberinstanzlich noch ein Schreiben von Rechtsanwalt EE. _____ vom 14. Februar 2019 zu den Akten gereicht und erkannt (pag. 19 617 f.). Sofern von Relevanz, wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung direkt auf diese Beweismittel eingegangen.

Der Beschuldigte wurde anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 17. September 2024 ergänzend zur Sache befragt. Zum angeklagten Sachverhalt betreffend den Betrug sagte er auf Frage, was ihn am Schuldspruch störe, aus, es treffe zu, dass man die fiktiven Rechnungen vorgelegt habe. Es treffe eben-

falls zu, dass er die Werkverträge mehreren Personen vorgelegt habe. Dies sei anfangs 2017 gewesen. Sie hätten viele Rechnungen und Zahlungen draussen gehabt. Die Rechnungen seien nicht bezahlt worden, wobei man teilweise Zahlungsfristen von 60 Tagen in den Rechnungen gehabt habe, was er heute nicht mehr machen würde. Ihm sei es nicht darum gegangen, jemanden arglistig zu «besch-eissen». Er habe das Gefühl gehabt, durch das Hochladen auf die Plattform der DD. _____ AG an Liquidität zu gelangen. Dann könne man dies mit den anderen Rechnungen zurückbezahlen. Es sei nie sein Plan gewesen, sich die Taschen zu füllen. Dieser Vorwurf treffe ihn (pag. 19 666, Z. 6 ff.). Auf Vorhalt des Vorsitzenden, wonach er ja schon gewusst habe, was man dürfe und was nicht, führte der Beschuldigte aus, er gebe dem Vorsitzenden recht (pag. 19 666, Z. 33 f.). Auf Frage, wer ausser seiner Frau noch Rechnungen gebucht habe, führte er aus, gebucht habe nur seine Frau, denn das Thema «Sage» habe er nie verstanden. Abgelegt habe die Belege und Rechnungen ebenfalls seine Frau und eine Frau Weibel, nicht aber er selbst (pag. 19 667, Z. 1 ff.). Auf Ergänzungsfrage seitens des Verteidigers der Beschuldigten führte der Beschuldigte sodann aus, dass die Projektleiter für ihre Projekte jeweils eigenständig die Rechnungen geschrieben hätten. Wie es damals gewesen sei, wisse er nicht. Es könne sein, dass er damals einfach mit einer Rechnung zur Beschuldigten gegangen sei und gesagt habe, sie solle einfach machen und nicht Fragen stellen. Es sei zu lange her. Allenfalls beruhe seine Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach die Beschuldigte erkannt habe, dass mit dem Rechnungsbetrag etwas nicht stimmen könne, darauf, dass er mit einer Rechnung betreffend ein Projekt gekommen sei, mit dem eigentlich nicht er, sondern ein anderer Projektleiter etwas zu tun habe. Er wisse auch nicht mehr, welches Projekt es gewesen sei (pag. 19 671, Z. 4 ff.).

Auch die Beschuldigte wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. September 2024 ergänzend zur Sache befragt. Sie führte hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs aus, sie habe die Rechnungen jeweils bereitgelegt und der Beschuldigte habe ihr gesagt, er leite diese, sofern sie nicht auf die Post gegangen seien, per E-Mail weiter. Sie habe angenommen, dass dies auch so gemacht worden sei (pag. 19 674, Z. 26 ff.). Auf Vorhalt des Vorsitzenden, bei Vorliegen von korrekten Rechnungen hätte es drei Zahlungseingänge geben sollen, wobei keiner erfolgt sei, führte die Beschuldigte aus, sie wisse es nicht und kenne die Zahlen nicht mehr auswendig. Sie wisse ebenfalls nicht mehr, um welche drei Rechnungen es gegangen sei (pag. 19 674, Z. 34 ff.). Sodann führte sie auf Vorhalt, dass sie mit der DD. _____ AG in regem Kontakt gestanden habe und es sie gewesen sei, die jeweils die Rechnungen hochgeladen habe, aus, der Beschuldigte habe ebenfalls Rechnungen hochgeladen. Dies sei zum Teil spät am Abend geschehen, als sie gar nicht mehr anwesend gewesen sei. Sie und er hätten zusammen einen Account gehabt (pag. 19 675, Z. 1 ff.). Die Beschuldigte sagte sodann aus, sie habe nichts von den Abtretungen der Forderungen gewusst. Auf Rückfrage des Vorsitzenden sagte sie: «Ah das, «mou» ja.» (pag. 19 675, Z. 9 ff.). Danach gefragt, ob sie nicht gewusst habe, dass Forderungen nicht mehrfach abgetreten werden dürfen, führte sie aus, sie habe sich auch zu wenig darum getan (pag. 19 675, Z. 25 f.). Auf Ergänzungsfrage ihres Anwalts führte sie schliesslich aus, sie hätte den Rechnungsbetrag gar nicht in Frage stellen können, da sie über die Projekte

und Arbeiten gar nichts gewusst habe. Sie habe den Menschen, die ihr die Rechnungen gegeben hätten, vertraut, da diese Ahnung gehabt hätten (pag. 19 677, Z. 11 ff.).

4. Erwägungen der Kammer

18.4.1 Vorbemerkungen

Mit Blick auf die Ausführungen der Parteien erscheint einzig umstritten, ob und inwiefern die DD._____ AG sowie die Investoren die vorgelegten Rechnungen geprüft haben. Weiter bestritten ist das Wissen der Beschuldigten darüber, dass die relevanten Rechnungen fingiert waren sowie über die Zessionen an die BB._____ AG.

Dem Argument des Anwalts des Beschuldigten, wonach die Globalzession der Forderungen der I._____ AG an die BB._____ AG nicht rechtsgültig zustande gekommen sein soll (vgl. E. II.D.18.2.1 hiervor), kann nicht gefolgt werden. Das Schreiben von Rechtsanwalt EE._____ bezieht sich nicht auf die Globalzession, sondern die private Garantieerklärung, die der Beschuldigte der BB._____ AG abgegeben hat (siehe pag. 19 617). Die Frage, ob diese Garantieerklärung gegenüber dem Beschuldigten rechtlich durchsetzbar ist, beschlägt nicht die Frage der Rechtsgültigkeit der Globalzession. Das Argument geht an der Sache vorbei und ist nicht weiter zu verfolgen.

18.4.2 Das Finanzierungsmodell der DD._____ AG

Die Vorinstanz führte zum Finanzierungsmodell der DD._____ AG folgendes aus (pag. 18 570 f.; S. 131 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die DD._____ AG bietet eine Online-Plattform an, auf der sich Unternehmen, die ausstehende Debitoren vorfinanzieren lassen wollen bzw. müssen (da sie sonst nicht über genügend Liquidität verfügen), und Investoren, die in kurzer Zeit eine gute Rendite erzielen wollen, virtuell treffen können. Der Vertragsschluss erfolgt dabei über die Plattform, gegenseitig unterzeichnete schriftliche Verträge existieren keine, ein persönlicher Kontakt zwischen Darlehensnehmern und Darlehensgebern gibt es nicht. Die DD._____ AG selbst verdient dabei sowohl bei Vertragsschluss an Gebühren, welche der Darlehensnehmer zahlen muss, als auch bei erfolgreicher Darlehensrückzahlung prozentual am Gewinn, den der Investor erzielt. Ihre Leistung besteht nicht nur darin, die Plattform zur Verfügung zu stellen, sie übernimmt für die Investoren auch die Bonitätsprüfung der künftigen Darlehensnehmer. Um den Investoren eine Art Sicherheit zu bieten, muss der Darlehensnehmer noch nicht fällige (und damit noch nicht bezahlte) Rechnungen auf die Plattform der DD._____ AG hochladen, d.h. zeigen, dass er über reale Debitoren verfügt. Weder die DD._____ AG noch die Investoren übernehmen danach das Factoring (d.h. die Forderungseintreibung), das macht die kreditsuchende Gesellschaft nach wie vor selbst. Es gibt auch keine Verpflichtung, den erhaltenen Kredit mit den Einnahmen aus den hochgeladenen Rechnungen zurückzubezahlen, sondern es wird eine ganz normale Kreditrückzahlung (d.h. mit definierter Laufzeit und Zins) vereinbart. Jedoch orientiert sich die Höhe des gewährten Kredits bzw. die Höhe der Investitionen an der Summe der hochgeladenen Rechnungen: Die Investoren finanzieren höchstens bis zum Betrag der hochgeladenen Rechnungen. Die hochgeladenen Rechnungen dienen damit lediglich als eine Art 'Nachweis der Solvenz' der Kreditnehmer.

Die Investoren wollen bzw. sollen bei diesem Geschäftsmodell so weit wie möglich im Hintergrund bleiben. Im vorliegenden Verfahren erscheint nur der Name des Investors E. _____ GmbH, da diese schliesslich Anzeige erstattete. Die übrigen Investoren blieben unbekannt. Dass es sie gegeben haben muss, geht daraus hervor, dass die I. _____ AG wesentlich mehr Geld von der DD. _____ AG ausbezahlt erhielt (CHF 354'500.56; vgl. E. III.B.4.1.3 hiervor), als die E. _____ GmbH gemäss ihren eigenen Angaben investierte. Das Geschäftsmodell der DD. _____ AG sieht denn auch vor, dass das Geld nicht direkt vom Konto des jeweiligen Investors auf das Konto des Darlehensnehmers fliesst, sondern via ein Konto der DD. _____ AG. Auch die Rückzahlung des Darlehens inklusive Gebühren (Darlehenszins) erfolgt über ein Konto der DD. _____ AG (vgl. dazu den Rahmenvertrag und die AGB auf pag. 04 002 007 ff.).

18.4.3 Der Ablauf der Ereignisse / Was prüfte die DD. _____ AG?

Zum äusseren Ablauf der Ereignisse und zur Frage, was die DD. _____ AG prüfte, wird erneut vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 571 f.; S. 132 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Zum äusseren Ablauf: Unbestritten ist, dass A. _____ im September 2016, und damit noch vor Abschluss des Factoring-Vertrags mit der BB. _____ AG (vgl. E. III.B.2 hiervor), auf die Idee kam, die I. _____ AG auf der Plattform der DD. _____ AG zu registrieren, um so an flüssige Mittel zu kommen. Warum er C. _____ die Beitrittserklärung unterzeichnen und den Online-Account erstellen liess, wird aus den Aussagen des Ehepaars _____ (Familienname) nicht klar, ist jedoch unerheblich, da C. _____ nur umsetzte, was ihr Mann ihr vorgab (vgl. dazu ausführlich E. III.4.3 hiervor). Sie selbst wäre nicht auf die Idee gekommen, der I. _____ AG auf diese Weise Liquidität zu verschaffen. Aus den Unterlagen der DD. _____ AG bzw. den Aussagen von AI. _____ ergibt sich, dass die DD. _____ AG der I. _____ AG am 27. September 2016 eine erste Kreditlimite von CHF 70'000.00 einräumte. Diese lud in der Folge drei reale Rechnungen hoch, die durch Investoren vorfinanziert wurden. Insgesamt flossen im Oktober 2016 CHF 62'900.54 von der DD. _____ AG an die I. _____ AG (vgl. auch bereits E. III.B.4.1.3 hiervor). Diese war in der Lage, den Kredit bis Ende 2016 zurückzubezahlen (vgl. die 'Timeline' der DD. _____ AG). Es gibt folglich keine Hinweise darauf, dass A. _____ schon zu Beginn der Geschäftsbeziehung mit der DD. _____ AG betrügerische Absichten hatte oder gar täuschende Handlungen vornahm.

Gemäss den Aussagen von AI. _____ bzw. der 'Timeline' der DD. _____ AG, an denen zu zweifeln kein Grund besteht, ersuchte die I. _____ AG am 25. Januar 2017, und nicht wie von A. _____ ausgesagt im Dezember 2016, um eine Erhöhung der Kreditlimite. Nach ersten internen Überlegungen kam es am 26. Januar 2017 zu einem persönlichen Treffen zwischen A. _____ und Vertretern der DD. _____ AG, an dem A. _____ vier – reale - Werkverträge der I. _____ AG mit einem Auftragsvolumen von total CHF 1,5 Mio. vorlegte, worauf die Erhöhung der Kreditlimite auf zunächst CHF 200'000.00, später auf CHF 300'000.000, bewilligt wurde. Bereits am 12. Januar 2017 (also noch vor der Erhöhung der Kreditlimite) wurden weitere CHF 62'208.02 von der DD. _____ AG an die I. _____ AG überwiesen. Am 2. Februar 2017 flossen CHF 135'108.00 und am 20. Februar 2017 CHF 94'284.00 auf das Konto der I. _____ AG, danach kam es zu keinen Geldflüssen mehr (vgl. zum Ganzen E. III.B.4.1.3 hiervor). Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die I. _____ AG wie angeklagt am 27. Januar 2017 eine Rechnung an die Einwohnergemeinde _____ (Ort) über CHF 150'120.00, am 16. Februar 2017 eine Rechnung über CHF 104'760.00 an das _____ und am 16. Mai 2017 eine Rechnung über CHF 220'320.00, wiederum an die Einwohnergemeinde _____ (Ort), auf die Plattform hochlud (vgl. pag. 08 005 009 i.V.m. 05 001 049 und 05 001 053 sowie 08 005 008 i.V.m. 05 001 054). Unbestritten ist, dass die drei hochgeladenen Rechnungen wie

angeklagt fingiert waren, d.h. nie in dieser Form an die Adressaten gestellt wurden. Ebenfalls erstellt ist, dass die I. _____ AG tatsächlich Verträge mit der Einwohnergemeinde _____ (Ort) und dem _____ hatte, d.h. die angeblichen Rechnungsempfänger wie angeklagt Vertragspartner der I. _____ AG waren.

Zur Frage, was die DD. _____ AG alles prüfte: Aus den Aussagen von AI. _____ und den vorhandenen Unterlagen ergibt sich, dass der DD. _____ AG die Bilanz/Erfolgsrechnung 2015 der I. _____ AG zur Verfügung stand, wobei sich aus den Akten nicht ergibt, ob diese bereits zu Beginn der Geschäftsbeziehung eingereicht wurde oder, wie die Werkverträge und die Bankkontoauszüge, erst im Januar 2017 übergeben wurden, als es um die Erhöhung der Kreditlimite ging. Aus den Aussagen von AI. _____ ergibt sich zudem, dass die DD. _____ AG üblicherweise eine Bonitätsprüfung vornahm (d.h. sie dürfte jeweils Betreibungsregisterauszüge eingeholt und die üblichen Abfragen in den öffentlich zugänglichen Datenbanken wie 'Moneyhouse', 'Monetas', SHAB etc. gemacht haben), und schaute, ob die verantwortlichen Personen der kreditsuchenden Gesellschaft tatsächlich existierten. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die DD. _____ AG bei der I. _____ AG von diesem üblichen Vorgehen abwich. Feststellen muss man aber auch, dass die Bilanz/Erfolgsrechnung 2015 der I. _____ AG einen kritischen Beobachter zu Nachfragen hätte veranlassen müssen, insbesondere, was das ausgewiesene Darlehen über CHF 220'000.00 an das Ehepaar _____ (Familiennamen) angeht. A. _____ sagte dazu aus, soweit er wisse, seien diesbezüglich keine Abklärungen getroffen worden, darauf ist abzustellen. Angesichts dessen, dass die I. _____ AG im September 2016 zunächst nur eine Kreditlimite von CHF 70'000.00 beantragte, erscheint das Vorgehen der DD. _____ AG, keinen allzu grossen Aufwand zu betreiben, zumindest nachvollziehbar. Als die I. _____ AG um eine markante Erhöhung der Kreditlimite ersuchte, kam es wie ausgeführt zu einem persönlichen Treffen zwischen A. _____ und Verantwortlichen der DD. _____ AG, an dem Ersterer Werkverträge über CHF 1,5 Mio. vorlegen konnte. Aus den Aussagen von AI. _____ und der 'Timeline' ergibt sich, dass seitens der DD. _____ AG Überlegungen zur Tragbarkeit für die I. _____ AG angestellt worden waren, man also die Kreditlimite nicht einfach so erhöhte. Insbesondere die beiden Werkverträge mit der Einwohnergemeinde Münchenstein und dem _____ dürften die Verantwortlichen der DD. _____ AG überzeugt haben, denn Gemeinwesen gelten als sehr solvente Kunden, d.h. das Ausfallrisiko ist geringer als bei Privatpersonen. Aus den Aussagen von AI. _____ geht weiter hervor, dass bei der DD. _____ AG auch die einzelnen hochgeladenen Rechnungen plausibilisiert wurden, bevor sie für die Investoren "freigeschaltet" wurden, d.h. es wurde hinterfragt, ob der konkrete Debitor beim Geschäftszweig des Kunden überhaupt Sinn machte. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die DD. _____ AG das bei ihrem Geschäftsmodell Übliche und Praktikable tat, um die Kreditnehmerin I. _____ AG zu prüfen.

Hingegen ist aber auch festzuhalten, dass aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob die Investoren ihrerseits irgendwelche Prüfungen oder Plausibilitätsüberlegungen vornahmen, bevor sie in die I. _____ AG investierten.

Zu ergänzen resp. zu betonen ist, dass die DD. _____ AG der I. _____ AG im September 2016 zunächst lediglich eine Kredithöhe von CHF 70'000.00 gewährte. Dies nachdem die DD. _____ AG das Unternehmen nach der üblichen Vorgehensweise geprüft und auf der Plattform freigeschalten hatte (vgl. zum üblichen Vorgehen, pag. 05 110 002 f., Z. 40 ff.; zur Kreditlimite, pag. 05 110 004, Z. 107 und Z. 130 f.). Auf der Plattform habe es jeweils ein Rating der Unternehmen gegeben, welches bei der I. _____ AG auf das Rating «A» festgelegt wurde. Dies sei die zweitschlechteste Bewertung, denn es gäbe, «AAA, AA, A und B» (pag. 05

110 007 f., Z. 264 ff.; insbesondere pag. 05 110 008, Z. 278 f.). Dies kann auch dem Auszug auf pag. 05 110 020 entnommen werden. Nachdem die Kreditlimite von CHF 70'000.00 ausgeschöpft war und die ersten finanzierten Rechnungen durch die I._____ AG bereits zurückbezahlt gewesen waren, ersuchte diese am 25. Januar 2017 um eine erste Erhöhung der Kreditlimite (vgl. Erwägungen hiervor sowie pag. 05 110 020). Die DD._____ AG bzw. der zuständige Mitarbeiter tätigte daraufhin Abklärungen und verlangte von der I._____ AG weitere Unterlagen ein (pag. 05 110 020; vgl. auch pag. 05 110 021 f.). Schliesslich wurde betreffend die Erhöhung der Kreditlimite auf CHF 200'000.00 ein persönliches Gespräch zwischen den Verantwortlichen der I._____ AG und Mitarbeitenden der DD._____ AG vereinbart. Wie die Vorinstanz bereits festgehalten hat, wies der Beschuldigte Al._____ anlässlich dieses Gesprächs echte Verträge in der Gesamthöhe von CHF 1'500'000.00 vor. Diesbezüglich führte Al._____ aus, anhand dieser Verträge habe der Cashflow der I._____ AG gestimmt (pag. 05 110 004, Z. 111 ff.), weshalb die beantragte Erhöhung der Kreditlimite gewährt worden sei. Auch die hochgeladenen Rechnungen wurden, wie Al._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 27. August 2019 ausführte (pag. 05 110 003, Z. 72 ff.), durch Mitarbeitende der DD._____ AG überprüft. Dies ist insbesondere auch der Live-Chat-Konversation zwischen der Beschuldigten und einem Mitarbeiter der DD._____ AG zu entnehmen, in welcher die Beschuldigte ausdrücklich gebeten wurde, als Verifikationsdokument für eine hochgeladene Rechnung, den vollständigen Vertrag zu schicken (pag. 05 110 050). Es fanden also diverse Prüfschritte seitens der DD._____ AG statt. Nicht geprüft hat diese hingegen, ob bereits eine Globalzession der Forderungen vorliegt (pag. 05 110 007, Z. 243-247; vgl. hierzu auch den Rahmenvertrag, pag. 04 002 007 ff.), wie dies heute gemacht wird (pag. 05 110 007, Z. 251).

Die Rügen des Verteidigers des Beschuldigten, wonach die DD._____ AG die Rechnungen jeweils nicht geprüft habe, treffen nach dem Gesagten nicht zu. Eine allfällige Opfermitverantwortung wird in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts zu thematisieren sein (vgl. E. II.D.19.3 hiernach).

18.4.4 Die Vorwürfe gegen den Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet die gegen ihn persönlich vorgebrachten Vorwürfe anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung nicht mehr und verweist auf die Opfermitverantwortung (E.II.D.18.2.1 hiervor), die im Rechtlichen zu prüfen sein wird.

Der Vollständigkeit halber wird auch hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 572 f.; S. 133 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Wie bereits ausgeführt bestritt A._____ nicht, dass er die Idee zur Kreditaufnahme bei der DD._____ AG hatte. Zudem war er geständig, dass er um die Erhöhung der Kreditlimite ersucht und den Verantwortlichen der DD._____ AG Werkverträge der I._____ AG in der Höhe von total rund CHF 1,5 Mio. vorgelegt hatte. Dass er dies im Wissen darum tat, dass er sämtliche Forderungen aus diesen (und weiteren) Werkverträgen bereits im Oktober 2016 an die BB._____ AG zediert hatte, ist offensichtlich und nicht bestritten (vgl. dazu auch E. III.B.2 hiervor). Damit ist auch er-

stellt, dass A. _____ die Verantwortlichen der DD. _____ AG wie angeklagt über das Vorhandensein eines freien Debitorenguthabens täuschte. Nach einigem Zögern war A. _____ auch geständig, die drei in der Anklageschrift genannten Rechnungen erstellt zu haben. Er versuchte sinn- gemäss geltend zu machen, es handle sich dabei nicht um eigentliche Fälschungen, sie hätten die Rechnungen einfach "zu früh" hochgeladen, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht alle in der Rechnung aufgeführten Arbeiten erledigt worden seien. Er musste auf entsprechende Nachfrage je- doch in allen drei Fällen zugeben, dass die Rechnungen auch später nicht in dieser Form an die Emp- fänger verschickt worden waren. Es ist damit erstellt, dass es sich bei den Rechnungen um inhaltlich unwahre Dokumente handelte. Die angeblichen Adressaten waren tatsächlich Vertragspartner der I. _____ AG, der DD. _____ AG lagen die entsprechenden Werkverträge vor, so dass sie kei- nen Grund hatte, an der Echtheit der Rechnungen zu zweifeln. Auch ist evident, dass die dritte Rech- nung nicht, wie von A. _____ behauptet, auf Geheiss von AI. _____ gefälscht wurde. AI. _____ stellte zwar tatsächlich klar, dass die DD. _____ AG Finanzierungen oder Refinanzie- rungen nur mache, wenn eine Rechnung vorliege. In diesem Sinne sagte er A. _____ durchaus, die DD. _____ AG brauche eine Rechnung. Damit hielt er ihn aber offensichtlich nicht dazu an, ei- ne gefälschte Rechnung zu erstellen. Angesichts der zweifellos vorhandenen Intelligenz A. _____ war sich dieser dessen auch ohne Weiteres bewusst.

Die Staatsanwaltschaft wirft A. _____ vor, er habe die drei gefälschten Rechnungen gemeinsam mit seiner Frau auf den Account der DD. _____ AG hochgeladen. Dass die Rechnungen hochge- laden wurden, ist erstellt. Die Aussagen des Ehepaars _____ (Familiennamen), wer von ihnen die Rechnungen hochgeladen habe, sind hingegen nicht ganz klar. Während A. _____ sinngemäss aussagte, es sei C. _____ gewesen, die jedoch auf seine Bitte bzw. Aufforderung hin gehandelt habe, sagte C. _____, es könnten sie selbst oder ihr Mann gewesen sein, wollte also nicht explizit bestätigen (aber ebenso wenig gänzlich abstreiten), dass sie alle drei Rechnungen hochgeladen ha- be. Aufgrund der Aussagen sowie des Umstands, dass der Account auf ihren Namen lautete (vgl. pag. 08 005 009), geht das Gericht davon aus, dass C. _____ den Account einrichtete, dies aber auf Geheiss ihres Mannes. Da A. _____ seine Frau den Account einrichten liess, ist das Gericht ebenfalls überzeugt, dass er ihr auch das praktische Hochladen aller drei Rechnungen überliess, sie aber auch dabei auf sein Geheiss hin handelte, so dass ihm das Hochladen der Rechnungen zuzu- rechnen ist.

Dass A. _____ wie angeklagt handelte, um der I. _____ AG und damit auch sich selbst und seiner Frau einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den diese keinen Anspruch hatte, bedarf kei- ner weiteren Ausführungen. Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt. Auf den Deliktsbetrag ist in E. III.E.5.2 hiernach einzugehen.

18.4.5 Die Vorwürfe gegen die Beschuldigte

Diesbezüglich erwog die Vorinstanz was folgt (pag. 18 573 f.; S. 134 f. der erstin- stanzlichen Urteilsbegründung):

C. _____ unterzeichnete wie angeklagt in ihrer Rolle als Verwaltungsrätin der I. _____ AG die Beitrittserklärung der DD. _____ AG und richtete den Online-Account auf der Plattform der DD. _____ AG ein, über welchen es der I. _____ AG möglich war, Rechnungen hochzuladen und im Endeffekt an Kredite über die DD. _____ AG zu kommen. Dass die Idee für die Kreditauf- nahme bei der DD. _____ AG nicht von ihr stammte, wurde bereits ausgeführt. Die Staatsanwalt- schaft wirft C. _____ vor, sie habe ihren Mann die Werkverträge in der Höhe von CHF 1,5 Mio. ge- genüber den Verantwortlichen der DD. _____ AG präsentieren lassen. An der Hauptverhandlung

bestritten sowohl A. _____ als auch C. _____, dass Letztere von der Vorlage der Werkverträge gewusst habe. Das ist nicht zu widerlegen. Mindestens in dubio pro reo ist davon auszugehen, dass sie nichts davon wusste. Hingegen wusste C. _____ natürlich von der bestehenden Zession von Forderungen an die BB. _____ AG (vgl. E. III.B.4.2.3 hiervor).

Dass C. _____ wie angeklagt die drei inhaltlich falschen Rechnungen auf den Account der I. _____ AG bei der DD. _____ AG hochlud, ist nach den Ausführungen zu A. _____ erstellt. Sie tat dies auf Geheiss ihres Mannes. Entscheidender aber als die Frage, ob sie alle drei Rechnungen selbst hochlud, ist, ob C. _____ auch wusste, dass diese Rechnungen inhaltlich unwahr waren und in dieser Form nie an die Rechnungsadressanten geschickt wurden. Sowohl gegenüber der Kantonspolizei als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft machte C. _____ sinngemäss geltend, sie habe nichts davon gewusst. Sie habe nie Rechnungen erstellt, sondern diese jeweils nur entgegengenommen und weitergeleitet, ohne diese inhaltlich zu hinterfragen. Zu berücksichtigen ist aber, dass C. _____ die Buchhaltung der I. _____ AG führte, d.h. eigentlich auch über die Debitoren hätte Bescheid wissen müssen. An der Hauptverhandlung machten A. _____ und C. _____ diesbezüglich inkonsistente Aussagen. A. _____ sagte aus, seine Frau habe nicht gewusst, dass die Rechnungen falsch seien. Gleichzeitig sagte er, er habe sie unter Druck gesetzt, damit sie die Rechnungen hochgeladen habe. Auf Nachfrage, warum er sie denn habe unter Druck setzen müssen, wenn sie gar nicht gewusst habe, dass die Rechnungen falsch seien, sagte er sinngemäss, sie habe erkannt, dass mit dem Rechnungsbetrag etwas nicht stimmen könne, sie habe diesen in Frage gestellt. C. _____ sagte dagegen nur aus, sie habe nicht gewusst, dass die Rechnungen inhaltlich falsch seien, sagte also nichts davon, dass sie sie in Frage gestellt habe. Die spontanen Aussagen von A. _____ sind nicht anders zu interpretieren, als dass das Ehepaar _____ (Familiennamen) über die Rechnungen diskutierte, als C. _____ sie hochlud, sonst hätte A. _____ keine solchen Aussagen gemacht. Dafür, dass C. _____ die Rechnungen hinterfragt haben muss, spricht auch der praktische Ablauf: C. _____ lud die Rechnungen hoch und musste danach etwas mit den Rechnungen in Papierform machen. Sie legte sie ganz offensichtlich nicht in den normalen Postausgang, denn sonst wären sie bei den Empfängern ja angekommen. Entweder gab sie diese ihrem Mann zurück oder 'entsorgte' sie gleich selbst; so oder anders kann nicht ein Ablauf vorgelegen haben, wie er bei echten Rechnungen vorgelegen haben müsste. Damit musste C. _____ mindestens in Kauf nehmen, dass mit den Rechnungen, die sie auf die Plattform ihres Kreditgebers DD. _____ AG hochlud, etwas nicht in Ordnung war. Sie nahm mindestens in Kauf, dass die Rechnungen inhaltlich falsch waren und damit jemand getäuscht werden sollte. Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt. Auf den Deliktsbetrag ist in E. III.E.5.2 hiernach einzugehen.

Auch diesen zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer, mit den nachfolgenden Ergänzungen, an.

Mit der Vorinstanz war es die Beschuldigte, die den Account bei der DD. _____ AG erstellte und in ihrer Rolle als Verwaltungsrätin der I. _____ AG die Beitritts-erklärung vom 27. September 2016 unterzeichnete (pag. 04 001 013 und pag. 05 010 013, Z. 465). Bereits aus diesem Grund ist erstellt, dass die Beschuldigte von der DD. _____ AG und der Funktionsweise der Vorfinanzierungen wusste. Dies geht insbesondere auch aus der Kommunikation zwischen ihr und dem Mitarbeiter der DD. _____ AG auf pag. 05 110 049 f. hervor. Der Beschuldigten war das Geschäftsmodell der DD. _____ AG und insbesondere der Validierung der hochgeladenen Rechnungen klar (pag. 18 276). Die Beschuldigte wusste auch über die seit dem Oktober 2016 bestehende Globalzession sämtlicher Forderungen

zugunsten der BB. _____ AG (pag. 05 011 049 ff.). So führte sie anlässlich der delegierten Einvernahme vom 4. Juli 2019 ausdrücklich aus, es handle sich bei der BB. _____ AG um eine Finanzierungsfirma, die einen vorfinanziert (pag. 05 010 016, Z. 624). Sie und ihr Mann hätten von der Vorfinanzierung gewusst. Herr G. _____ auch. Ob es noch andere Personen gegeben habe, wisse sie nicht (pag. 05 010 016, Z. 651 f.). Auch anlässlich ihrer Befragung an der Berufungsverhandlung gestand die Beschuldigte erneut ein, von der Globalzession gewusst zu haben (pag. 19 675, Z. 9 ff.). Ebenfalls erstellt ist, dass die Beschuldigte die Rechnungen hochlud (vgl. pag. 05 001 015, Z. 544 ff.).

Die Kammer ist weiter der Überzeugung, dass der Beschuldigten klar sein musste, dass mit den drei relevanten Rechnungen «etwas nicht stimmte»:

Die Beschuldigte war für die Buchhaltung der I. _____ AG zuständig. Sie wusste von der Globalzession zugunsten der BB. _____ AG und dadurch, dass auf den herkömmlichen Rechnungen jeweils ein Passus vorhanden war, wonach mit befreiender Wirkung nur an das vorerwähnte Unternehmen geleistet werden könne. Hierzu kann auf die erste Akontorechnung vom 4. Juli 2017 verwiesen werden, auf der dieser Passus – im Gegensatz zu den hochgeladenen, gefälschten Rechnungen (vgl. pag. 05 001 049 f; pag. 05 001 053 f.) – vorhanden war (pag. 05 001 051). Dass dies der Beschuldigten als Verantwortliche der Buchhaltung der I. _____ AG nicht aufgefallen sein soll, ist nicht glaubhaft.

Folgerichtig führte der Beschuldigte aus, sie (die Beschuldigte) habe bemerkt, dass etwas nicht stimmt. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen der Beschuldigte seine Ehefrau zu Unrecht hätte belasten sollen. Der Beschuldigte bestätigte seine Aussage anlässlich seiner Befragung an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung, machte aber geltend, er wisse nicht mehr genau, wieso sie es gewusst habe (pag. 19 671, Z. 4 ff.). Dass die Beschuldigte keinen Verdacht geschöpft haben will, obwohl ausgerechnet die fraglichen drei Rechnungen anders behandelt wurden und diesbezüglich auch keine Zahlungseingänge verbucht werden konnten, ist nach Auffassung der Kammer nicht glaubhaft. Es ist auch unwahrscheinlich, dass ausgerechnet diese Rechnungen ausnahmsweise per E-Mail und nicht wie üblicherweise per Post (pag 18 276, Z. 388-392) hätten verschickt werden sollen (vgl. hierzu die Ausführungen der Beschuldigten [pag. 19 674, Z 30-32]). Die Kammer geht überdies davon aus, dass die öffentliche Hand Rechnungen mit hohem Rechnungsbetrag nicht per E-Mail akzeptieren würde.

Im Übrigen widersprechen sich die Rechnungen vom 27. Januar 2017 (pag. 05 001 049 f.) und 16. Mai 2017 (pag. 05 001 054) insofern, als Letztere als erste und Erstere als letzte Akontorechnung im gleichen Projekt bezeichnet sind. Der Beschuldigten muss aufgefallen sein, dass die zweite Akontorechnung rund vier Monate vor der ersten Akontorechnung gestellt wurde (pag. 05 010 015, Z. 595 ff.). All diese Ungereimtheiten können der Beschuldigten nicht entgangen sein. Sie war an diversen Sitzungen der Geschäftsleitung dabei und wusste um die prekäre finanzielle Lage der I. _____ AG Bescheid (vgl. hierzu Ass.-Nr. 106).

Zusammenfassend ist die Kammer der Überzeugung, dass die Beschuldigte wusste, dass Rechnungen gefälscht waren und diese gleichwohl hochlud. Die Kammer erachtete den angeklagten Sachverhalt gemäss E. II.D.18.1 demnach als erstellt.

19. **Rechtliches**

1. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird vollumfänglich auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 574 ff.; S. 135 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

2. Vorbringen der Parteien

19.2.1 Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger des Beschuldigten führte im Parteivortrag aus, das *pièce de résistance* sei vorliegend die Arglist. Die Opfermitverantwortung werde nach einem individuellen Massstab geprüft und besondere Fachkenntnisse des Opfers seien zu berücksichtigen (mit Verweis auf BGE 135 IV 476 E. 5.2). Weder die DD. _____ AG noch die Privatklägerin 1 hätten Abklärungen gemacht. Erstere habe damals nicht einmal die eigenen Prüfprozesse eingehalten. Es sei auch nicht überprüft worden, ob zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung bereits Globalzessionen bestanden hätten, was heute so gemacht werde. Der Investor bestätige in den Vertragsunterlagen zudem, dass seine Investition auf eigenen Abklärungen beruhe. Die DD. _____ AG und die Privatklägerin 1 seien Profis, die oft mit insolventen Firmen zu tun hätten. Es liege ein Paradebeispiel der Opfermitverantwortung vor; das Handeln des Beschuldigten sei folglich nicht als arglistig zu qualifizieren (pag. 19 679).

Ausserdem müsse zwischen dem Irrtum und der Vermögensdisposition ein Motivationszusammenhang bestehen. Es werde eine unmittelbar vermögensmindernde Wirkung verlangt. An dieser fehle es im vorliegenden Fall. Es sei nur eine Erhöhung der Kreditlimite erfolgt. Der Getäuschte und der Verfügende müssten zudem identisch sein, was die Vorinstanz verkannt habe (pag. 19 679).

Auf subjektiver Seite habe der Beschuldigte weder eine Schädigungs- noch eine Bereicherungsabsicht gehabt. Er habe lediglich einen Liquiditätsengpass überwinden wollen. An der Bereicherungsabsicht fehle es bereits, da der Beschuldigte versucht habe, die Schulden mit privaten Mitteln zu tilgen (pag. 19 679 f.).

19.2.2 Vorbringen der Beschuldigten

Der Verteidiger der Beschuldigten führte anlässlich des oberinstanzlichen Schlussvortrages im Wesentlichen dieselben Argumente ins Feld, wie der Verteidiger des Beschuldigten (pag. 19 682; vgl. E. II.D.19.2.1 hiervor).

3. Erwägungen der Kammer

19.3.1 Subsumption betreffend den Beschuldigten

a) Objektiver Tatbestand

Der Beschuldigte legte den Verantwortlichen der DD._____ AG in einem persönlichen Gespräch Ende Januar 2017 echte Werkverträge in der Höhe von CHF 1'500'000.00 vor. Er teilte jedoch nicht mit, dass die I._____ AG sämtliche Forderungen aus diesen Werkverträgen bereits an die BB._____ AG zediert hatte. Dadurch spiegelte er den Verantwortlichen der DD._____ AG vor, frei verfügbare Debitorenguthaben in dieser Grössenordnung zu haben. Die Verantwortlichen der DD._____ AG wurden durch den Beschuldigten über das Vorhandensein der frei verfügbaren Debitorenguthaben getäuscht. Diese Täuschung führte zur Erhöhung der Kreditlimite der I._____ AG auf CHF 200'000.00 und sodann auf CHF 300'000.00.

Weiter täuschte der Beschuldigte durch das Hochladen (lassen) von drei inhaltlich unwahren Rechnungen ein nicht existierendes verfügbares Debitorenguthaben von CHF 475'200.00 vor. Er bestärkte dabei den durch die Vorlage der erwähnten Werkverträge bereits hervorgerufenen Irrtum, was die Auszahlung von Krediten in entsprechendem Umfang ermöglichte. Nach dem Geschäftsmodell der DD._____ AG werden keine Kredite gewährt, ohne das entsprechende Rechnungen hochgeladen (und validiert) werden (vgl. E. II.D.18.4.3 hiavor). Der Beschuldigte täuschte durch das Hochladen ebendieser Rechnungen nicht mehr lediglich die Verantwortlichen der DD._____ AG, sondern alle potenziellen, auf der Plattform der DD._____ AG registrierten Investoren. Eine namentliche Erwähnung der getäuschten natürlichen Personen ist rechtsprechungsgemäss nicht erforderlich (vgl. etwa Urteil des BGer 6B_1161/2021 vom 21. April 2023 E. 9.3.2).

Arglist scheidet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (zum Ganzen: BGE 150 IV 169 E. 5.1.1 und 5.1.2; 147 IV 73 E. 3.2; 143 IV 302 E. 1.3 und 1.3.1; 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2; je mit Hinweisen). Eine mit gefälschten Rechnungen oder verfälschten Urkunden verübte Täuschung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich arglistig, da im Rechtsverkehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf (BGE 133 IV 256 E. 4.4.3 mit Hinweisen).

Wie in E. II.D.18.4.3 hiavor ausgeführt wurde, überprüften die Mitarbeitenden der DD._____ AG die I._____ AG bereits bei der Kontoerstellung anhand der damals üblichen Vorgehensweise und gewährten in der Folge eine erste Kreditlimi-

te von CHF 70'000.00. Dass AI. _____ bei seiner Einvernahme angab, er könne nicht sagen, was genau geprüft worden sei, ist vor dem Hintergrund, dass nicht er selbst, sondern ein anderer Mitarbeiter diese Überprüfung vorgenommen hat, nicht weiter verwunderlich. In der Folge wurden von Investoren erste Vorfinanzierungen gewährt, welche durch die I. _____ AG wieder zurückbezahlt wurden. Die Tatsache, dass diese ersten Vorfinanzierungen ohne grössere Probleme abgewickelt werden konnten, wirkte vertrauensbildend. Die Kreditlimite wurde in der Folge nicht ohne Weiteres erhöht. Seitens der DD. _____ AG wurden zunächst weitere Dokumente einverlangt. Weiter wurde das persönliche Gespräch mit dem Beschuldigten veranlasst, an welchem dieser die Werkverträge vorlegte. Vor der Erhöhung der Kreditlimite traf die DD. _____ AG weitere Abklärungen über die I. _____ AG. In diesem Zusammenhang sei auch auf die einnehmende Persönlichkeit des Beschuldigten hingewiesen, der mit Überzeugungskraft auftritt (vgl. E. II.A.9. hier vor). Auch wenn der Verteidiger des Beschuldigten zurecht vorbringt, dass die Schutzbedürftigkeit und die fachlichen Kenntnisse des Opfers im Einzelfall zu berücksichtigen sind, erscheint das konkrete Vorgehen der DD. _____ AG vorliegend nicht derart leichtfertig, dass das betrügerische Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund rücken würde. Im Gegenteil: die DD. _____ AG hat diverse Vorkehrungen getätigt. Nachdem anfänglich eine standardisierte Prüfung erfolgte und erste Vorfinanzierungen erfolgreich durchgeführt und zurückbezahlt worden waren, folgte eine weitere, individuelle Prüfung der I. _____ AG. Erst nach diesem Schritt wurde die Kreditlimite weiter erhöht. Auch die drei unwahren Rechnungen, die anschliessend auf die Plattform geladen worden sind, wurden seitens der DD. _____ AG verifiziert. Es handelte sich um Rechnungen, welche mit den vorgelegten Werkverträgen korrespondierten. Auch wenn die DD. _____ AG damals (im Gegensatz zu heute) nicht prüfte, ob bereits eine Globalzession erfolgt war, ist die Arglist *in casu* zu bejahen. Auch von einem branchenkundigen Opfer wird nicht die grösstmögliche Sorgfalt erfordert. Vielmehr reicht ein Mindestmass an Aufmerksamkeit aus, welches an den Tag gelegt worden war.

Betreffend Investoren ist nachzutragen, dass auch diese durch das mittels Täuschung erfolgte Hochladen der Rechnungen getäuscht worden sind.

Es liegt auf der Hand, dass die Verantwortlichen der DD. _____ AG die Vermögensverfügungen an die I. _____ AG aufgrund des Irrtums vornahmen. Hätte der Beschuldigte die DD. _____ AG über die Globalzession informiert und nicht die Werkverträge vorgelegt und anschliessend drei falsche Rechnungen auf die Plattform hochgeladen, wäre es nicht zur Vorfinanzierung und Auszahlung der Beträge gekommen. Dies ist jedoch, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, zu präzisieren (vgl. pag. 18 579, S. 140 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die 2016 von der DD. _____ AG an die I. _____ AG überwiesenen Beträge sind nicht Thema der Anklage, denn diese wurden noch vor der Vorlage der Werkverträge (wenn auch verspätet) zurückbezahlt. Auch die Überweisung der CHF 62'208.02 vom 12. Januar 2017 an die I. _____ AG geschah nicht wegen der Täuschung durch A. _____: Die Vorlage der Werkverträge fand erst am 26. Januar 2017 statt und die erste der gefälschten Rechnungen wurde erst am 27. Januar 2017 hochgeladen. Hingegen wurden die CHF 135'108.00 am 2. Februar 2017 und die CHF 94'284.00 am 20. Februar 2017 und folglich nach der Vorlage der Werkverträge und dem Hochladen von einer bzw.

zwei der drei gefälschten Rechnungen überwiesen, der nötige **Motivationszusammenhang** ist für diese beiden Zahlungen daher erstellt.

Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, sind vorliegend sowohl die Getäuschten als auch die Verfügenden, die Verantwortlichen der DD. _____ AG. Nur die Geschädigte (in Person der Privatklägerin 1) ist nicht identisch, was zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des Betrugs nicht vorausgesetzt wird. Das Geld wurde *in concreto* von den Investoren (unter anderem der Privatklägerin 1) an die DD. _____ AG geleitet, wo es in einem Geldpool landete. Von dort aus wurden schliesslich die Vorfinanzierungsbeträge auf das Konto der I. _____ AG überwiesen. Die DD. _____ AG ist in diesem Geschäftsmodell für die Beiträge der Investoren verantwortlich und verfügt über diese zumindest *de facto* die Verfügungsgewalt (vgl. zum sog. Dreiecksbetrug BGE 150 IV 169 E. 5.2.2 mit weiteren Hinweisen).

Für die konkrete Berechnung der Höhe des Vermögensschadens kann erneut auf die nachfolgenden, zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 579; S. 140 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zum **Vermögensschaden**: die Staatsanwaltschaft klagte einen Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon CHF 101'737.29 versucht begangen, und einen Deliktsschaden von CHF 373'462.71 an. Die CHF 475'200.00 stellen die Summe der drei hochgeladenen Rechnungsbeträge dar, die CHF 373'462.71 den gemäss E. _____ GmbH ungedeckten Rückzahlungsbetrag (vgl. pag. 04 001 007). Der Vermögensschaden kann indes nur im Umfang der aufgrund der Täuschungen effektiv an die I. _____ AG überwiesenen Beträge entstanden sein, folglich in der Höhe von **total CHF 229'392.00** (CHF 135'108.00 vom 2. Februar 2017 plus CHF 94'284.00 vom 20. Februar 2017). Da A. _____ jedoch zweifellos Kredite in der Höhe der gesamten hochgeladenen Rechnungssumme zu erlangen hoffte, also den nötigen Betrugsvorsatz hatte, liegt im Umfang der Differenz von **CHF 245'808.00** (CHF 475'200.00 abzüglich CHF 229'392.00) ein Betrugsversuch vor.

Zwischen dem Vermögensschaden und der Vermögensverfügung besteht offenkundig ein Kausalzusammenhang. Der objektive Tatbestand des Betruges gemäss Art. 146 StGB ist damit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand bietet nach dem als erwiesen erachteten Sachverhalt wenig Probleme. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Wer seinen Vertragspartnern Werkverträge über CHF 1'500'000.00 vorlegt und die aus diesen Verträgen entstehenden Forderungen bereits an ein Drittunternehmen zediert hat, drei Rechnungen fälscht und auf die Plattform der DD. _____ AG hochladen lässt, handelt mit Wissen und will eine unrechtmässige Auszahlung.

Dass der Beschuldigte eine unrechtmässige Bereicherung der I. _____ AG bezweckte, ist evident. Daran vermögen auch die Vorbringen des Verteidigers des Beschuldigten nichts zu ändern, gilt doch auch eine bloss vorübergehende wirtschaftliche Besserstellung als Bereicherung (BGE 91 IV 130 E. 2a; vgl. NIGGLI /RIEDO, in: Basler Kommentar Strafrecht, Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, [Hrsg.], 4. Aufl. Basel, N. 78 zu Vor Art. 137). Der subjektive Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB ist folglich ebenfalls erfüllt.

c) Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch werden solche vom Verteidiger des Beschuldigten geltend gemacht.

19.3.2 Subsumption betreffend die Beschuldigte

Es kann vorab betreffend den objektiven Tatbestand vollumfänglich auf die Erwägungen zum Beschuldigten in E. II.D.19.3.1 hiavor verwiesen werden.

Die Beschuldigte lud die drei inhaltlich falsche Rechnungen auf die Plattform der DD._____ AG hoch und beging damit eine für die Erfüllung des Tatbestandes wesentliche Tathandlung. Mit Verweis auf das Beweisergebnis (E. II.D.18.4.5 hier- vor) wusste die Beschuldigte, dass die drei Rechnungen inhaltlich nicht korrekt wa- ren. Sie wusste auch, dass die Verantwortlichen der DD._____ AG durch das Hochladen der Rechnungen über das Vorhandensein von frei verfügbarem Debito- renguthaben getäuscht werden, was sie bezweckte. Weiter wusste die Beschuldig- te, dass die I._____ AG bereits sämtliche Forderungen aus den vorgelegten Werkverträgen mittels Globalzession an die BB._____ AG abgetreten hatte und die I._____ AG nicht in der Lage sein würde, die Vorfinanzierungen zurückzu- zahlen. Die Beschuldigte handelte ebenfalls in der Absicht, der I._____ AG ei- nen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Demnach ist auch der sub- jektive Tatbestand des Betruges nach Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich (vgl. E. II.A.10.2 hiavor zur Abhängigkeit vom Beschuldigten).

19.3.3 Fazit

Die Beschuldigten sind folglich des Betruges, begangen zwischen dem 26. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort), zum Nachteil diverser Investoren, darunter der Privatklägerin 1, im Deliktsbetrag von CHF 475'000.00, davon ver- sucht begangen CHF 245'808.00, schuldig zu sprechen.

E. Vorwurf des betrügerischen Konkurses (AKS Ziff. I.1.5)

20. Sachverhalt und Beweiswürdigung

1. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.1.5 der Anklageschrift betrügerischer Konkurs zum Nachteil der Gläubiger der I._____ AG, begangen in der Zeit vom 30. Juni 2017 bis 1. September 2017 in _____ (Ort) im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15, durch Begehung folgendes Sachverhalts vorgeworfen (pag. 18 009 f.; Einfügungen der Kammer in eckigen Klammern):

Anstatt sich um die Belange der im Sommer 2017 überschuldeten [Verweis auf AKS Ziff. I.1.1.5] I._____ AG zu kümmern, gründete A._____ am 29.06.2017 (Statutendatum) mit CHF 100'000.- [Verweis auf pag. 07 010 044] eine neue Aktiengesellschaft mit konnexem Namen, die J._____ AG (Auffanggesellschaft), mit der Idee, damit seiner Ehefrau C._____ sowie G._____ eine Perspektive (zur damals fallierenden I._____ AG) zu eröffnen. Eigentlich hätte sich A._____ aus der J._____ AG heraushalten wollen, die gelebten Realitäten gestalteten

sich jedoch gegenteilig, so dass A. _____ auch bei der J. _____ AG von allem Anfang an als faktisches Organ die tatsächlichen Geschicke der Gesellschaft leitete.

Die I. _____ AG schloss am 07.11.2016 einen Werkvertrag [Verweis auf pag. 07 015 007 – 095] betreffend das Bauvorhaben Renovation AF. _____ in _____ (Ort). Eine erste Akontorechnung vom 02.03.2017 [Verweis auf pag. 07 015 096] in der Höhe von CHF 49'777.25 wurde mit der I. _____ AG an die AE. _____ gestellt. Die zweite Akontorechnung vom 10.08.2017 [Verweis auf pag. 07 015 098] in der Höhe von CHF 47'519.30 sowie die dritte Akontorechnung vom 18.08.2017 [Verweis auf pag. 07 015 099] in der Höhe von CHF 9'821.85 stellte A. _____ mit der J. _____ AG aus und gab als Zahlungsverbindung das Konto der J. _____ AG bei der _____ AG [Verweis auf pag. 07 010 027 sowie pag. 05 003 195] an – dies obwohl die J. _____ AG damals erst frisch startete, operativ noch nicht tätig war und keine Leistungen für das fragliche Bauprojekt erbracht hatte. Er kassierte damit wissentlich und willentlich der I. _____ AG zustehende Gelder kurz vor deren Konkurs mit der Auffanggesellschaft J. _____ AG ein, um zu verhindern, dass diese Mittel unmittelbar folgend der Konkursmasse der I. _____ AG zugefallen wären.

2. Vorbringen des Beschuldigten

Der Verteidiger verwies betreffend den angeklagten Sachverhalt vollumfänglich auf die Ausführungen zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG. Der Sachverhalt sei folglich nicht erstellt und der Beschuldigte infolgedessen freizusprechen (pag. 19 680).

3. Beweismittel

Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen in E. II.B.12.3 hiavor verwiesen werden.

4. Erwägungen der Kammer

Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz (pag. 18 584 f.) sowie die Erwägungen der Kammer zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG in E. II.B.12.4 hiavor verwiesen. Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt.

21. Rechtliches

1. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand des betrügerischen Konkurses gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB wird vollumfänglich auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 585 ff.; S. 146 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

2. Erwägungen der Kammer

Die Vorinstanz führte in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus (pag. 18 587 f.; S. 148 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

A. _____ war zur angeklagten Tatzeit als Geschäftsführer der I. _____ AG im Handelsregister eingetragen, er kommt also gestützt auf Art. 29 lit. a StGB als Täter in Frage. Die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung über die I. _____ AG ist gegeben. Bei den total CHF 57'341.15, welche die AF. _____ auf das Konto der J. _____ AG statt auf das Konto der I. _____ AG überwies, handelt es sich um Letzterer zustehende Forderungen, also zweifellos um

taugliche Tatobjekte. Die Anweisung, auf ein fremdes Konto zu leisten, stellt ein Beiseiteschaffen im Sinne von Art. 163 StGB dar. Dort blieben die Vermögenswerte (jedenfalls vorübergehend) in ihrem Wert erhalten, konnten jedoch vom Konkursamt nicht entdeckt werden. Die Staatsanwaltschaft klagte zu Recht eine Verletzung von Art. 163 und nicht von Art. 164 StGB an. Auch wenn es keiner definitiven Schädigung der Gläubiger bedarf, ist doch festzustellen, dass der Konkurs der I. _____ AG mangels Aktiven eingestellt werden musste, die Gläubiger also offensichtlich zu Schaden kamen (vgl. dazu E. III.B.5.3 hiervor). A. _____ handelte vorsätzlich und im Bewusstsein des drohenden Konkurses der I. _____ AG. Beweiswürdigend kommt das Gericht ausserdem zum Schluss, dass er mindestens in Kauf nahm, die Gläubiger der I. _____ AG zu schädigen. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 163 Abs. 1 StGB sind demnach erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor, so dass A. _____ **schuldig zu erklären** ist des betrügerischen Konkurses, begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 (denn mit der zweiten Überweisung der AF. _____ war die Tat vollendet) in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktobetrag von CHF 57'341.15.

Diese Erwägungen der Vorinstanz überzeugen. Die Kammer hält dafür, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Die Schädigung der Gläubiger der I. _____ AG ist offensichtlich und muss dem Beschuldigten klar gewesen sein, auch wenn er primär die ungerechtfertigte Bereicherung der J. _____ AG bezweckte. Der Verteidiger des Beschuldigten erhob zu Recht keine Einwände gegen die vorinstanzliche rechtliche Würdigung des Sachverhalts (pag. 19 680).

Der objektive und subjektive Tatbestand des betrügerischen Konkurses sind erfüllt.

22. **Fazit**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Der Beschuldigte ist somit des betrügerischen Konkurses, begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktobetrag von CHF 57'341.15 schuldig zu erklären.

F. **Vorwurf der Unterlassung der Buchführung (AKS Ziff. I.1.7)**

23. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

1. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.1.7 der Anklageschrift Unterlassung der Buchführung, begangen in der Zeit von Januar 2015 bis 6. November 2017 in _____ (Ort), _____ (Ort) und evtl. anderswo, vorgeworfen (pag. 18 011):

A. _____ hat es als verantwortliches Organ der I. _____ AG wissentlich und willentlich unterlassen, für eine ordnungsmässige Buchführung (Art. 957 ff. OR) sowie die Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f OR i.V.m. Art. 5 ff. Geschäftsbücherverordnung [GeBüV, SR 221.431]) zu sorgen, weshalb der Vermögensstand dieser Gesellschaft während des vorgenannten Zeitraums nicht ersichtlich war.

Der Beschuldigten wird in Ziff. I.2.5 der Anklageschrift Unterlassung der Buchführung, begangen in der Zeit von 28. Juli 2015 bis 26. Juli 2017 in _____ (Ort), _____ (Ort) und evtl. anderswo, vorgeworfen (pag. 18 020):

C._____ hat es als verantwortliches Organ der I._____ AG wissentlich und willentlich unterlassen, für eine ordnungsmässige Buchführung (Art. 957 ff. OR) sowie die Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f OR i.V.m. Art. 5 ff. Geschäftsbücherverordnung [GeBüV, SR 221.431]) zu sorgen, weshalb der Vermögensstand dieser Gesellschaft während des vorgenannten Zeitraums nicht ersichtlich war.

2. Vorbringen der Parteien

Der Verteidiger des Beschuldigten führte anlässlich seines oberinstanzlichen Parteivortrages im Wesentlichen aus, die Buchführung sei zunächst an die FF._____ AG und später an die GG._____ AG ausgelagert worden, was beide Beschuldigten und Frau AJ._____ so ausgesagt hätten. Erst im März 2017 seien die ausgelagerten Tätigkeiten eingestellt worden, da Rechnungen nicht bezahlt worden seien. Es seien ausserdem diverse Buchhaltungsunterlagen in den Akten (pag. 19 680).

Auch der Verteidiger der Beschuldigten brachte anlässlich des oberinstanzlichen Parteivortrages vor, die Buchhaltung sei an die erwähnten Unternehmen ausgelagert worden. Ausserdem sei für die Jahre 2015 und 2016 eine Buchhaltung vorhanden. Aus der Anklageschrift gehe nicht hervor, was genau fehlen würde. Die Beschuldigte sei nicht aus diesem Bereich und daher zulässigerweise davon ausgegangen, dass die Buchhaltung ausgelagert worden sei (pag. 19 682).

Die Generalstaatsanwaltschaft führte grob zusammengefasst aus, die Buchhaltung sei nicht ausgegliedert worden, was die Aussagen von Frau AJ._____ belegen würden. Nirgends sei eine vollständige Buchhaltung gefunden worden. Auch der Statusbericht von Herrn T._____ sei klar. Dieser habe ausgeführt, die finanzielle Situation der I._____ AG sei mit angemessenem Zeitaufwand nicht zu erfassen. Hieraus lasse sich klar schliessen, dass keine Buchhaltung vorhanden gewesen sei (pag. 19 683).

3. Beweismittel

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel zutreffend zusammengefasst. Darauf wird verwiesen (pag. 18 593 ff.; S. 154 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend zusammengefasst werden die Aussagen der Beschuldigten und von G._____, welche diese anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung tätigten.

Der Beschuldigte führte oberinstanzlich auf Frage nach seinen Buchhaltungskenntnissen aus, diese seien heute besser als früher. Er müsse aber sagen, dass er dies heute nicht mehr mache. Es sei nun beim Treuhandbüro (pag. 19 662, Z. 1 ff.). Die Idee sei damals gewesen, dass die Beschuldigte die Rechnungen und Ausgaben im Sage-Programm buche und es dann über ein professionelles Treuhandbüro abgerechnet werde. Es sei nie Sinn und Zweck gewesen, dass die Beschuldigte die Buchhaltung und Jahresabschlüsse erstelle (pag. 19 662, Z. 12 ff.). Wie die Abmachung mit Frau AJ._____ gewesen sei, könne er heute auch nicht mehr genau beantworten. Auf Vorhalt der fehlenden Belege bejahte er die Frage, wonach dies so nicht gehe (pag. 19 662, Z. 28 f.). Es habe aber Belege und Rechnungen gegeben, die in _____ (Ort) eingelagert worden seien. Er könne aber nicht mehr sagen, was dort alles dabei gewesen sei (pag. 19 662, Z. 31 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme führte die Beschuldigte aus, ihre Fähigkeiten in der Buchhaltung seien sicherlich nicht so gut, als dass sie diese allein machen könne. Sie habe das immer in Absprache mit Frau AJ. _____ ins Programm eingegeben und diese habe dann darüber geschaut und ausgeführt, was sie noch zu tun habe (pag. 19 673, Z. 5 ff.). Auf Vorhalt, wonach Frau AJ. _____ ausgeführt habe, die Beschuldigte habe die Buchhaltung der I. _____ AG geführt und sie habe ihr das System «Sage» erklären müssen und dann habe die Beschuldigte alles gebucht, sagte diese: «Ja, genau» (pag. 19 673, Z. 11-14). Auf Vorhalt, wonach Frau AJ. _____ gesagt habe, wenn die Beschuldigte selbst buchen wolle, so trage die Treuhandfirma keine Verantwortung für die Buchhaltung, ergänzte die Beschuldigte, sie könne sich nicht daran erinnern, dass Frau AJ. _____ dies so gesagt habe. Es könne aber schon sein. Falls dies so sei, so sei es ihr nicht bewusst gewesen (pag. 19 673, Z. 20 ff.). Die MWST habe Frau AJ. _____ gebucht, da sie dies selbst nicht gekonnt habe. Die verbuchten Belege habe sie jeweils in Ordner eingeordnet. Sie sei jemand, der Ordnung habe. Auch sie sei überfragt und wisse nicht, wo die Ordner aktuell seien (pag. 19 673, Z. 30 ff.). Auf Frage nach einer Erfolgsrechnung oder Bilanz führte die Beschuldigte aus, sie sei der Meinung, dass Frau AJ. _____ ihr und dem Beschuldigten einmal etwas vorgelegt habe (pag. 19 674, Z. 1 ff.). Insgesamt habe sie pro Monat sicherlich einen halben Ordner abgelegt. Es seien enorm viele gewesen (pag. 19 676, Z. 16-21).

G. _____ gab anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung als Zeuge befragt einzig zu Protokoll, beide Beschuldigten hätten sich zusammen um die Buchhaltung gekümmert. Der Beschuldigte habe die Rechnungen geschrieben und die Beschuldigte habe diese sodann in ein System eingegeben (pag. 19 657 f., Z. 42 ff.).

4. Würdigung der Kammer

Es kann auch hier vorab auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 595 ff.; S. 156 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Nikola und C. _____ wird vorgeworfen, für alle drei Geschäftsjahre, in denen die I. _____ AG existierte, d.h. 2015, 2016 und 2017, nicht ordnungsgemäss Buch geführt und die Aufbewahrungspflichten verletzt zu haben. Diesem Vorwurf ist zunächst objektiv getrennt für jedes Geschäftsjahr nachzugehen, bevor auf die Rolle der beiden Beschuldigten einzugehen ist.

Für das Geschäftsjahr 2015 der I. _____ AG existiert ein von der FF. _____ AG erstellter Jahresabschluss, zudem liegen die einzelnen Buchhaltungskonti vor (Nebenakten-Ordner Nr. 36 'FF _____, ausserdem pag. 07 110 100 ff.). Auch die Staatsanwaltschaft stützte sich auf diese Dokumente ab (vgl. die Referenzen bei Ziff. I.1.2.1 und I.2.2 der Anklageschrift). Auf den ersten Blick erstaunt, dass die Staatsanwaltschaft auch dieses Geschäftsjahr in die Anklage aufnahm. Feststellen muss man jedoch, dass die Belege zu den Buchungen nicht sichergestellt werden konnten. Entgegen den Behauptungen von A. _____ gegenüber dem Konkursamt (vgl. E. III.A.1.1 hiervor) und gegenüber der Kantonspolizei fanden sich im Lager der HH. _____ AG in _____ (Ort) keine vollständigen Buchhaltungsunterlagen (für keines der drei Geschäftsjahre). Aus dem Protokoll der begleiteten Edition vom 4. Juli 2019 am Domizil der HH. _____ AG in _____ (Ort) ergibt sich,

dass für das Geschäftsjahr 2015 lediglich zehn Ordner und einige Archivboxen gefunden werden konnten, sechs davon angeschrieben mit "Kreditoren", einer mit "_____", einer mit "Quittungen", einer mit "Stundennachweis Büro" und zwei mit "Arbeitsrapporte [Montage]" (pag. 07 120 007 ff.). Es fehlen folglich offensichtlich alle Belege zu den Debitoren, die Lohnbuchhaltung, die Versicherungsverträge, die MWST-Abrechnungen etc. Es konnte nie geklärt werden, ob die Belege von Anfang an nicht sorgfältig gesammelt wurden oder ob sie erst in der Nacht-und-Nebel-Aktion beim Einlagern in _____ (Ort) verloren gingen. So oder anders wurden die Aufbewahrungspflichten verletzt.

Für das Geschäftsjahr 2016 existieren zwei Versionen der Bilanz/Erfolgsrechnung der I. _____ AG mit sich widersprechenden Zahlen (vgl. dazu E. III.B.4.1.5 hiervor). Bereits dies reicht aus, um zum Schluss zu kommen, dass nicht ordnungsgemäss Buch geführt wurde, sonst wäre dies gar nicht möglich. Die Buchhaltung für das Jahr 2016 ist nicht vollständig vorhanden, es fehlen die einzelnen Buchhaltungskonti, gefunden werden konnten nur die beiden Bilanzen/Erfolgsrechnungen. Aus den Aussagen von AJ. _____ ergibt sich zudem unmissverständlich, dass nie Abschlussarbeiten an der Buchhaltung gemacht wurden. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen in E. III.B.4.1.5 hiervor verwiesen werden. Mit anderen Worten ist festzuhalten, dass durch C. _____ zwar noch gebucht wurde, es aber unmöglich ist, festzustellen, ob alle Geschäftsvorfälle gebucht wurden, geschweige denn, ob sie korrekt verbucht wurden. Es ist damit ohne Weiteres erstellt, dass die Buchführung im Geschäftsjahr 2016 nicht ordnungsgemäss erfolgte und zusätzlich die Aufbewahrungspflichten verletzt wurden, denn es konnten keine vollständigen Buchhaltungsunterlagen sichergestellt werden, sondern wiederum lediglich einzelne Ordner.

Gleiches gilt für das Geschäftsjahr 2017: Ab Frühling 2017, als C. _____ immer öfter abwesend war (vgl. dazu E. III.A.3.3.2 hiervor), buchte wohl gar niemand mehr (wobei sich aus den Bankunterlagen ergibt, dass einer AK. _____ am 10. Mai 2017 CHF 3'400.00, am 23. Mai 2017 CHF 3'650.00 und am 12. Juni 2017 CHF 8'000.00 für "Buchhaltungsarbeiten" vom Konto der I. _____ AG überwiesen wurden, vgl. pag. 07 050 240, 07 050 243, 07 050 262. An der Hauptverhandlung konnte nicht geklärt werden, was es damit auf sich hatte). Bereits vor ihrem Ausfall war C. _____ jedoch nicht in der Lage, die Buchhaltung ordnungsgemäss zu führen, was sich aus ihren eigenen Aussagen und denen von AJ. _____ ergibt (vgl. E. III.A.2.2.2 und E. III.A.2.5 hiervor). Die GG. _____ AG legte ihr Mandat für die I. _____ AG im März 2017 nieder, so dass C. _____ auch keine Möglichkeit mehr hatte, sich an eine Fachperson zu wenden, wenn sie Fragen hatte (vgl. E. III.C.4.3 hiervor). Wer die dem Konkursrichter vorgelegte Zwischenbilanz per 30. Juni 2017 erstellte (bzw. durch das Buchhaltungsprogramm 'Sage' elektronisch generierte; vgl. dazu E. III.A.2.5 und E. III.A.1.1 hiervor), dürfte sich nicht mehr restlos klären lassen, ist jedoch unerheblich. Denn eine vollständige Buchhaltung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprach, existierte 2017 zweifellos nicht mehr. Auch wurden die Buchhaltungsbelege nicht vollständig aufbewahrt: Aus dem Protokoll der begleiteten Edition vom 4. Juli 2019 bei der HH. _____ AG in _____ (Ort) ergibt sich, dass zwar einzelne Ordner sichergestellt werden konnten, aber kein Hauptbuch, keine Lohnbuchhaltung etc. vorlag (pag. 07 120 007 ff.). Der mit "Buchhaltung" angeschriebene Ordner (pag. 07 120 015, Ass.-Nr. 141) enthält entgegen der Beschriftung keine Buchhaltung (2017). Es ist damit auch für dieses Geschäftsjahr erstellt, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäss erfolgte und die Aufbewahrungspflichten verletzt wurden.

A. _____ war, wie bereits in E. III.A.3.5 hiervor ausgeführt, für die ganze 'Lebensdauer' der I. _____ AG deren faktischer, im Laufe der Zeit auch formeller, Geschäftsführer. Als solcher hätte er die Pflicht gehabt, für eine vollständige, wahre und klare Buchhaltung zu sorgen und hätte auch die Pflicht gehabt, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt werden. Das Gericht

hat keinerlei Zweifel daran, dass A. _____ sich diesen Pflichten auch bewusst war. Dies gab er faktisch zu, indem er sagte, er habe sich zu wenig darum gekümmert. Entgegen der Vorbringen der Verteidiger an der Hauptverhandlung wurde die Buchhaltung nicht an AJ. _____ bzw. die FF. _____ AG oder die GG. _____ AG ausgelagert, das ergibt sich eindeutig aus den Aussagen des Ehepaars _____ (Familienname) und von AJ. _____. Letztere schilderte eindrücklich und glaubhaft, dass das Ehepaar _____ (Familienname) die Buchhaltung entgegen ihrem Anraten selber machen wollte, um Kosten zu sparen, und dass sie nur zur Unterstützung beigezogen wurde. An der Hauptverhandlung räumte A. _____ ein, nicht zu wissen, was alles in _____ (Ort) eingelagert worden sei. Es habe kein Verzeichnis der eingelagerten Buchhaltungsunterlagen gegeben. Er und seine Frau hatten also keine Übersicht und offensichtlich keine Ahnung, ob und welche Belege existierten, und haben sich auch nicht darum gekümmert. Es wäre aber gerade ihre Pflicht gewesen, sicherzustellen, dass die Belege auch nach dem Umzug weiter vorhanden sind und zugänglich bleiben. Der angeklagte Sachverhalt ist damit in Bezug auf A. _____ (mit den Einschränkungen gemäss E. III.1.3.1 hiervoor) erstellt.

Bei C. _____ grenzte die Staatsanwaltschaft die angeklagte Tatzeit im Unterschied zu A. _____ ein, und zwar auf die Zeitspanne vom 28. Juli 2015 bis zum 26. Juli 2017. Damit klagte sie den Zeitraum an, in dem C. _____ als Verwaltungsrätin der I. _____ AG im Handelsregister eingetragen war. Beweiswürdigend kommt das Gericht in E. III.A.3.5 hier-vor zum Schluss, dass C. _____ zwar nur bis am 30. Mai 2017 Geschäftsführungsfunktion hatte, jedoch noch bis am 26. Juli 2017 formelles und bis zur endgültigen Löschung aus dem Handelsregister Ende August 2017 faktisches Organ der I. _____ AG war. Es gibt keinen Grund, in Bezug auf den Vorwurf der Unterlassung der Buchführung von diesem Beweisschluss abzuweichen. Aufgrund des Immutabilitätsprinzips ist das Gericht aber an den angeklagten Deliktszeitraum gebunden. Die Buchführung war C. _____' Domäne, ihr 'Ding' (vgl. etwa E. III.A.2.2.1 und E. III.B.4.2.2 hiervoor). Sie wusste, dass sie dafür verantwortlich war und wusste auch, dass sämtliche Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden müssen. Sie kümmerte sich jedoch wie angeklagt nicht ausreichend darum, dass den gesetzlichen Pflichten innerhalb der I. _____ AG auch nachgelebt wurde. Es kann diesbezüglich auch auf die soeben gemachten Ausführungen zu A. _____ verwiesen werden. Der angeklagte Sachverhalt ist damit auch in Bezug auf C. _____ erstellt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bei den Beschuldigten bzw. im Lager in _____ (Ort) keine vollständige Buchhaltung der I. _____ AG gefunden werden konnte. Zum Geschäftsjahr 2015, für welches diverse Buchhaltungsunterlagen vorhanden sind (vgl. pag. 07 110 100 ff.), konnten die Belege zu den Buchungen nicht sichergestellt werden. Zur Behauptung der Beschuldigten, sie habe gebucht und viele Ordner angelegt (hierzu pag. 19 676, Z. 16-21), kann auf den «Statusbericht I. _____ AG – Version 2» vom 18. Dezember 2017 verwiesen werden. T. _____, der von der U. _____ AG beauftragt worden war, die finanzielle Lage der I. _____ AG zu überprüfen resp. zu überwachen (vgl. pag. 05 130 002, Z. 30 ff.), führte dort aus (pag. 05 003 073):

«Die genaue finanzielle Situation der I. _____ AG zu erfassen, ist mit einem vernünftigen Aufwand leider nicht möglich. Die Schwierigkeit liegt im Zustand der Buchhaltung. Es liegt noch keine (recte: kein) definitiver Abschluss 2016 vor und für das Geschäftsjahr 2017, wurde nach unseren Einschätzungen, die Buchhaltung nicht mehr ordentlich geführt. (...). Die Buchhaltung soweit zu verbuchen, um genaue Aussagen treffen zu können, würde eine Person mindestens drei Wochen zu 100 % auslasten.»

T._____ blieb im Umkreis der beiden Beschuldigten. Er führte anlässlich der Einvernahme vom 14. Juli 2020 aus, er mache aktuell die Treuhandtätigkeit für die J._____ AG (pag. 05 130 002, Z. 39 f.). Es ist nicht davon auszugehen, dass er die Beschuldigten als deren Treuhänder im «Statusbericht I._____ AG – Version 2» fälschlicherweise belastet.

Sodann verfängt das Argument des Verteidigers der Beschuldigten, wonach aus der Anklageschrift nicht hervorgehe, was genau fehle (vgl. E. II.F.23.2 hiervor) offenkundig nicht. Der in der Anklageschrift umschriebene Lebenssachverhalt genügt den gesetzlichen Anforderungen, zumal notorisch ist, was zu einer ordnungsgemässen Buchhaltung gehört (vgl. zur Informationsfunktion der Anklageschrift; Urteil des BGer 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 2.3.3; BGE 143 IV 63 E. 2.2) und zumal in den Jahren 2015 und 2016 quasi sämtliche diesbezügliche Unterlagen fehlen.

Die Kammer kommt zum Schluss, dass die Buchhaltung nicht wie von den Beschuldigten behauptet extern geführt worden ist. AJ._____ führte anlässlich der Einvernahme vom 19. Februar 2020 zwar zunächst aus, bis September 2016 sei die FF._____ AG, nachher die GG._____ AG für die Buchhaltung der I._____ AG zuständig gewesen (pag. 05 120 003, Z. 69-72). Sie präzisierte jedoch sogleich, es sei sehr individuell und vom Wunsch des Kunden abhängig, was genau ausgeführt werde. Bei der I._____ AG habe man gewollt, dass die Beschuldigte selber buche. Dafür habe man ihr das Programm, das Sage, installiert und gezeigt, wie die Beschuldigte die Buchungen machen soll. Bei der I._____ AG habe es nur ein Hauptbuch gegeben, über das die Beschuldigten selbst die Verantwortung hätten haben wollen. Dies aus Kostengründen. Sie habe ihnen gesagt, es sei ein Trugschluss, dass so Kosten gespart werden könnten. Da sie dies trotzdem so gewollt hätten, habe man ihnen mitgeteilt, dass man demzufolge die diesbezügliche Verantwortung ablehnen würde. Die MWST-Abrechnung habe sie gemacht, da die Beschuldigte nicht gewusst habe, wie dies funktioniert. Es gebe Kunden, die einem jeden Beleg geben würden, da diese froh um die Hilfe seien. Dann gebe es auch Kunden wie die I._____ AG, die das anders machen würden. Sie habe dort relativ wenig Einsicht gehabt. Die Löhne habe die Beschuldigte ebenfalls selbst gemacht. Soweit sie dies wisse, mit einer Excel-Liste. Sie selbst sei einfach für Rückfragen dagewesen, was ihre Arbeit sehr schwierig gemacht habe (pag. 05 120 004, Z. 94-114). Auf Frage, welche Aufgaben die Firma GG._____ AG bzgl. der I._____ AG übernommen habe, führte AJ._____ aus, dies sei genau gleich wie bei der FF._____ AG gewesen. Man habe dies nicht mehr so lange gemacht, da die Beschuldigten sie nicht mehr bezahlt habe. Daher habe man die Arbeit eingestellt (pag. 05 120 006, Z. 184-192).

Diese detaillierten Aussagen sind nach Auffassung der Kammer glaubhaft. Sie werden ausserdem durch die Stellungnahme der GG._____ AG vom 24. März 2020 bestätigt. Darin wird ausgeführt, man sei durch die Beschuldigten hinters Licht geführt worden. Man habe der I._____ AG gegenüber, ausstehende Forderungen und es sei wichtig, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen würden. Man habe zunächst nicht gewusst, welche Unterlagen überhaupt vorhanden seien, weshalb man bei der ersten Hausdurchsuchung nicht alles habe her-

ausgeben können. Man könne den Akten entnehmen, dass die Buchhaltung nicht von der GG. _____ AG, sondern der Beschuldigten selbst erstellt worden sei (pag. 13 010 005). Auch G. _____ bestätigte mehrfach, dass die Buchhaltung Sache der Beschuldigten war (pag. 05 021 009, Z. 150 f. und pag. 19 657, Z. 44 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt die Beschuldigte sodann nicht mehr in grundsätzlicher Weise, dass dies so abgelaufen sei (pag. 19 673, Z. 11-14).

Die Kammer kommt damit wie die Vorinstanz zum Schluss, dass die Buchhaltung nicht extern geführt worden ist. Die Beschuldigten wollten die Buchführung aus Kostengründen selbst machen. Sie wussten ebenfalls, was zu einer ordnungsgemässen Buchführung gehört und dass eine Aufbewahrungspflicht besteht.

Der angeklagte Sachverhalt (pag. 18 011, Ziff. 1.7. und pag. 18 020; Ziff. 2.5.) ist folglich erstellt. Davon ausgenommen ist das Geschäftsjahr 2015, betreffend welchem nicht nachgewiesen ist, dass die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt worden sind.

24. Rechtliches

1. Theoretische Grundlagen

Es wird auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 598 ff.; S. 159 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

2. Erwägungen der Kammer

Die objektive Strafbarkeitsbestimmung ist mit der Konkurseröffnung über die I. _____ AG vom 6. November 2017 erfüllt. Die Buchführungspflicht ist gestützt auf Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR während der gesamten Geschäftstätigkeit der I. _____ AG zu bejahen. Der Beschuldigte kommt gestützt auf Art. 29 lit. a und d StGB als Täter in Frage, die Beschuldigte hingegen gestützt auf Art. 29 lit. a StGB.

Für das Geschäftsjahr 2015 konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt wurden. Gemäss dem Beweisergebnis ist jedoch erstellt, dass die Aufbewahrungspflichten verletzt worden sind. Diese Tathandlung reicht bereits aus, um den objektiven Tatbestand von Art. 166 StGB zu erfüllen. Sämtliche Belege zu den Debitoren, die Versicherungsverträge, die MWST-Abrechnungen sowie die Lohnbuchhaltung sind für das Jahr 2015 nicht (mehr) vorhanden.

Betreffend die Geschäftsjahre 2016 und 2017 ist hingegen erstellt, dass die Geschäftsbücher der I. _____ AG weder ordnungsgemäss geführt noch aufbewahrt wurden. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, existieren für das Geschäftsjahr 2016 zwei sich widersprechende Versionen der Bilanz/Erfolgsrechnung und die Buchhaltungskonti sowie diverse Belege fehlen komplett. Auch für das Geschäftsjahr 2017 existiert keine ordnungsgemässe und vollständige Buchhaltung. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte per März/April 2017 ihre Arbeit niederlegte (vgl. pag. 18 489; S. 50 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) nicht verwunderlich.

Als Taterfolg wird sodann vorausgesetzt, dass infolge der Tathandlung die Vermögenslage des Schuldners nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, d.h. ein Experte

nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand in der Lage ist, die Vermögenslage zu ermitteln (vgl. STEFAN TRECHSEL/MARCEL OGG, a.a.O., N. 5 zu Art. 166). Dies ist für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 offenkundig der Fall. Auch für das Jahr 2015 ist dies zu bejahen, denn aufgrund der mangelnden Belege ist objektiv nicht ersichtlich, wie die Vermögenslage zu diesem Zeitpunkt war. Wie die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat, stellte der Gesetzgeber die Verletzung der Aufbewahrungspflicht bewusst unter Strafe und zeigte damit, dass auch die vorhandene Buchhaltung objektiv überprüfbar sein muss (vgl. pag. 18 600, S. 161 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Taterfolg ist somit ebenfalls gegeben.

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Die Beschuldigten waren sich der Pflichten bewusst, die ihnen hinsichtlich ihrer Stellung als Organ der Gesellschaft zukamen. Sie wussten auch, dass zu diesen Pflichten eine ordnungsgemässe Buchhaltung gehört und dass sie mit ihren Versäumnissen dieser Pflicht nicht nachkamen. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers wussten die Beschuldigten auch, dass sie die Buchhaltung eben gerade nicht ausgelagert hatten, sondern diese aus Kostengründen selbst führen wollten. Die Beschuldigte wusste zudem, dass sie nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügte, um eine Buchhaltung selbständig zu führen. Da keine ordnungsgemässe Buchhaltung vorhanden war, verletzten die Beschuldigten ihre Organpflichten willentlich. Beide Beschuldigten handelten somit mit direktem Vorsatz. Hätte eine Buchhaltung bestanden, so hätte die Bilanz der I. _____ AG schon längst deponiert werden müssen.

Die Beschuldigten haben mit ihrem willentlichen Unterlassen trotz Kenntnis der Pflichten den objektiven und den subjektiven Tatbestand von Art. 166 StGB erfüllt.

25. **Fazit**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschuldigten sind folglich der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB schuldig zu erklären. Betreffend den Beschuldigten betrifft dies den Zeitraum zwischen Januar 2015 und 6. November 2017 und betreffend die Beschuldigte denjenigen vom 28. Juli 2015 bis 26. Juli 2017.

III. **Strafzumessung**

A. **Generelle Ausführungen**

26. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter oder die Täterin ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht ge-

genüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter bzw. die Täterin für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen: TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar zum StGB, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N. 11 zu Art. 2; DONATSCH, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N. 10 zu Art. 2; BGE 126 IV 5 E. 2.c – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafrecht, Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, [Hrsg.], 4. Aufl. Basel, N. 20 zu Art. 2 mit Hinweisen).

Die Beschuldigten begingen – mit Ausnahme des Erschleichens einer falschen Beurkundung (begangen durch den Beschuldigten am 15. Januar 2019 in _____ (Ort)) – sämtliche Delikte zwischen Januar 2015 und 6. November 2017. Bei diesen Delikten ist folglich zu prüfen, ob die Anwendung des neuen Rechts milder wäre. Auf den Schuldspruch wegen Erschleichung einer falschen Beurkundung gelangt dagegen auf jeden Fall das seit dem 1. Januar 2018 geltende Recht zur Anwendung.

Im Gegensatz zum neuen Recht, sah Art. 34 Abs. 1 aStGB vor, dass die Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze betragen kann. Für die Freiheitsstrafe bestimmte Art. 40 aStGB sodann, dass die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate beträgt. Das Gericht konnte nach altem Recht auf eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht erfüllt sind (Art. 41 Abs. 1 aStGB), der beschuldigten Person also eine Schlechtprognose gestellt werden musste.

Wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, liegen die konkreten Einzelstrafen für verschiedene Delikte im Bereich bis zu 180 Strafeinheiten und folglich in einer Sphäre, in der nach altem Recht eine Freiheitsstrafe nur mit einer Schlechtprognose möglich wäre. Eine solche ist beiden Beschuldigten nicht zu stellen (vgl. E. III.B.30.9 und E. III.C.32.6 hiernach). Für die Delikte, deren konkrete Einzelstrafe über 180 Strafeinheiten liegt, ist aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs, dem Ausmass des Verschuldens und aus Gründen der Spezialprävention beim Beschuldigten sowohl nach dem alten als auch dem neuen Recht auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen (vgl. Urteile des BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund erweist sich

das neue Recht nicht als milder, weshalb für all diese Delikte das alte Recht zur Anwendung gelangt.

27. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung

Für die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 611 ff.; S. 172 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

B. Strafzumessung betreffend den Beschuldigten

28. Vorgehen und Methodik

Der Beschuldigte hat sich mehrerer Straftaten schuldig gemacht. Für Delikte, die mit gleichartigen Strafen bestraft werden, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei ist in einem ersten Schritt für jedes Delikt nach der konkreten Methode zu bestimmen, welche Strafe für dieses einzelne Delikt ausgesprochen würde, wenn dieses alleine zur Beurteilung stünde. In einem zweiten Schritt wird festgestellt, ob und wofür eine Gesamtstrafe ausgesprochen werden kann. Wo eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB gebildet wird, wird die Strafe für das schwerste Delikt als Einsatzstrafe bestimmt und diese Strafe nach dem Prinzip der Asperation angemessen erhöht (zum ganzen Vorgehen: BGE 144 IV 217; 144 IV 313).

Um den Aufbau der nachfolgenden Strafzumessung zu vereinfachen, wird bereits an dieser Stelle festgehalten, dass für die Misswirtschaft, die qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgungen, die ungetreue Geschäftsbesorgung und den Betrug je eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Für diese Delikte ist eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufallen. Für die übrigen Delikte sind Geldstrafen auszusprechen und eine entsprechende Gesamtstrafe zu bilden.

29. Gesamtfreiheitsstrafe

1. Bestimmung des schwersten Delikts und des Strafrahmens

Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB), qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) und Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) weisen einen oberen Strafraum von fünf Jahren auf. Die ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) hingegen einen solchen von drei Jahren. Das schwerste Delikt lässt sich folglich nicht anhand des abstrakten Strafrahmens bestimmen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (vgl. pag. 18 615; S. 176 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), wiegt die Misswirtschaft vorliegend am schwersten. Die Einsatzstrafe wird folglich anhand der Strafzumessung für die Misswirtschaft festgelegt.

Es ist kein Grund für das Verlassen des ordentlichen Strafrahmens ersichtlich.

2. Einsatzstrafe für die Misswirtschaft

29.2.1 Objektive Tatschwere

Die Vorinstanz führte zur objektiven Tatschwere aus (pag. 18 615 f.; S. 176 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Im Konkurs der I. _____ AG wurden Forderungen von über CHF 2,8 Mio. angemeldet, obwohl kein offizieller Schuldenruf durchgeführt wurde (vgl. E. III.A.1.1 und E. III.B.5.3 hiervor). Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist damit als sehr gross zu bezeichnen. Auch für die Verhältnisse des auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Gerichts sind solche Konkursverluste, noch dazu verursacht in derart kurzer Zeit, aussergewöhnlich. Zu Schaden kamen denn auch praktisch ausschliesslich Dritte, nicht nur die Factoring-Unternehmen, sondern auch eine ganze Reihe von Zulieferern, Leasinggesellschaften, Vermietern, Arbeitnehmern etc. (vgl. pag. 07 050 017 ff., 07 050 457 ff.). Bezüglich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist das Gericht geneigt zu konstatieren, A. _____ habe nichts ausgelassen, um den eingetretenen Erfolg herbeizuführen, was strafe erhöhend zu berücksichtigen ist: Nicht nur startete er mit einer bereits überschuldeten Gesellschaft in die Selbständigkeit und gönnte sich auf Unternehmenskosten diverse Privatauslagen, sondern er nahm innert kurzer Zeit bei vier verschiedenen Kredit- bzw. Factoring-Gesellschaften Kredite in Millionenhöhe auf, ohne die Finanzen bzw. die Buchhaltung seiner Gesellschaft auch nur halbwegs 'im Griff' zu haben, ohne über genügend qualifizierte Mitarbeitende zu verfügen und ohne vernünftigen Plan, wie er die finanzielle Lage der Gesellschaft wieder ins Lot bringen könnte. Schliesslich deponierte er dann auch noch gegen den Rat aller Involvierten viel zu spät die Bilanz.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Zu präzisieren gilt, dass die im Konkurs angemeldeten Forderungen nicht mit dem Schaden gleichgesetzt werden können. Sie bilden eine valable Orientierungshilfe für dessen Höhe und sind mit CHF 2'800'000.00 beträchtlich. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist auszuführen, dass der Beschuldigte die bald auftretenden Liquiditätsprobleme der I. _____ AG überbrückte, indem er mehrfach Debitoren vorfinanzierte und neue Schulden generierte. Der Beschuldigte zeigte sich beratungsresistent und muss sich im Klaren gewesen sein, dass sein Geschäftsmodell nicht funktionieren konnte. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht, sondern mittelschwer. Die Kammer erachtet hierfür eine Einsatzstrafe von 30 Monaten als angemessen.

29.2.2 Subjektive Tatschwere

Unter der Willensrichtung und den Beweggründen ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte (zu Beginn) eventualvorsätzlich handelte. Dies wirkt sich aufgrund der länger andauernden Delinquenz nicht strafmindernd aus. Wie die Vorinstanz korrekt erwogen hat, wollte und konnte sich der Beschuldigte sein geschäftliches Scheitern nicht eingestehen und «geschäftete» ohne Aussicht auf Sanierung und Erfolg weiter. Trotz schlechter finanzieller Lage gönnte sich der Beschuldigte auf Kosten der AG luxuriöse Bordell-, Hotel- und Restaurantbesuche sowie Einkäufe in teuren Schmuck- und Delikatessenläden. Dies wirkt sich strafe erhöhend aus.

Mit der Vorinstanz geht die Kammer nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit wegen des Kokainkonsums aus (vgl. E. II.A.9.2 hiervor sowie pag. 18 616; S. 177 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Nichtsdestotrotz ist der Kokainkonsum geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen.

Die subjektive Tatschwere ist im Gesamten neutral zu gewichten, weshalb es bei einer Einsatzstrafe von 30 Monaten bleibt.

3. Strafe für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der I. _____ AG

29.3.1 Objektive Tatschwere

Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur objektiven Tatschwere verwiesen werden (pag. 18 617; S. 178 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG beträgt der Deliktsbetrag rund CHF 165'000.00. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist damit erheblich, gerade für eine Gesellschaft wie die I. _____ AG, die stets mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist, was die 'privaten Lustbarkeiten' in der Höhe von rund CHF 108'000.00 angeht, absolut deliktstypisch: Sehr viele Firmenchefs gönnen sich zu Lasten der Gesellschaft private Vergnügungen (auch wenn die wenigsten so dreist sind, sogar ihre Bordellbesuche auf Repräsentationsspesen buchen zu lassen). Auch die Übertragung von Erträgen auf eine Nachfolgegesellschaft kommt häufig vor, hat jedoch eine zumindest etwas weniger egoistische Komponente als der direkte Privatverbrauch von Firmenmitteln. Diese Strafzumessungskomponente wird neutral gewertet.

Die Kammer teilt diese Einschätzung und erachtet mit Blick auf die objektive Tatschwere eine Strafe von 16 Monaten als angemessen.

29.3.2 Subjektive Tatschwere

Mit Blick auf die Willensrichtung des Beschuldigten ist von direktem Vorsatz auszugehen. Auch hier ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Deliktszeitraum Kokain konsumierte. Die Tat wäre für ihn jedoch ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Der Kokainkonsum rechtfertigt eine Strafminde rung von einem Monat, womit eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten resultiert.

29.3.3 Asperationsfaktor

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist bei der Wahl des Asperationsfaktors zu berücksichtigen, dass die unter dem Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zur Last gelegten «privaten Lustbarkeiten» bereits im Schuldspruch wegen Misswirtschaft und die CHF 57'341.15 aus dem Bauprojekt «AE. _____» auch im Schuldspruch wegen betrügerischen Konkurses enthalten sind. Es rechtfertigt sich damit ein Asperationsfaktor von 1/3, womit die Einsatzstrafe von 30 Monaten auf 35 Monate zu erhöhen ist.

4. Strafe für die ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der I. _____ AG

29.4.1 Objektive Tatschwere

Bei der (einfachen) ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG ist zu berücksichtigen, dass der Deliktsbetrag mit rund CHF 1'230'000.00 hoch ist. Es ist jedoch in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte der I. _____ AG nicht Vermögenswerte zu seinen Gunsten entzogen hat. Der Beschuldigte nahm Kredite auf, um das Unternehmen am Leben zu erhalten und ging dadurch unverantwortliche Risiken ein. Dies tat der Beschuldigte, um sein Luftschloss, von welchem er mittels Lohnzahlungen selber mittelbar profitierte, am Leben zu erhalten. Dem Beschuldigten muss dabei klar gewesen sein, dass sein Vorgehen auf Dauer

zum Scheitern verurteilt gewesen ist. Mit Blick auf die objektive Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen.

29.4.2 Subjektive Tatschwere

Es ist von direktem Vorsatz auszugehen. Der Kokainkonsum ist auch hier leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt sich eine Strafminderung von einem Monat auf 19 Monate Freiheitsstrafe.

29.4.3 Asperationsfaktor

Da die Kreditaufnahmen bereits bei der Misswirtschaft berücksichtigt wurden, ist der Asperationsfaktor auf ca. 1/3 festzusetzen, woraus eine Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere sechs auf 41 Monate Freiheitsstrafe resultiert.

5. Strafe für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der J._____ AG

29.5.1 Objektive Tatschwere

Wie die Vorinstanz hat die Kammer die beiden Schuldsprüche wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil der J._____ AG zusammengefasst, da der Beschuldigte beide Male zu Lasten derselben Gesellschaft handelte. Der Gesamtdeliktsbetrag von rund CHF 141'000.00 (vgl. Urteilsdispositiv, Ziff. I.B.2.2 sowie Ziff. II.1.2. [pag. 19 876 und pag. 19 879]) kann nicht mehr als Bagatelle qualifiziert werden. Straferhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die gerade erst gegründete J._____ AG als Rettungsgesellschaft für die I._____ AG missbrauchte und sie nach der Gründung umgehend schädigte. Betreffend die Art und Weise des Tatgeschehens fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte recht dreist vorging. Als G._____ – damaliger formeller Geschäftsführer der J._____ AG – in den Ferien weilte, verschob der Beschuldigte CHF 43'000.00 von der soeben gegründeten Gesellschaft in die I._____ AG und entnahm der J._____ AG damit einen nicht unerheblichen Teil des Aktienkapitals. Dies wirkt sich strafferhöhend aus. Die objektive Tatschwere rechtfertigt nach Auffassung der Kammer eine Strafe von 12 Monaten.

29.5.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich. Er wollte die I._____ AG, sein «Baby», am Leben erhalten. Dies ist neutral zu werten. Der Kokainkonsum ist nach Auffassung der Kammer auch bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der J._____ AG im Umfang von einem halben Monat leicht strafmindernd zu berücksichtigen, woraus eine Freiheitsstrafe von 11,5 Monaten resultiert.

29.5.3 Strafart und Asperationsfaktor

Wie vorstehend erwähnt, wäre hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 11,5 Monaten auch eine Geldstrafe möglich, wovon aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs, des erheblichen Verschuldens des Beschuldigten und aus Gründen der Spezialprävention abgesehen wird.

Der vorliegende Deliktskomplex ist nicht durch andere Schuldsprüche (teil-) abgegolten, weswegen ein Asperationsfaktor von ca. 2/3 anzuwenden ist, womit eine Straferhöhung auf 48 Monate resultiert.

6. Strafe für den Betrug

29.6.1 Objektive Tatschwere

Der Deliktsbetrag beim Betrug liegt bei CHF 475'200.00. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist demnach erheblich. Es ist ein geschädigtes Unternehmen – die Privatklägerin 1 – bekannt. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist anzumerken, dass der Beschuldigte alles tat, was notwendig war, um den erwünschten Erfolg herbeizuführen. Es kann jedoch weder von besonderer Raffinesse noch von einer aussergewöhnlich plumpen Vorgehensweise die Rede sein. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist folglich neutral zu gewichten. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten als der objektiven Tatschwere angemessen.

29.6.2 Subjektive Tatschwere

Dem Beschuldigten ging es auch beim Betrug darum sein «Baby» – die I. _____ AG – am Leben zu erhalten. Dieser Beweggrund ist neutral zu werten. Er handelte hierbei mit direktem Vorsatz. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Diese beiden Elemente wirken sich ebenfalls neutral aus.

Wiederum leicht strafmindernd hat sich der Kokainkonsum des Beschuldigten auszuwirken. Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt sich eine Strafminderung um eineinhalb auf insgesamt 25,5 Monate Freiheitsstrafe.

29.6.3 Strafmilderung zufolge Versuchs

Dass es bei einem Betrag von CHF 245'808.00 bei der versuchten Begehung blieb, ist einzig dem Zufall geschuldet. Der Beschuldigte tat alles, was zur Verwirklichung des Erfolgs notwendig war. Die versuchte Tatbegehung im Umfang von CHF 245'808.00 rechtfertigt eine Strafmilderung von fünfeinhalb Monaten auf 20 Monate Freiheitsstrafe (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB).

29.6.4 Asperationsfaktor

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wurde die Kreditaufnahme bei der DD. _____ AG im Rahmen des Schuldspruchs wegen Misswirtschaft bereits berücksichtigt (vgl. pag. 18 621; S. 182 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der

Asperationsfaktor ist aufgrund dessen auf ca. 1/3 festzusetzen, woraus eine Erhöhung um weitere sieben Monaten auf 55 Monate Freiheitsstrafe resultiert.

7. Täterkomponenten

29.7.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben des Beschuldigten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, welche der besseren Übersicht halber wiedergegeben werden (pag. 18 626; S. 187 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

A. _____ wuchs gemäss seinen eigenen Aussagen in der Schweiz auf, wobei sein Vater Deutscher ist und die Mutter aus Serbien stammt. Es ist davon auszugehen, dass er eine normale Kindheit und Jugendzeit durchlebte, er konnte die ordentlichen Schulen besuchen und eine Lehre absolvieren. Er bildete sich in diversen Schritten weiter und liess sich bis zu seiner Selbständigkeit nichts zu

Schulden kommen. Alle drei Vorstrafen stammen nämlich aus der Zeit, in der er mit der I. _____ AG bereits in massiven finanziellen und organisatorischen Schwierigkeiten steckte. A. _____ ist seit nunmehr 17 Jahren kinderlos verheiratet, er scheint auch ein intaktes Verhältnis zu seinen Eltern zu haben. Sein Vorleben ist daher trotz der Bagatellvorstrafen als unauffällig zu bezeichnen und damit neutral zu werten.

Zu den persönlichen Verhältnissen ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau in Deutschland lebt, wo sie ein Haus erworben haben (pag. 18 626; S. 187 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; vgl. auch pag. 19 613 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seiner beruflichen und finanziellen Situation zu Protokoll, er sei aus der X. _____ ausgestiegen und konzentriere sich nun auf die Y. _____. Dort sei er nun alleine mit Herrn AL. _____ unterwegs (pag. 19 663, Z. 13 ff.). Bis anhin habe er sich dort nur EUR 3'650.00 ausbezahlt, da er nicht zu viel aus dem Unternehmen habe herausnehmen wollen. Gemäss Budgetplan werde er sich künftig aber EUR 10'500.00 ausbezahlen und einen Teil davon für die Schuldentilgung einsetzen können (pag. 19 664, Z. 21 ff.). Bei der Privatklägerin 1 habe er noch ca. CHF 6'000.00 – CHF 7'000.00 und bei der AB. _____ AG noch um die CHF 380'000.00 offene Schulden (pag. 19 664, Z. 30 ff.). Die finanziellen und privaten Verhältnisse scheinen daher zum Urteilszeitpunkt nach wie vor angespannt zu sein. Sie sind gleichwohl neutral zu werten.

29.7.2 Vorstrafen

Der Beschuldigte ist in Deutschland nicht vorbestraft (pag. 18 033). Dem Schweizerischen Strafregistrauszug vom 3. Januar 2023 sind hingegen drei rechtskräftige Urteile vom 23. August 2016, vom 10. November 2016 sowie vom 23. August 2017 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und / oder Kontrollschildern (teilweise mehrfach begangen) zu entnehmen (pag. 18 030 f.). Diese Vorstrafen sind nicht einschlägig und wirken sich infolgedessen nicht strafferhöhend aus.

29.7.3 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte stellte sich dem Strafverfahren und verhielt sich anständig, was erwartet werden darf. Zu seinen Gunsten wirkt sich aus, dass er die meisten Vorwürfe bereits zu Beginn des Verfahrens – zumindest in den Grundzügen – eingestand und für das Scheitern der Unternehmen die volle Verantwortung übernahm. Anders als die Vorinstanz ist die Kammer der Ansicht, dass der Beschuldigte das Strafverfahren gegen die Beschuldigte jedoch erschwert hat, da er diese gänzlich «aus der Schusslinie» nahm und sämtliche Verantwortung auf sich zu nehmen versuchte. Trotzdem erleichterte der Beschuldigte das Strafverfahren, weshalb sich nach Auffassung der Kammer unter dem Titel Geständnis eine Strafminderung von acht Monaten rechtfertigt.

Während dem laufenden Strafverfahren hat der Beschuldigte sodann nicht weiter delinquierte, was erwartet werden darf und sich neutral auswirkt.

Den Akten kann zudem entnommen werden, dass der Beschuldigte sich darum bemüht hat, einen Teil der Forderungen gegenüber der Privatklägerin 1 zu begleichen (pag. 19 625 und pag. 19 691 ff.). Aufgrund dieser Ab- resp. Rückzahlungen

ist beim Beschuldigten eine gewisse Läuterung zu erkennen. Dieser Umstand ist mit einer weiteren Strafminderung von zwei Monaten zu berücksichtigen.

29.7.4 Strafempfindlichkeit

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des BGer 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist als durchschnittlich zu bezeichnen und damit neutral zu werten.

29.7.5 Fazit Täterkomponenten

Im Ergebnis wirken sich die Täterkomponenten aufgrund des Geständnisses sowie der bereits erfolgten (teilweise) Ab- resp. Rückzahlungen an die Privatklägerin 1 im Umfang von insgesamt zehn Monaten strafmindernd aus.

8. Fazit Gesamtfreiheitsstrafe und Vollzugsform

Die Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 45 Monate. Aufgrund des geltenden Verbots der *reformatio in peius* (vgl. E. I.7. hiervor), darf die Strafe die von der Vorinstanz festgesetzte Strafhöhe von 42 Monaten nicht übersteigen. Es bleibt somit bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 42 Monaten. Aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe ist diese unbedingt auszufallen.

30. **Gesamtgeldstrafe**

1. Bestimmung des schwersten Delikts und Strafraumen

Betrügerischer Konkurs (Art. 163 Ziff. 1 StGB), Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB), unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141bis StGB) und Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) können je mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen sanktioniert werden. Mit Blick auf die objektive Tatschwere wiegt das Delikt der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten vorliegend am schwersten, weshalb anhand dieses Delikts die Einsatzstrafe zuzumessen ist.

2. Einsatzstrafe für die unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten

30.2.1 Objektive Tatschwere

Der Deliktsbetrag beläuft sich vorliegend auf CHF 83'590.00, womit nicht mehr von einer Bagatelle gesprochen werden kann. Da die Vermögenswerte dem Beschuldigten praktisch ohne Zutun in den Schoss gefallen sind, fällt der Deliktsbetrag jedoch weniger stark ins Gewicht. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges ist deliktstypisch und folglich neutral zu werten. Die Kammer erachtet eine Strafe von 180 Tagessätzen als angemessen.

30.2.2 Subjektive Tatschwere

Mit Blick auf die Willensrichtung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven handelte, indem er die Mittel dafür verwendete, Rechnungen der I. _____ AG zu bezahlen. Da diese Elemente jedoch deliktstypisch sind, sind auch sie neutral zu werten. Bei diesem Delikt rechtfertigt

sich kein Abzug für den Kokainkonsum, da der Beschuldigte einzig aufgrund des Fehlers des _____ Zahlungen erhielt und diese zum Bezahlen von Rechnungen verwendete. Ein diesbezüglicher Einfluss durch den Kokainkonsum auf die Willensbildung ist nicht ersichtlich. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Die Kammer erachtet demnach eine Strafe von 180 Tagessätzen als dem Verschulden angemessen.

3. Strafe für den betrügerischen Konkurs

30.3.1 Objektive Tatschwere

Der Deliktsbetrag beläuft sich auf CHF 57'341.15. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist nicht sehr hoch. Trotzdem ist festzuhalten, dass die I. _____ AG durch das Abziehen der Forderungen endgültig ausgehöhlt worden ist. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist auch hier deliktstypisch. Die Kammer erachtet eine Strafe von 100 Tagessätzen als der objektiven Tatschwere angemessen.

30.3.2 Subjektive Tatschwere

Entgegen der Vorinstanz (vgl. pag. 18 621; S. 182 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) geht die Kammer hinsichtlich der Willensrichtung von direktem Vorsatz aus (vgl. E. II.E.21.2), was neutral zu werten ist. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Leicht strafmindernd wirkt sich vorliegend wiederum der Kokainkonsum des Beschuldigten aus. Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt sich eine Strafminde- rung auf 90 Tagessätze.

30.3.3 Asperationsfaktor

Der Asperationsfaktor ist auf 2/3 festzusetzen, weshalb die Einsatzstrafe um 60 auf 240 Tagessätze erhöht wird.

4. Strafe für die Erschleichung einer falschen Beurkundung

30.4.1 Objektive Tatschwere

Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist nicht sehr gravierend. Der Beschuldigte zögerte mit seinen Handlungen zwar die Löschung der J. _____ AG aus dem Handelsregister heraus. Da diese in der Schweiz aber ohnehin praktisch keine Geschäfte mehr tätigte, dürften hierdurch keine Dritten zu Schaden gekommen sein. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist deliktstypisch und daher neutral zu werten. Die Kammer erachtet 60 Tagessätze als dem objektiven Verschulden angemessen.

30.4.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was neutral zu gewichten ist. Die Tat wäre zudem ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Da der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben im Tatzeitpunkt keine Drogen mehr konsumierte (vgl. pag. 18 425, Z. 659 f.), entfällt ein Abzug wegen des Kokainkonsums.

30.4.3 Asperationsfaktor

Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt sich ein Asperationsfaktor von 2/3, weshalb die Einsatzstrafe um weitere 40 auf 280 Tagessätze erhöht wird.

5. Strafe für die Unterlassung der Buchführung

30.5.1 Objektive Tatschwere

Wie die Vorinstanz bereits festgehalten hat, handelt es sich um einen klassischen Fall der Unterlassung der Buchführung. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs gibt zu keinen grossen Bemerkungen Anlass. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs: Zunächst wurde noch gebucht, wobei die Belege nicht korrekt aufbewahrt wurden. Je mehr das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, desto mehr wurden die Buchführungspflichten vernachlässigt, bis am Ende keine ordnungsgemässen Buchungen mehr gemacht wurden. Das Verhalten des Beschuldigten ist keine Bagatelle mehr. Eine Strafe von 100 Tagessätzen erscheint als angemessen.

30.5.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz (vgl. E. II.F.24.2 hiervor).

Wiederum leicht strafmindernd wirkt sich der Kokainkonsum des Beschuldigten aus. Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt sich eine Strafminderung auf 90 Tagessätze.

30.5.3 Asperationsfaktor

Der Asperationsfaktor ist auf 2/3 festzusetzen, weshalb die Einsatzstrafe erneut um 60 auf 340 Tagessätze zu erhöhen ist.

6. Täterkomponenten

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf das in E. III.B.29.7. hiervor Ausgeführte verweisen werden. Unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen rechtfertigt sich nach Auffassung der Kammer eine Strafminderung auf 280 Strafeinheiten.

7. Gesamtgeldstrafe

Demnach resultiert eine Geldstrafe von 280 Tagessätzen. Da die Kammer an das Verschlechterungsgebot gebunden ist (E. I.7. hiervor), bleibt es bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen.

8. Tagessatzhöhe

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand und allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Die Vorinstanz hat den Tagessatz der Beschuldigten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf CHF 100.00 festgesetzt (pag. 18 624; S. 185 der

erstinstanzlichen Urteilsbegründung; siehe auch pag. 18 228). Diese haben sich den Angaben des Beschuldigten zufolge bis zur oberinstanzlichen Berufungsverhandlung nicht verändert (pag. 19 664, Z. 20 ff.), weshalb die Höhe des Tagessatzes bei CHF 100.00 zu belassen ist.

9. **Vollzugsform**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB).

Da die ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von 42 Monaten eine hohe präventive Wirkung entfalten dürfte, geht die Kammer davon aus, dass eine unbedingte Geldstrafe nicht mehr nötig ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Für die Geldstrafe ist der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

10. **Fazit**

Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 100.00, gesamthaft CHF 6'000.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

C. Strafzumessung betreffend die Beschuldigte

31. **Vorgehen und Methodik**

Für das Vorgehen und die Methodik wird auf die Ausführungen beim Beschuldigten verwiesen (E. III.B.28. hiavor).

Wie in E. III.B.28. hiavor wird festgehalten, dass für die Misswirtschaft, die ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der I. _____ AG und den Betrug aufgrund der Höhe der auszusprechenden Strafe nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Für diese Delikte ist somit eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen. Für die übrigen Delikte sind Geldstrafen auszusprechen, da diese aus spezialpräventiven Gründen angemessen sind. Mit den Geldstrafen ist ihrerseits eine Gesamtstrafe zu bilden.

32. **Gesamtfreiheitsstrafe**

1. **Bestimmung des schwersten Delikts und Strafraumen**

Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) und Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) weisen einen oberen Strafraumen von fünf Jahren auf. Das schwerste Delikt lässt sich folglich nicht anhand des abstrakten Strafraumens bestimmen. Wie die Vorinstanz zu treffend erwogen hat (vgl. pag. 18 628; S. 189 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), wiegt die Misswirtschaft vorliegend klar am schwersten. Die Einsatzstrafe wird folglich anhand der Misswirtschaft festgelegt.

2. Einsatzstrafe für die Misswirtschaft

32.2.1 Objektive Tatschwere

Was das Ausmass des verschuldeten Erfolges angeht, kann auf das in E. III.B.29.2.1 hiavor Erwähnte verwiesen werden. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist als sehr gross zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist, dass die Beschuldigte aber passiver war als der Beschuldigte. Bei der Art und Weise des Vorgehens ist festzuhalten, dass die Beschuldigte machte, was der Beschuldigte verlangte. Es lag jedoch kein eigentlicher Zwang vor und die Kammer ist überzeugt, dass die Beschuldigte sich bei Bedarf gewehrt hätte (vgl. auch Ausführungen in E. II.A.10.2 hiavor). Wie die Vorinstanz bereits festhielt, unterzeichnete die Beschuldigte einen Teil der Kreditverträge mit und verbuchte eher unverfroren die privaten Vergnügungen ihres Mannes als Repräsentations- und Kundenspesen. Sie vernachlässigte ihre Pflichten als Verwaltungsrätin und unterliess diverse Kontrollen. Aufgrund der objektiven Tatschwere rechtfertigt sich nach Auffassung der Kammer eine Freiheitsstrafe von 19 Monaten.

32.2.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte zu Beginn eventualvorsätzlich. Dies wirkt sich geringfügig strafmindernd aus. Die Kammer hält dafür, dass sich der Eventualvorsatz zunehmend zum direkten Vorsatz wandelte, weshalb sich nur eine leichte Strafminde rung rechtfertigt. Wie in E. II.A.10.2 hiavor bereits ausgeführt wurde, war die Beschuldigte weit mehr als ein «Bürofräulein». Sie nahm an diversen Sitzungen teil und wusste über das Geschehen im Unternehmen Bescheid. Betreffend den Kauf von Luxusartikeln und die Onlinespiele handelte die Beschuldigte zudem von Anfang an direktvorsätzlich.

Zu den Beweggründen ist festzuhalten, dass die Beschuldigte von einem körperlich schweren und mental belastenden Beruf als Mitarbeiterin der _____ (Arbeitgeberin) zu einer Geschäftsfrau wurde, die einen höheren Lohn erzielte und mit ihrem Ehemann arbeiten konnte.

Die Kammer teilt zudem die Auffassung der Vorinstanz, wonach kein Strafmilderungsgrund nach Art. 48 lit. a Ziff. 4 StGB gegeben ist. Hierzu wird vollumfänglich auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 628 f.; S. 189 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; vgl. auch E. II.A.10.2. hiavor).

Die subjektive Tatschwere ist im Umfang von einem Monat strafmindernd zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

3. Strafe für die ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der I. _____ AG

32.3.1 Objektive Tatschwere

Zur objektiven Tatschwere wird grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 631 f.; S. 192 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Beim Schuldspruch wegen einfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung steht ein Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. im Raum. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs erscheint auf den ersten Blick folg-

lich als gross. Man muss sich aber in Erinnerung rufen, dass weder C. _____ noch ihr Mann Vermögenswerte in diesem Umfang aus der I. _____ AG entnehmen, sondern dass sie Kredite aufnehmen, die in die I. _____ AG flossen, und die auch für die Zahlung von Forderungen, die an diese gerichtet waren, verwendet wurden. Dass C. _____ und A. _____ dadurch Risiken eingingen, die ein verantwortungsvoller Geschäftsführer nicht eingegangen wäre, und die Passiven der I. _____ AG erhöhten, führte zum Schuldspruch wegen einfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung. Dies relativiert die Bedeutung der Höhe des Deliktsbetrags. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass, C. _____ und ihr Mann handelten weder besonders clever noch besonders plump, auch versuchten sie nicht, die Kreditaufnahmen zu verschleiern. Gegenüber ihrem Mann ist zu Gunsten von C. _____ leicht strafmildernd zu berücksichtigen, dass sie nicht die Ideengeberin für die Kreditaufnahmen war. Gleichwohl trug sie diese enormen Belastungen der I. _____ AG nicht nur mit, sondern leistete wesentliche Unterschriften.

Zu ergänzen ist, dass die Art und Weise des Vorgehens zum Teil als dreist bezeichnet werden muss und der Deliktsbetrag hoch ist. Auch in Relation zum Beschuldigten hat die Vorinstanz die Strafe zu tief angesetzt. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten als dem objektiven Verschulden angemessen.

32.3.2 Subjektive Tatschwere

Mit Blick auf die Willensrichtung und die Beweggründe der Beschuldigten ist – entgegen der Vorinstanz – auch betreffend die DD. _____ AG von direktem Vorsatz auszugehen.

Die subjektive Tatschwere wiegt neutral. Es bleibt bei einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

32.3.3 Asperationsfaktor

Da die Kreditaufnahmen bereits bei der Misswirtschaft berücksichtigt wurden, ist der Asperationsfaktor auf ca. 1/3 festzusetzen, woraus eine Erhöhung der Einsatzstrafe um vier auf 22 Monate resultiert.

4. Strafe für den Betrug

32.4.1 Objektive Tatschwere

Es kann auf die Ausführungen zum Beschuldigten (E. III.B.29.6.1 hiervor) verwiesen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass die Beschuldigte das Konto bei der DD. _____ AG erstellte und bewirtschaftete und die gefälschten Rechnungen selbst hochlud. Sie nahm damit wesentliche Handlungen vor und war somit im Zentrum des Geschehens.

Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als der objektiven Tatschwere angemessen.

32.4.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Dies ist neutral zu gewichten. Es bleibt somit bei einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

32.4.3 Strafmilderung zufolge Versuchs

Dass es bei einem Teilbetrag von CHF 245'808.00 bei der versuchten Begehung blieb, ist einzig dem Zufall geschuldet. Die Beschuldigte tat alles, was zur Verwirkli-

chung des Erfolgs notwendig war. Im Vergleich zum vollendeten Betrug sind die tatsächlichen Folgen des versuchten Betrugs (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) weniger gravierend. Insgesamt rechtfertigt sich eine Strafmilderung zufolge Versuchs von vier auf 14 Monate (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB).

32.4.4 Asperationsfaktor

Da die Kreditaufnahme bei der DD. _____ AG im Rahmen des Schuldspruchs wegen Misswirtschaft bereits berücksichtigt worden ist (vgl. pag. 18 632; S. 193 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), ist der Asperationsfaktor auf ca. 1/3 festzusetzen, woraus eine Erhöhung der Einsatzstrafe um fünf auf 27 Monate Freiheitsstrafe resultiert.

5. Täterkomponenten

32.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 634; S. 195 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

C. _____ wuchs in geordneten Verhältnissen auf und konnte eine Lehre absolvieren, unter dem Stichwort 'Kindheit und Jugendzeit' sind folglich keine strafe erhöhenden oder -mindernden Umstände zu berücksichtigen. Sie ist nicht vorbestraft, ausserdem führte und führt sie zwar ein Leben über ihren Verhältnissen mit diversen Kleinkrediten, Leasings und einer grossen Hypothek, sie war jedoch nie so hoch verschuldet, dass man dies unter dem Titel 'Vorleben' negativ gewichten müsste. Letzteres ist folglich neutral zu werten. C. _____ ist nach wie vor mit A. _____ verheiratet, lebt also aktuell in stabilen privaten Verhältnisse. Sie geht einer geregelten Arbeit nach und lebt mit ihrem Mann in einem Haus. Auch die aktuellen Verhältnisse geben daher weder zu einer Erhöhung noch Senkung der Strafe Anlass.

Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen (pag. 18 034 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergaben sich keine relevanten neuen Erkenntnisse zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten (pag. 19 672 ff.). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu gewichten.

32.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Im Gegensatz zum Beschuldigten war die Beschuldigte nicht geständig und gab nur zu, was nicht zu bestreiten war. In grossen Teilen schob sie die Schuld auf den Beschuldigten und/oder machte zu Unrecht geltend, dieser habe sie bedroht oder genötigt. Anders als beim Beschuldigten kommt daher keine Strafminderung infolge Geständnisses in Betracht. Die Beschuldigte zeigte im Strafverfahren auch keine Reue. Dies ist neutral zu gewichten.

32.5.3 Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist bei der Beschuldigten nicht auszumachen.

6. Fazit Gesamtfreiheitsstrafe und Vollzugsform

Die Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 27 Monate. Aufgrund des geltenden Verbots der *reformatio in peius* (vgl. E. I.7. hiavor), darf die Freiheitsstrafe die von der

Vorinstanz festgesetzten 24 Monaten nicht übersteigen. Es verbleibt somit bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Der Beschuldigte ist aufgrund ihrer Vorstrafenlosigkeit und stabiler Verhältnisse der bedingte Strafvollzug ohne Weiteres zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

33. **Gesamtgeldstrafe**

1. Bestimmung des schwersten Delikts und Strafraumen

Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sanktioniert, wohingegen die Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu sanktionieren ist. Mit Blick auf den abstrakten Strafraumen wiegt das Delikt der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung vorliegend am schwersten, weshalb anhand dieses Delikts die Einsatzstrafe zuzumessen ist.

2. Einsatzstrafe für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung z.N. der I. _____ AG

Der Deliktsbetrag beträgt CHF 110'000.00, womit das Ausmass des verschuldeten Erfolgs recht erheblich ist. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist festzuhalten, dass die Beschuldigte genau wusste, dass ihr Verhalten nicht zulässig war. Die Kammer erachtet mit Blick auf die objektive Tatschwere eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen als angemessen.

33.2.1 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die Beweggründe sind neutral zu gewichten. Die subjektive Tatschwere wirkt sich demnach neutral aus, weshalb es bei einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen bleibt.

3. Strafe für die Unterlassung der Buchführung

33.3.1 Objektive Tatschwere

Es handelt sich um einen klassischen Fall der Unterlassung der Buchführung. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs gibt zu keinen grossen Bemerkungen Anlass. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs: Zunächst wurde noch gebucht, wobei die Belege nicht korrekt aufbewahrt wurden. Je mehr das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, desto mehr wurden die Buchführungspflichten vernachlässigt, bis am Ende keine ordnungsgemässen Buchungen mehr gemacht wurden. Trotzdem ist das Verhalten der Beschuldigten keine Bagatelle mehr. Eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen erscheint als angemessen.

33.3.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was neutral zu gewichten ist, weshalb es bei einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen bleibt.

33.3.3 Asperationsfaktor

Der Asperationsfaktor ist auf ca. 2/3 festzusetzen, weshalb die Einsatzstrafe um 60 auf 360 Tagessätze zu erhöhen ist.

4. Täterkomponenten

Diese sind neutral zu gewichten (vgl. E. III.C.32.5. hiervor) und es bleibt bei einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen.

5. Gesamtgeldstrafe

Da die Kammer an das Verschlechterungsgebot gebunden ist (vgl. E. I.7. hiervor) und die Vorinstanz lediglich eine Freiheitstrafe von 24 Monaten ausgesprochen hat (vgl. E.I.1.), die durch die Kammer bestätigt wird (vgl. E. III.C.32.6 hiervor), besteht kein Raum für das Aussprechen einer zusätzlichen Geldstrafe. Diese entfällt aufgrund des Verbotes der *reformatio in peius*. Die Festlegung der Höhe des Tagessatzes sowie die Bestimmung der Vollzugsform der Geldstrafe kann unterbleiben.

IV. Kosten und Entschädigung

34. Verfahrenskosten

1. Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten nach Art. 422 Abs. 1 StPO werden grundsätzlich vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person jedoch verurteilt, so trägt sie die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Vorinstanz hat die erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 60'845.00 festgesetzt. Sie verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 30'422.50. Sie verurteilte die Beschuldigte ebenfalls zu den anteilmässigen, auf die Schuldsprüche entfallenden, erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 16'238.65. Die auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten von CHF 4'059.70 wurden hingegen dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt, wobei dieser Punkt bereits in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. E. I.7.).

Oberinstanzlich wurden die erstinstanzlichen Schuldsprüche der Beschuldigten in sämtlichen Punkten bestätigt. Da die erstinstanzliche Kostenausscheidung sachgerecht erscheint, ist diese zu bestätigen.

Der Beschuldigte ist folglich zu den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 30'422.50 bzw. die Beschuldigte zu den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 16'238.65 zu verurteilen.

2. Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. c des kantonalen Verfahrenskostendekrets vom 24. März 2010 (VKD; BSG 161.12) auf CHF 7'000.00 festgesetzt. Sowohl der Beschuldigte als auch die Beschuldigte sind mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren vollumfänglich unterlegen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 7'000.00 sind deshalb im Umfang von 3/4 (CHF 5'250.00) dem Beschuldigten und im Umfang von 1/4 (CHF 1'750.00) der Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

35. Amtliche Entschädigungen

1. Entschädigungen für die amtliche Verteidigung

35.1.1 Theoretische Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022 [nachfolgend KS Nr. 15], Ziff. 1.1). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte vom 20. Oktober 2010 [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Der Parteikostenersatz besteht aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen (Art. 2 der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]).

In Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchen Urteile des Wirtschaftsstrafgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarraum von CHF 200.00 bis maximal CHF 40'000.00. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Aufwand im Berufungsverfahren 10 % bis 50 % des Aufwandes vor der ersten Instanz beträgt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. d PKV).

35.1.2 Erstinstanzliches Verfahren

a) Betreffend den Beschuldigten

Die erstinstanzliche Festsetzung der amtlichen Entschädigung des Verteidigers des Beschuldigten ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. I.7. hiervor).

Die Schuldsprüche betreffend den Beschuldigten werden oberinstanzlich vollumfänglich bestätigt. Er hat demnach dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt B._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 29'733.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 7'358.10, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

b) Betreffend die Beschuldigte

Die erstinstanzliche Festsetzung der amtlichen Entschädigung des Verteidigers der Beschuldigten ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. I.7. hiervor).

Da die, die Beschuldigte betreffenden, erstinstanzlichen Schuldsprüche oberinstanzlich vollumfänglich bestätigt werden, hat sie dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt D._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 27'039.45 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 21'631.55, zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

35.1.3 Oberinstanzliches Verfahren

c) Betreffend den Beschuldigten

Im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis 20. September 2024 einen Zeitaufwand von total 56 Stunden und zehn Minuten geltend (pag. 19 659 ff.). Vorab wird die Position vom 17. September 2024 der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung angepasst. Dies ergibt eine Kürzung um drei Stunden. Sodann wird die Position vom 20. September 2024 (Urteilsöffnung inkl. Nachbesprechung) um eine halbe Stunde gekürzt, da die Urteilsöffnung eine Stunde dauerte und die Nachbesprechung/Nachbearbeitung praxisgemäss mit der Dauer von 30 Minuten vergütet wird. Insgesamt sind die geltend gemachten 56 Stunden und zehn Minuten, um dreieinhalb Stunden zu kürzen. Hieraus resultiert ein zu vergütender Gesamtaufwand von 52 Stunden und 40 Minuten. Die weiteren Positionen der Honorarnote werden übernommen. Für die Berechnung der Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'720.65.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 11'720.65 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

d) Betreffend die Beschuldigte

Rechtsanwalt D. _____ macht im oberinstanzlichen Verfahren für den Zeitraum vom 11. September 2024 bis 20. September 2024 einen Zeitaufwand von total 30 Stunden und 30 Minuten geltend (pag. 19 700 ff.). Auch hier ist die Position vom 17. September 2024 der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung anzupassen, woraus eine Kürzung um 30 Minuten erfolgt. Im Weiteren werden die Angaben gemäss Honorarnote übernommen. Es resultiert ein zu vergütender Zeitaufwand von 30 Stunden. Für die Berechnung der Entschädigung des Verteidigers der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'787.05.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 6'787.05 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

36. Entschädigung der Privatklägerin

1. Erstinstanzliches Verfahren

Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, hat die Privatklägerin 1 gegenüber den Beschuldigten gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung, da diese des Betrugs zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig gesprochen wurden, womit Letztere im Strafpunkt obsiegt.

Die Vorinstanz erachtete eine Pauschalentschädigung von CHF 9'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. Die Vorinstanz führte aus, da die Beschuldigten diese Aufwendungen gemeinsam verursacht hätten, hätten sie den Betrag je zur Hälfte, ausmachend CHF 4'500.00, zu bezahlen, und zwar unter solidarischer Haftbarkeit für das Ganze (Art. 418 Abs. 2 StPO; vgl. pag. 18 644; S. 205 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Gegenüber dem Beschuldigten ist dieser Punkt in Rechtskraft erwachsen; gegenüber der Beschuldigten hingegen nicht (E. I.7. hiervor).

Die beiden Schuldsprüche wegen Betrugs zum Nachteil der Privatklägerin 1 wurden oberinstanzlich bestätigt. Die Kammer erachtet die von der Vorinstanz festgesetzte Pauschalentschädigung von CHF 9'000.00 für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren als angemessen. Die erstinstanzliche Parteientschädigung ist zu bestätigen. Die Beschuldigte wird zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 4'500.00 an die Privatklägerin 1 für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren verurteilt. Dies unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beschuldigten und zur solidarischen Haftbarkeit für die vom Beschuldigten der Privatklägerin 1 zu bezahlenden CHF 4'500.00.

2. Oberinstanzliches Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren macht die Privatklägerin 1 gegenüber dem Beschuldigten mit Honorarnote vom 2. September 2024 eine Parteientschädigung von CHF 1'184.55 geltend (pag. 19 631 f.). Gegenüber der Beschuldigten macht die

Privatklägerin 1 eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 836.70 geltend (pag. 19 633 f.).

Mit Blick auf den Verfahrensausgang sind die Voraussetzungen für die Sprechung der geltend gemachten Parteientschädigungen gegeben. Der Beschuldigte ist somit gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 1'184.55 für das oberinstanzliche Verfahren an die Privatklägerin 1 zu verurteilen. Die Beschuldigte ist zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 836.70 für das oberinstanzliche Verfahren an die Privatklägerin 1 zu verurteilen.

V. Weitere Verfügungen

Für die weiteren Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 31. August 2023 insoweit in **Rechtskraft** erwachsen ist, als

A.

A._____ freigesprochen wurde vom Vorwurf der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen vom 27. Januar 2017 bis am 16. Mai 2017 in _____(Ort) (Ziff. I.1.4 der Anklageschrift);

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

B.

A._____ schuldig erklärt wurde

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Januar 2015 und Oktober 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.1.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**,
 - 2.1 begangen zwischen dem 8. Februar 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 108'000.00 (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
 - 2.2 begangen im August 2017 in _____ (Ort) z.N. der J. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 43'497.71 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);
4. der **Erschleichung einer falschen Beurkundung**, begangen am 15. Januar 2019 in _____ (Ort) (Ziff. I.1.6 der Anklageschrift);
5. der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, begangen zwischen dem 22. August 2017 und dem 29. September 2017 in _____ (Ort) z.N. _____ im Deliktsbetrag von CHF 83'590.00 (Ziff. I.1.8 der Anklageschrift).

C.

A._____ in Anwendung der Artikel

141^{bis}, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 165 Ziff. 1, 253 StGB
433 Abs. 1 lit. a StPO

verurteilt wurde:

1. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von pauschal **CHF 4'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) an die E. _____ GmbH.
2. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 9'290.45** (inkl. Auslagen und MWST) an _____.

D.

C. _____ freigesprochen wurde vom Vorwurf

1. der **Urkundenfälschung**, angeblich mehrfach begangen vom 27. Januar 2017 bis am 16. Mai 2017 in _____ (Ort) (Ziff. I.2.4 der Anklageschrift);
2. der **unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten**, angeblich mehrfach begangen am 18. Mai 2017 und danach sowie am 21. August 2017 und danach in _____ (Ort) und evtl. anderswo z.N. _____ im Deliktsbetrag von CHF 112'174.00 (Ziff. I.2.6 der Anklageschrift);

unter teilweiser Auferlegung der **anteilmässigen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 4'059.70**, an den Kanton Bern.

E.

C. _____ schuldig erklärt wurde

1. der **Misswirtschaft**, begangen zwischen Frühling 2016 und August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der Gläubiger der I. _____ AG (Ziff. I.2.1 der Anklageschrift);
2. der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 23. August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 110'000.00 (Ziff. I.2.2 der Anklageschrift);
3. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen zwischen Ende September 2016 und Ende Mai 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 1,23 Mio. (Ziff. I.2.2 der Anklageschrift).

F.

im **Zivilpunkt**

1. betreffend **A. _____**

- 1.1 festgestellt wurde, dass A. _____ **anerkannt** hat, der E. _____ GmbH, einen Betrag von **CHF 33'339.48** zu schulden. Die Zivilklage soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen wurde.
- 1.2 festgestellt wurde, dass A. _____ **anerkannt** hat, _____, einen Betrag von **CHF 56'087.00** zu schulden. Die Zivilklage des _____ darüber hinaus **teilweise gutgeheissen** wurde und A. _____ in Anwendung von Art. 41 OR und Art. 126 StPO verurteilt wurde, dem _____ **CHF 27'503.00** zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 21. August 2018 zu bezahlen. Die Zivilklage soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen wurde.
2. betreffend C. _____
- 1.1 die Zivilklage der E. _____ GmbH, auf den Zivilweg verwiesen wurde.
- 1.2 die Zivilklage des _____, abgewiesen wurde.
3. für die Beurteilung der Zivilklagen keine Verfahrenskosten ausgeschieden wurden.

G.

die amtliche Entschädigung und das volle Honorar des amtlichen Verteidigers von A. _____, Rechtsanwalt B. _____, für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurden:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		129.85	200.00	CHF	25'970.00
		8.60	100.00	CHF	860.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	703.00
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		27'608.00	CHF	2'125.80
Amtliches Honorar				CHF	29'733.80
./.. Kostenvorschuss vom 26. Februar 2021				CHF	8'000.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'733.80
volles Honorar				CHF	32'462.50
				CHF	1'075.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	827.50
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		34'440.00	CHF	2'651.90
Total				CHF	37'091.90
./.. Kostenvorschuss vom 26. Februar 2021				CHF	8'000.00
Total				CHF	29'091.90
nachforderbarer Betrag				CHF	7'358.10

der Kanton Bern Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 29'733.80, unter Abzug des bereits geleisteten Kostenvorschusses noch mit **CHF 21'733.80** entschädigt.

H.

die amtliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C. _____, Rechtsanwalt D. _____, für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurden:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		112.50	200.00	CHF	22'500.00
		15.25	100.00	CHF	1'525.00
Reisezuschlag				CHF	350.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	731.25
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	25'106.25		CHF	1'933.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	27'039.45

der Kanton Bern Rechtsanwalt D. _____ für die amtliche Verteidigung von C. _____ mit **CHF 27'039.45** entschädigt.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt

1. der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung,

1.1 begangen im August 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) z.N. der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 (Ziff. I.1.2.1 der Anklageschrift);

1.2 begangen am 14. August 2017 in _____ (Ort) z.N. der J. _____ AG im Deliktsbetrag von rund CHF 98'000.00 (Ziff. I.1.2.2 der Anklageschrift);

2. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 26. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) z.N. diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktsbetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Ziff. I.1.3 der Anklageschrift);

3. des **betrügerischen Konkurses**, begangen zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 1. September 2017 in _____ (Ort) z.N. der Gläubiger der I. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 57'341.15 (Ziff. I.1.5 der Anklageschrift);

4. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen Januar 2015 und dem 6. November 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. I.1.7 der Anklageschrift).

und gestützt darauf und auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.B hiavor sowie in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 29 Abs. 1 lit. a und d, 34, 40, 41 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48a, 49 Abs. 1 aStGB

141^{bis}, 146 Abs. 1, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 163 Ziff. 1, 165 Ziff. 1, 166, 253 StGB

418 Abs. 1 und 2, 422, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 lit. a StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **42 Monaten**.

2. zu einer **Geldstrafe** von **60 Tagessätzen** zu je CHF 100.00, ausmachend total **CHF 6'000.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf **zwei Jahre** festgesetzt.

3. zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 30'422.50**.

4. zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 5'250.00**.

5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 1'184.55** (inkl. Auslagen und MWST) für das oberinstanzliche Verfahren an die E. _____ GmbH.

III.

C. _____ wird schuldig erklärt

1. des **Betrugs**, begangen zwischen dem 27. Januar 2017 und dem 16. Mai 2017 in _____ (Ort) zum Nachteil diverser Investoren, darunter der E. _____ GmbH, im Deliktobetrag von CHF 475'200.00, davon versucht begangen CHF 245'808.00 (Ziff. I.2.3 der Anklageschrift);

2. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen zwischen dem 28. Juli 2015 und dem 26. Juli 2017 in _____ (Ort) und _____ (Ort) (Ziff. I.2.5 der Anklageschrift).

und gestützt darauf und gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.E. hiavor sowie in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 29 Abs. 1 lit. a und d, 34, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48a 49 Abs. 1 aStGB

146 Abs. 1, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 165 Ziff. 1, 166 StGB

418 Abs. 1 und 2, 422, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 lit. a StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **24 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf **zwei Jahre** festgesetzt.

2. zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 16'238.65**.
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'750.00**.
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 4'500.00** (inkl. Auslagen und MWST) für das **erstinstanzliche Verfahren** an die E._____ GmbH, unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ und zur solidarischen Haftbarkeit für die von A._____ der E._____ GmbH zu bezahlenden CHF 4'500.00.
5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 836.70** (inkl. Auslagen und MWST) für das **oberinstanzliche Verfahren** an die E._____ GmbH.

IV.

1. A._____ hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt B._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 29'733.80 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 7'358.10, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
2. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ wird für oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.33	200.00	CHF	1'466.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	44.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'510.00	CHF	116.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'626.25

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		45.33	200.00	CHF	9'066.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	272.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	9'338.00	CHF	756.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'094.40

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 11'720.65**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'720.65 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. C. _____ hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt D. _____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 27'039.45 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 21'631.55, zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
4. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C. _____ durch Rechtsanwalt D. _____ wird für oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.92	200.00	CHF	1'183.35
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	35.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'218.85	CHF	93.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'312.70

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.08	200.00	CHF	4'816.65
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	147.50
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	5'064.15	CHF	410.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'474.35

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die amtliche Verteidigung von C. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 6'787.05**.

C. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'787.05 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. Die von A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____ (Nummer)) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. c DNA-Profil-Gesetz).
2. Die von C. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN 15 570562 26) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz).
3. Folgende beschlagnahmten Gegenstände verbleiben als Beweismittel bei den Akten:
 - 1 Ordner schmal ' _____ Rechnungen' (Ass.-Nr. 1);
 - 1 Ordner blau breit (Ass.-Nr. 2);
 - 1 Ordner 'L-16-119 _____' (Ass.-Nr. 3);

- 1 Ordner 'FF. _____' (Ass.-Nr. 36);
- 1 Ordner '2016 _____' (Ass.-Nr. 42);
- 1 Ordner '2016/2017 _____' (Ass.-Nr. 47);
- 1 Ordner '_____ Kreditkarten' (Ass.-Nr. 75);
- 1 Ordner '2017 Kreditkarten Abrechnungen' (Ass.-Nr. 95);
- 1 Ordner 'Protokolle Bürositzung, GL – Sitzung' (Ass.-Nr. 106);
- 1 Ordner '2017 _____ Januar – März 2017' (Ass.-Nr. 116);
- 1 Ordner 'Zahlungsbefehl, Mahnungen _____ AHV' (Ass.-Nr. 130);
- 1 Ordner '2017 _____ April – Juni 2017' (Ass.-Nr. 137);
- 1 Ordner 'Buchhaltung' (Ass.-Nr. 141);
- Kontoauszüge J. _____ 2019, Kopien Ordnerinhalt 'J. _____ 2017-2020', Akten aus Ablagefach 'J. _____' (Ass.-Nrn. 1-3, sich alle befindend im Nebenakten-Ordner Nr. 16);
- Digitale Daten I. _____ AG / J. _____ AG inkl. E-Mail-Korrespondenz (Ass.-Nr. 4, sich befindend auf dem USB-Stick 'Daten V. _____ PC T. _____ Edition _____, pag. 07 130 040).

4. Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Beschuldigten 2/Berufungsführerin 2, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwalt Kind

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Beschuldigten 2/Berufungsführerin 2, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- der Privatklägerin 1, v.d. Rechtsanwalt DF. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwalt Kind

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Staatsanwaltschaft _____, Deutschland (Aktenzeichen: _____; Urteil ohne Begründung A. _____ betreffend)

Bern, 20. September 2024
(Ausfertigung: 27. Mai 2025)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Der Gerichtsschreiber:

Mäder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.